

DIPLOMARBEIT/DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit/Title of the Diploma Thesis

„Osmanisches Milletsystem, Modernisierungsbewegungen und die
politische Geschichte der Kurden im 19. Jahrhundert“

verfasst von/submitted by

Duygu KARADAG

angestrebter akademischer Grad/in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt/
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 190 313 299

Studienrichtung lt. Studienblatt/
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozial-
kunde, Politische Bildung UF Psychologie
und Philosophie

Betreut von/Supervisor:

Dr. Gottfried Liedl, Privatdoz.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich all jenen danken, die durch ihre fachliche und persönliche Unterstützung zum Gelingen dieser Diplomarbeit beigetragen haben.

Jiyana rojekî a bi rûmet, ji jiyana salan a bi koledariyê çêtir e.

Einen ehrenvollen Tag zu leben ist besser, als ein jahrelanges Leben mit Unterwerfung.

- ein kurdisches Sprichwort -

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	9
Einleitung.....	11
1. Teil: Das vielschichtige und diversifizierte Verwaltungssystem der größten Religionsgruppen des Osmanischen Reiches	15
1.1. Ein multiethnisches Imperium: Das Osmanische Reich	15
1.2. Die Stellung der Nichtmuslime im Islam	16
1.2.1. Die Entstehung der verschiedenen Rechtsschulen im Islam	16
1.2.2. Die hanafitische Rechtsschule	18
1.2.3. Die malikitische Rechtsschule	19
1.2.4. Die schafiitische Rechtsschule	19
1.2.5. Die hanbalitische Rechtsschule	19
1.2.6. Welche Rechtsschule hat sich im Osmanischen Reich durchgesetzt?	20
1.3. Nichtmuslimische Minderheiten im Osmanischen Reich	21
1.3.1. Die theoretische Stellung der Juden, Christen und Zoroastrier in der Frühzeit des Islam	21
1.3.2. Die Organisation der nichtmuslimischen Minderheiten im Osmanischen Reich	23
1.4. Das Milletsystem	25
1.4.1. Die Organisation der Juden im Osmanischen Reich	28
1.4.2. Die Organisation der Christen im Osmanischen Reich	30
1.4.3. Die Identität der muslimischen Bürger durch Religion im Osmanischen Reich – die Umma	33
1.4.4. Der Zerfall des Milletsystems im 19. Jahrhundert: die Tanzimat-Reformen und die nichtmuslimischen Minderheiten	34
2. Teil: Die Verwaltungsstruktur der muslimischen Kurden im Osmanischen Reich	39
2.1. Überblick: Kurdische Geschichte bis ins 20. Jahrhundert	39
2.1.1. Das 7. Jahrhundert: Die Islamisierung der Kurden	39
2.1.2. Das Mittelalter: Wachsender Machteinfluss kurdischer Großfamilien	40
2.1.3. Das 10. bis 12. Jahrhundert: Renaissance der Byzantiner und die Türkisierung von Kurden	42

2.1.4. Das 13. bis 16. Jahrhundert: Die Mongolen - Verwüstung.....	43
2.1.5. Das 17. bis 18. Jahrhundert: Türken und Perser teilen Kurdistan auf	43
2.2. Das kurdische Gesellschaftssystem: Stämme, Stammesführer und Herrschaft in Kurdistan	45
2.2.1. Der kurdische Stamm und seine Unterteilungen	45
2.2.2. Charakteristika von kurdischen Stämmen.....	47
2.3. Die Inkorporation Kurdistans ins Osmanische Reich.....	51
2.4. Kurdistan und das Osmanische Reich	57
2.4.1. Die Verwaltungsstruktur im osmanischen Kurdistan im 15. und 16. Jahrhundert.....	57
2.4.2. Die Ausführung der osmanischen Verwaltung in Kurdistan	62
2.4.3. Die innere Organisation der kurdischen Emirate	67
2.5. Die materiell bedingten Schwächen der kurdischen Gesellschaft.....	67
2.5.1. Die Besonderheiten der Struktur der Nomadenstämme.....	68
2.5.2. Kurdistan auf den Wanderungs- und Invasionswegen	69
2.5.3. Die wertvollen natürlichen Ressourcen Kurdistans.....	70
2.5.4. Die Struktur der kurdischen Nomadenstämme	71
 3. Teil: Die politische Geschichte der Kurden im 19. Jahrhundert.....	73
3.1. Die Neufassung des Begriffes Kurdistan im Zuge nationalistischer Bestrebungen	73
3.1.1. Kurdistan als geographischer und politischer Begriff	73
3.1.2. Geburt des kurdischen Nationalismus: 16.-18. Jahrhundert.....	75
3.1.3. Aufstände kurdischer Fürsten und der Kampf um die machtpolitische Unabhängigkeit	76
3.2. Veränderungen in Kurdistan im 19. Jahrhundert	77
3.2.1. Politische Veränderungen – Zentralisierungsbemühungen der Hohen Pforte	77
3.2.2. Sozialpolitische Veränderungen – ausländische Einflüsse in Kurdistan ..	79
3.2.3. Sozioökonomische Veränderungen – die <i>tapu</i> -Registrierung	82
3.3. Die politische Organisation und Rebellionen im 19. Jahrhundert.....	83
3.3.1. Aufstandsmotive.....	83
3.3.2. Aufstände und damit einhergehende Veränderungen im 19. Jahrhundert und das erste Stadium der kurdischen Nationalbewegung	84
3.3.3. Bekämpfung von Aufständen: Die Schaffung von Hamidiye-Milizen	91
 Résumé.....	94

Literaturverzeichnis	98
1. Verwendete Literatur	98
2. Online Ressourcen	101
3. Abbildungsquellen	101
 Anhang	 102
1. Begriffsglossar	102
2. Chronik der kurdischen Geschichte	108
3. Eidesstattliche Erklärung	112
 Abstract	 113
1. Deutsch	113
2. Englisch	113

Vorwort

Als Kurdin habe ich meine Identität zum ersten Mal in meiner Kindheit hinterfragt und tue es bis heute. Jedes Jahr im Sommer verbrachten wir immer einen Monat im Jahr in meinem Dorf Yapali, in Konya (Türkei). Die Sprache, die in der Öffentlichkeit gesprochen wurde, stimmte nicht mit der Sprache überein, die zuhause gesprochen wurde. Hinzu kam überdies, dass meine beiden jüngeren Geschwister und ich türkisch sprachen und oft von Bekannten ermahnt bzw. dazu aufgefordert wurden, unsere Muttersprache, Kurdisch, zu lernen und zu verwenden. Meine älteste Schwester konnte sich auch in ihrer Muttersprache ausdrücken. Sie wurde in der Türkei geboren und wuchs dort auch zehn Jahre auf. Wir fühlten uns wie AusländerInnen in unserem Heimatdorf. Viele ältere Menschen in unserem Umfeld verstanden uns nicht, die anderen konnten kaum fehlerfrei türkisch sprechen. Erschwerend wog die Tatsache, dass man uns auch in Österreich als AusländerInnen betrachtete. Wieso durften TürkInnen in der Türkei ihre Sprache sprechen. ÖsterreicherInnen sprachen auch Deutsch.

Eine dutzend Fragen beschäftigten mich: Was war an uns anders? Warum mussten wir uns außerhalb des Dorfes verstellen. Warum waren manche Namen verboten? Warum sprachen meine Geschwister und ich türkisch, unsere gleichaltrigen FreundInnen aber türkisch und kurdisch. Warum freuten wir uns jedes Mal, wenn wir etwas Kurdisches im Fernsehen sahen? Es wurde immer betont, dass man „Geschwister“ sei – dass man aber als Kurde/Kurkin benachteiligt wurde, merkte ich schon als Kind. Ich stellte nach einiger Zeit fest, dass unsere Muttersprache tatsächlich Kurdisch war und dass es damals noch verboten war, öffentlich kurdisch zu sprechen. Diese Tatsache schien mir damals bereits absurd. So begann ich, meinem Großvater, mit dem ich es liebte, mich zu unterhalten, diese Fragen zu stellen. Ich bekam zwar Antworten, diese waren aber sehr vage.

Im Laufe der Zeit lernte ich vieles dazu und recherchierte extensiv über KurdInnen und meine Vorfahren. Mein Großvater erzählte mir, dass unsere Vorfahren vor ungefähr 200 Jahren aus Ostanatolien, seiner Aussage nach aus Adiyaman (kurd. *Semsur*), ausgewandert wären, um fruchtbaren Boden und Weiden für das Vieh zu finden. Das konnte verifiziert werden, denn Konya ist eine türkische Stadt. KurdInnen bilden eine Minderheit und sind nur in einigen bestimmten Regionen präsent. So sind sie wahrscheinlich später dazugekommen. Nun ist mir bewusst, dass der

Grund für die „Auswanderung“ höchstwahrscheinlich aus dem Grund so dargestellt worden ist, um mögliche Rebellionen gegen die Hoheit zu vermeiden und Menschen nicht aufzuhetzen. Die mehrheitlich kurdische Bevölkerung bewohnte die östliche Türkei, die ich nach heutigem Wissensstand Kurdistan nennen möchte. Er erwähnte auch, dass meine Vorfahren mütterlicherseits, 12 Geschwister, gegen die Hoheit rebellierte hätten. Diese wurde aber niedergeschlagen und die einzelnen Angehörigen der Familie im ganzen Land verstreut, sozusagen verbannt. Damals gab es noch keine Nachnamenregelung, sie waren als der „Okcu“-Stamm bekannt. Es gebe noch zahlreiche Geschichten von meinem Großvater, diese würden hier aber den Rahmen sprengen. Die Frage, warum meine Geschwister und ich Türkisch, meine ältere Schwester und unsere Eltern aber Kurdisch sprachen, ließ sich später auch beantworten. Anscheinend trug es zur Beruhigung meiner Eltern bei, wenn wir Türkisch statt Kurdisch sprachen. Mit der türkischen Sprache war man auf der „sicheren Seite“.

Das langjährige Interesse an der Erforschung dieser Problematik war der ausschlaggebende Grund, warum ich das Geschichtstudium aufnahm und mich in der vorliegenden Abschlussarbeit mit den Kurden beschäftige.

Einleitung

a. Einleitende Worte

Die heutige Zeit ist geprägt von globalen kulturellen Strömungen, neues Zusammen- und Auseinanderleben entsteht überall auf der Welt. In diesem Konflikt der heutigen Zeit, der eine lange historische Vorgeschichte hat, geht es um das Gelingen oder das Nicht-Gelingen des Zusammenlebens von Kulturen mit unterschiedlicher Geschichte, Religion, Tradition und Herkunft. In diesem Kontext stellt das Osmanische Reich als multiethnisches und multireligiöses Gebiet, das viele hundert Jahre im System bestand hatte, ein passendes Beispiel dar. Im Osmanischen Reich des 19. Jahrhunderts herrschte nämlich eine Situation, wie man sie heute weltweit vorfindet. Die österreichische Geschichte ist über viele Jahrhunderte ähnlich verlaufen, denkt man an das große Habsburgerreich, den Vielvölkerstaat, der durchaus mit dem Osmanischen Reich vergleichbar ist.

Im Genaueren werde ich mich mit dem Thema beschäftigen, unter welchen rechtlichen, religiösen, ideologischen, teilweise auch organisatorischen und administrativen Voraussetzungen diese multiethnische Reichskonstruktion funktioniert hat. Schließlich handelte es sich um ein komplexes System, in dem Konflikte aufgetreten sind. Das Regelwerk war allerdings stark genug, um jedes Mal eine Kompromissformel vorweisen zu können.

In der vorliegenden Arbeit möchte ich zeigen, dass die kurdische Situation gleichsam flexibel reagiert – einmal mit weniger, einmal mit mehr Autonomie.

b. Forschungsfrage und Kapitelübersicht

Die Abhandlung dieser Arbeit orientiert sich an folgender Forschungsfrage:

„Gibt es im Osmanischen Reich Strukturen der Religionspolitik, die das Zusammenleben verschiedener Religionsangehöriger unter einem Dach regelt?“

Da die Fragestellung mehrere komplexe Themenbereiche umfasst, wurde die Arbeit in drei große Kapitel geteilt.

Der erste Teil der Arbeit widmet sich dem vielschichtigen und diversifizierten Verwaltungssystem des Osmanischen Reiches. Hier wird erörtert, wie das Osmanische Reich zur Verwaltung von Nichtmuslimen das Milletssystem einführte, welche Stellung die einzelnen „Religionsnationen“ hatten und welche Faktoren dazu führten, dass dieses System im 19. Jahrhundert zerfiel.

Im zweiten Teil wird der Frage nachgegangen, mit welcher Struktur muslimische KurdInnen im Osmanischen Reich verwaltet wurden. KurdInnen hatten demgemäß eine besondere Stellung, nämlich „Religionsbrüder“ unterschiedlicher Ethnie. Angesichts dessen folgt eine Übersicht der kurdischen Geschichte und des kurdischen Gesellschaftssystems. Im Zusammenhang damit stellt sich folgende wissenschaftliche Fragen: Wie wurde Kurdistan in das Osmanische Reich eingegliedert? Was waren die Schwächen der kurdischen Gesellschaft?

Der letzte Teil der Arbeit befasst sich mit der politischen Situation der KurdInnen im 19. Jahrhundert. Diese zeigt sich deswegen betrachtenswert und interessant, weil man aus den Geschehnissen Schlussfolgerungen für die Gegenwart ziehen kann. Die Analyse der damaligen politischen Situation trägt zum Verständnis bei, warum Kurdistan heutzutage in vier Länder unterteilt ist.

Das Résumé fasst alle drei Kapitel zusammen und bietet eine Übersicht über die Lage der KurdInnen in der Gegenwart.

c. Methode

Methodisch basiert die Arbeit auf einer intensiven Literaturrecherche zur islamischen, kurdischen und osmanischen Geschichte. Viele ältere Quellen sind in gedruckter Form zugänglich. Die besondere Schwierigkeit bestand darin, authentische, sachlich richtige und objektive Quellen zu finden. Um einen ersten Überblick zu gewinnen, wurde auf „*Kürtler und Kürdistan*“ („Kurden und Kurdistan) von Abdurrahman Qasimlo zurückgegriffen. Die daraus gewonnen Erkenntnisse wurden mit „*Kürdistan Tarihi*“ („Die Geschichte Kurdistans“) von M.S. Lazarev & S.X. Mihoyan ergänzt. Überdies trugen die Werke von Ferdinand Hennerbichler und Martin van Bruinessen maßgeblich zur Entstehung dieser Arbeit bei. Es gestaltete sich aber schwierig, kurdische Primärquellen aus dessen Perspektive zu finden. Aufgrund der Tatsache, dass Informationen zur

Beantwortung der Forschungsfragen nur breit gestreut in der Literatur zu finden sind, ist es das Ziel dieser Arbeit, eine umfassende Übersicht darzulegen.

1. Teil: Das vielschichtige und diversifizierte Verwaltungssystem der größten Religionsgruppen des Osmanischen Reiches

1.1. Ein multiethnisches Imperium: Das Osmanische Reich

Das multiethnische und multireligiöse Imperium war ein Vielvölkerstaat, der den Balkan, Anatolien, die Länder des Schwarzen Meeres, Mesopotamien und die arabische Halbinsel bis nach Nordafrika umfasste. Die Angehörigen des Landes setzten sich aus unterschiedlichen Ethnien und Religionsgemeinschaften zusammen, deren größter Teil aus Muslimen bestand. Unter den nichtmuslimischen Minderheiten bildeten die griechisch-orthodoxen Christen die größte Gruppe. Weitere bedeutsame Bevölkerungsgruppen waren außerdem die Kopten in Ägypten und die Armenier in Ostanatolien und Konstantinopel, die Zahl der Katholiken und Protestanten im Osmanischen Reich war hingegen gering. Die jüdische Bevölkerung des osmanischen Reichs setzte sich aus dort ansässigen Juden und von der Iberischen Halbinsel eingewanderten Juden zusammen.¹

Die Zusammensetzung des Imperiums aus unterschiedlichen Ethnien und Religionen hatte für die Regierung durch die Sultane im Sinne von Integration und Toleranz aber keine politische Relevanz. Trotzdem wurden nichtmuslimische Gemeinschaften im frühneuzeitlichen Osmanischen Reich im Alltag toleriert, was im Gegensatz zu den Religionskonflikten Europas stand. Laut islamischer Lehre wurde Juden und Christen der Status der „Schutzbefohlenen“ (*dhimmis*) zugewiesen.

Der Soziologin Karen Barkey zufolge diente diese Form der Tolerierung primär als Herrschaftsinstrument, um den Frieden im Lande zu gewährleisten. Es wurde darauf abgezielt, die Loyalität nichtmuslimischer Gruppen zu stärken und die verschiedenen Gemeinschaften „herrschaftsaffin“ zu organisieren. Die im Dhimma-System festgeschriebenen Differenzen wurden überdies als nützlich erachtet, um das Reich und somit auch die Machtverhältnisse

¹ Vgl. Joachim Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden im Osmanischen Reich des 19. und frühen 20. Jahrhunderts (Wien 2014). S. 16.

aufrechtzuerhalten, da sowohl die Erweiterung des Reiches als auch die größtmögliche Nutzung der Ressourcen dieser Gruppierungen im Interesse der Osmanen lagen.²

Im Sinne einer angestrebten Erweiterung und auf Basis der Erhaltung der Machtverhältnisse wurde Gewalt gegen nichtmuslimische Gruppen aber auch nicht ausgeschlossen, wenn diese für die Zielen der Osmanen zweckdienlich erschien. Daher kam es zu Eskalationen interethnischer und interreligiöser Konflikte, als die Stabilität des Reiches abnahm und diese Destabilisierung für die Bevölkerung spürbar wurde.³

Zeitnah nach Einnahme der letzten byzantinischen Festungen und Territorien war das islamische System den neuen Bedürfnissen angepasst worden. Konstantinopel wurde zum Machtzentrum des Osmanischen Reiches und von Beginn an von Vielfalt geprägt. Das Milletsystem, in dem jede religiöse Gemeinschaft eine Religionsnation bildete, passte gut in diese (zivil-)gesellschaftlichen Verhältnisse. Eine Religionsnation entspricht jeweils einer eigenen *millet*. Zunächst bestanden diese aus Griechen, Armeniern und Juden. Die Anerkennung derer Oberhäupter (*milletbaschi*) wurde durch ein offizielles Dokument durch den Sultan ausgewiesen. Die Christen waren damit den Muslimen zwar nicht gleichgestellt, konnten ihr Personen- und Familienrecht im Einklang mit dem eigenen religiösen Rechtskodex aber autonom regeln.⁴

1.2. Die Stellung der Nichtmuslime im Islam

1.2.1. Die Entstehung der verschiedenen Rechtsschulen im Islam

Nach der Emigration Mohammeds im Jahre 622 n. Chr. von Mekka nach Medina konnte er sich dort als Heerführer und schlussendlich als Gesetzgeber der *umma* (muslimische Gemeinde) etablieren. Der Koran enthält keine systematische Behandlung juristischer Fälle, daher erhielten weitere Überlieferungen (*hadith*) eine Bedeutung. Die Textstellen des Korans, die Rechtsfragen

² Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 17.

³ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 18.

⁴ Vgl. Gabriele Yonan, Ein vergessener Holocaust (Göttingen/Wien 1989). S. 15.

thematisieren, behandeln vor allem Veruntreuung, Diebstahl, Mord, Betrug beim Handeln etc.

Als Mohammed im Jahre 632 n. Chr. starb, existierte kein schriftlich verzeichnetes islamisches Gesetz. Auch der Koran wurde erst in den darauffolgenden Jahren zu einem gebundenen Buch zusammengestellt. Allerdings schritt die islamische Expansion bald nach Mohammeds Tod voran. Das bedeutete für die eroberten Gebiete, dass eine islamische Verwaltung sowie ein islamisches Rechtssystem etabliert werden musste.

In Folge dessen begannen Dispute zwischen Gelehrten und Gefährten des Propheten und Juristen, wie die Überlieferungen des Propheten und die Regelungen, die das Rechtliche betrafen, anzuwenden wären. Es war von großer Bedeutung, welche Quellen zur Rechtsfindung, folglich zur Beantwortung neuer Fragen anerkannt werden sollten. Die ersten Jahrzehnte nach Mohammeds Tod führten so zur Entstehung mehrerer Rechtsschulen.⁵

Es wird zwischen vier sunnitischen Rechtsschulen unterschieden. Diese werden in Prinzipien der Normenfindung, die als *al-fikh* bezeichnet wird, und in besondere Einzelregelungen (*furu*) unterteilt. Sie unterschieden sich auch auf ritueller Ebene, etwa beim Gebet oder den Reinheitsbestimmungen.

Insgesamt wird heute zwischen acht islamischen Rechtsschulen unterschieden, wovon vier davon dem sunnitischen Islam zugeschrieben werden: die hanafitische, die malikitische, die schafäitische und die hanbalitische Rechtsschule. Zusätzlich zu den vier sunnitischen Richtungen gibt es zwei schiitische Abzweigungen, die Dschafariyya und die Zaidiyya. Zwei weitere Rechtsschulen sind die Zahiriyya und die Ibadiyya, welche nur wenige Mitglieder verzeichnen (Abb.1).⁶

⁵ Vgl. http://www.efg-hohenstaufenstr.de/downloads/texte/is07_rechtsschulen.html (Stand: 13.05.2018, 20:20)

⁶ Vgl. ebd.

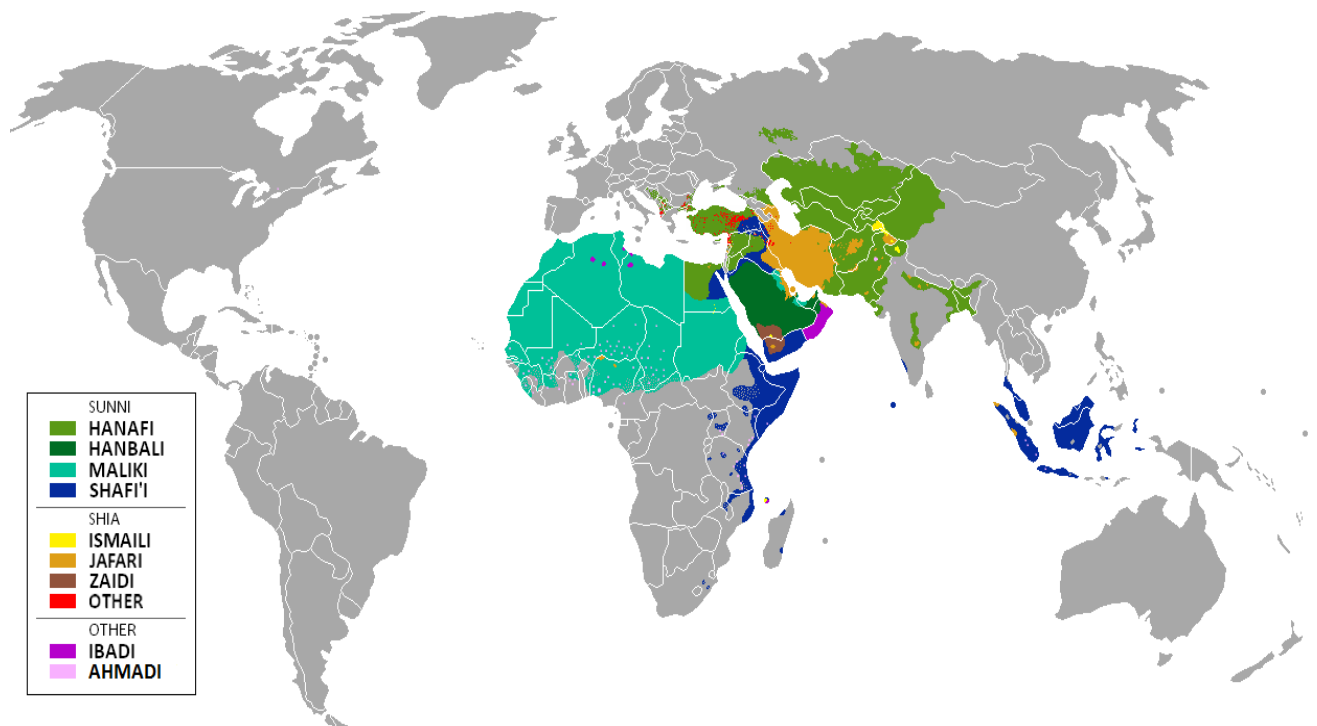


Abbildung 1: Die Ausbreitung der islamischen Rechtsschulen.

1.2.2. Die hanafitische Rechtsschule

Die hanafitische Schule ist nach dem Juristen Abu Hanifa ibn Thabit (699-767 n. Chr.) benannt und kann als die liberalste Richtung bezeichnet werden. Sie wurde als die Rechtsschule der Abbasiden begründet. Abu Hanifa hatte einen eingeschränkten Zugang zu den Überlieferungen des Propheten, da er in Kufa lebte. Durch den räumlichen Abstand waren der Verstand und seine eigene Meinung für die Lösung von rechtlichen Fällen für ihn von Priorität, wenn kein direkter Nachweis aus dem Koran oder der Sunna zu finden war.

Heute erkennt diese islamische Richtung die von asch-Schafii definierten vier Rechtsquellen an: den Koran, die Überlieferung, den Konsens und den Analogieschluss. Außerdem wird die persönliche Rechtsfindung des Juristen akzeptiert.

Der hanafitischen Rechtsschule gehören Anhänger aus der Türkei, auf dem Balkan, aus dem Kaukasus, aus Afghanistan, Pakistan, Zentralasien, Indien, Bangladesch und China an.⁷

⁷ Vgl. ebd.

1.2.3. Die malikitische Rechtsschule

Die malikitische Rechtsschule wurde von Malik ibn Anas ibn Malik al-Abai (708-795 n. Chr.) begründet. Malik ibn Anas ibn Malik al-Abai lebte in Medina, wo die Sunna sehr tragend war. Nach der Sunna hatten sich islamische Verhaltensweisen herauskristallisiert. Somit tradierte Malik in seiner Rechtsfindung die unverfälschte und authentische islamische Tradition. Diese islamische Richtung entstand allerdings als Gegenbewegung des hanafitischen Wirkens von Abu Hanifa in Kufa. Die Malikiten erkennen außer den von asch-Schafii definierten vier Bezugsquellen den Rechtsentscheid im Dienste der Beibehaltung des öffentlichen Interesses an. Länder, in denen die malikitische Rechtsschule Fuß fasste, sind Spanien, Westafrika, Zentralafrika und Nordafrika. Heute ist sie in Bahrain und Kuwait verbreitet.⁸

1.2.4. Die schafitische Rechtsschule

Der Namensgeber dieser Rechtsschule ist der „Vater der Rechtswissenschaften“, Muhammed ibn Idris asch-Schafii (767-820 n. Chr.). Er setzte die Sunna, die Entscheidungen des Propheten in allen rechtlichen Fragen, durch. Bei Widersprüchen zwischen dem Koran und den Überlieferungen ist für asch-Schafii die Überlieferung verbindlich. Zudem definierte er die oben genannten vier genannten Rechtsquellen des Islam unter Rechtsgelehrten. Diese Schule verbreitete sich heute vor allem unter den Kurden, in Indonesien, Südarabien, Ostafrika und Südostasien.⁹

1.2.5. Die hanbalitische Rechtsschule

Die hanbalitische Rechtsschule wurde von Ahmad ibn Hanbal (780-855 n. Chr.) gegründet. Ahmad ibn Hanbal war Schüler des Hanafiten Abu Yusuf und Muhammad ibn asch-Schafii. Er stammte aus Bagdad und wirkte vor allem dort. Die hanbalitische Schule ist die am wenigsten vertretene

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Vgl. ebd.

und auch die konservativste, was als Grund für die geringe Repräsentation betrachtet werden kann. Diese Schule erkennt nur den Koran und die Überlieferung als Rechtsquelle an. Menschliche Rechtsfindung und Kritik an den Traditionen werden ebenso wie das kritische Nachdenken abgelehnt, denn dies sei die einzige Möglichkeit, die Einigkeit der Umma zu bewahren. Der Einfluss der Hanbaliten war bis ins 18. Jahrhundert gering, bis Mohammad ibn-Abd al-Wahhab (1703-1792) die „wahhabitische Bewegung“ gründete. Mit dieser begann der Einfluss dieser Rechtsschule in Afrika, Indien, Ägypten und vor allem auf der Arabischen Halbinsel. Heute ist sie in den Vereinigten Arabischen Emiraten, in Katar und Saudi-Arabien verbreitet.¹⁰

1.2.6. Welche Rechtsschule hat sich im Osmanischen Reich durchgesetzt?

Die hanafitische Rechtsschule verbreitete sich anfänglich im Gebiet des heutigen Irak, wo Abu Hanifa wirkte. Schließlich expandierte der Einflussbereich bis in die Gebiete des alten Syriens. Die Schule wurde seit der Seldschuken-Zeit auch in den anatolischen und syrischen Gegenden favorisiert. Die sonstigen Schulen waren in diesen Gebieten nicht verbreitet, was die Verbreitung der Theologie der Hanifiten in der Bevölkerung erleichterte. Im Osmanischen Reich wurde schlussendlich die hanafitische Rechtsschule zur Rechtsschule erklärt, auf die alles abgestimmt war. Sultan Süleyman I. ließ von seinem Obermufti Mehmed Ebusuud Efendi schließlich Richtlinien zur Umsetzung der Scharia erstellen. So bekam Sultan der Prächtige seinen osmanischen Beinamen „Kanuni“ („Gesetzgeber“). Die osmanische Regierung setzte für jede Provinz (*eyalet*) einen Mufti ein.

Somit etablierte sich die hanifitische Rechtsschule als die „Staatsrechtsschule“ und bildete Grundlage für Bestimmungen von Einzelregelungen.¹¹

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Vgl. <http://www.eslam.de/begriffe/s/seldschuken.htm> (Stand: 13.05.2018, 20:42)

1.3. Nichtmuslimische Minderheiten im Osmanischen Reich

In der Tat „gab es im Islam zu keiner Zeit eine uniforme Verwaltung der Nicht-Muslime, sondern stets eine Fülle von Einzelentscheidungen der Herrschenden und große Unterschiede in juristischen Meinungen“. ¹² Folgend werden einige Grundsätze des Verhaltens gegenüber Nichtmuslimen sowie deren Behandlung dargelegt. Die ersten Grundsätze entwickelten sich in der Frühzeit des Islam; sie dienten auch in den folgenden Jahrhunderten als Grundlage islamischer Politik, u. a. auch im Osmanischen Reich. ¹³

1.3.1. Die theoretische Stellung der Juden, Christen und Zoroastrier in der Frühzeit des Islam

„The policies of the Ottomans toward their Christian and Jewish subjects were part of larger pattern of relations between Muslims and non-Muslims that emerged during centuries of Islamic rule.“ ¹⁴

In Bezug darauf wird zuerst ein Blick auf die Geschichte bzw. Stellung der nichtmuslimischen Untertanen in der Frühzeit des Islam geworfen, da diese den Grundstein zukünftiger Politik hinsichtlich Nichtmuslimen darstellt – nicht zuletzt auch im Osmanischen Reich.

Die Christen, die Juden, die Sabäer des Jemen, die Mandäer im Irak sowie die Zoroastrier in Persien ¹⁵ gehörten nach dem Koran zu den „Buchvölkern“ („*ahl al-kitab*“): ¹⁶

„Wahrlich, diejenigen, die glauben, und die Juden, die Christen und die Sabäer, wer an Allah und den Jüngsten Tag glaubt und Gutes tut - diese haben ihren Lohn bei ihrem Herrn und sie werden weder Angst haben noch werden sie traurig sein.“ ¹⁷

¹² Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 25.

¹³ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 25.

¹⁴ Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 25.

¹⁵ Vgl. www.perlistige.com/article/leute-der-schrift (Stand: 16.04.18, 19:21)

¹⁶ Vgl. Baum, Türkei und ihre christlichen Minderheiten, 11.

¹⁷ Abu-r-Rida Muhammad *ibn Ahmad ibn Rassoul*, Der edle Qur'an. Die ungefähre Bedeutung in der deutschen Sprache (Köln 2015). Sure 2:62, S. 12.

„Diejenigen, die ungläubig sind unter den Besitzern des Buches und den Götzenanbetern, möchten nicht, dass euch etwas Gutes von eurem Herrn herabgesandt werde, doch Allah zeichnet mit Seiner Barmherzigkeit aus, wen Er will, und Allah besitzt die große Huld.“¹⁸

„Sprich: "O Leute der Schrift, ihr fußt auf nichts, ehe ihr nicht die Thora und das Evangelium und das in die Tat umsetzt, was von eurem Herrn zu euch herabgesandt wurde." Aber gewiss, das, was von deinem Herrn zu dir herabgesandt wurde, wird viele von ihnen in ihrem Aufruhr und Unglauben bestärken. Darum betrübe dich nicht über die ungläubigen Leute.“¹⁹

„Jene, die geglaubt haben, und die Juden und die Sabäer und die Christen - wer an Allah glaubt und gute Werke tut -, keine Furcht soll über sie kommen, noch sollen sie traurig sein.“²⁰

Den Nichtmuslimen, die unter der Bezeichnung „*ahl-al Kitab*“ zusammengefasst wurden, war somit persönliche Freiheit und Eigentum zugesichert, ihnen wurden aber spezielle Pflichten und Einschränkungen auferlegt. Der Kalif Omar II. (717-720) etwa verbot in der sogenannten „Übereinkunft Omars“ den Bau neuer Kirchen und Klöster sowie deren Renovierung. Außerdem wurde in diesem Abkommen festgeschrieben, dass dem Zeugnis von Christen vor Gericht wenig bzw. kein Wert beigemessen wird. Weiters durften sie nicht dieselbe Kleidung wie Muslime tragen und keine gesattelten Pferde reiten. Das Tragen von Waffen wurde ihnen ebenfalls verboten. Diese Bestimmungen bzw. besagte „Übereinkunft“ diente(n) in der Zeit danach für viele, aber nicht alle muslimischen Regionen als Vorbild, vor allem im Osmanischen Reich.²¹

Das Vertragsverhältnis der nichtmuslimischen Untertanen mit der islamischen Führerschaft wurde mit dem Begriff „*dhimmi*“ bezeichnet. Der arabische Ausdruck „*dhimma*“ bedeutet Ehre, Schutz, Garantie u. Ä. und kann mit der Übersetzung „Schutzbefohlenheit“ passend umschrieben werden. In einer vereinfachenden, wiewohl grundsätzlich korrekten Wendung wird das islamische Herrschaftsgebiet als „*dar ul-islam*“, „Haus des Islam“, die restliche Welt als „*dar el-harb*“, als

¹⁸ *Ibn Ahmad*, Qur'an, Sure 2:105, S. 17.

¹⁹ *Ibn Ahmad*, Qur'an, Sure 5:68, S. 86.

²⁰ *Ibn Ahmad*, Qur'an, Sure 5:69, S. 86.

²¹ Vgl. *Baum*, Türkei und ihre christlichen Minderheiten, 11.

„Haus des Krieges“ bezeichnet.²²

Politisch betrachtet mag das Fazit erlaubt sein, dass es nicht zuletzt diese rechtliche Zurücksetzung von Nichtmuslimen war, welche die islamische Herrschaft sicherte, nachdem, wenn sie – wie in den ersten Jahrhunderten – in der „*dar ul-islam*“ selbst sogar eine Minderheit bildete.

1.3.2. Die Organisation der nichtmuslimischen Minderheiten im Osmanischen Reich

Die Herrschaftsperiode Sultan Selims I. (1512 – 1520) und Sultan Suleimans I. (1520 – 1566) war eine Zeit enormer Ausdehnung der osmanischen Einflussbereiche. Im Gegensatz zu den Kalifaten des Islam stellten Muslime in den zentralen Teilen des Reichs die demographische Mehrheit, wobei einige Regionen weiterhin einen hohen nichtmuslimischen Bevölkerungsanteil aufwiesen, insbesondere bestimmte Provinzen auf dem Balkan. Zwar stieg auch dort die Anzahl der Muslime kontinuierlich, dennoch blieb sie bis zum Ende der Osmanischen Herrschaft in der Minderheit. Im Zuge der osmanischen Eroberungen bereiteten die neuen Verhältnisse besonders für die einheimische Aristokratie einige Schwierigkeiten. Vor allem war es ihnen ohne Übertritt zum Islam auf Dauer nicht möglich, traditionelle Führungspositionen zu behalten. Christliche Bauern, Handwerker und Händler waren von dieser Problematik nicht betroffen. Die Branchen, in denen dieser Teil der Bevölkerung tätig war, spielten weiterhin eine wichtige Rolle für die christlich gebliebene Mehrheit auf dem Balkan. In der Hauptstadt Konstantinopel stellten Juden und Christen gemeinsam auch nach der Eroberung der Osmanen zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch ungefähr 40 Prozent der Bevölkerung. Dieser Anteil blieb bis Ende des 17. Jahrhunderts relativ konstant. Auch im 19. Jahrhundert, als mehr als eine Million Menschen in der Hauptstadt lebten, machten die Nichtmuslime noch immer nahezu die Hälfte der Einwohner aus. Konstantinopel blieb bis ins 19. Jahrhundert die größte griechische Stadt.²³

Der Blick auf die Organisation der Nichtmuslime vor dem 19. Jahrhundert empfiehlt sich vor allem

²² Vgl. ebd.

²³ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 33f.

deswegen, weil das Milletsystem für diese Organisation von zentraler Bedeutung war. Diese Organisation wird im Folgenden anhand von Marlene Kurz näher erläutert.

Staatsrechtlich waren die vom Sultan erlassenen Gesetze (*kanun*) maßgeblich, deren Wurzeln in Verordnungen aus vorislamischer Zeit und im regionalen Brauchtum zu finden sind. Mit unterworfenen Nichtmuslimen wurden keine eigenen Verträge geschlossen. Es wurde für die jeweiligen Provinzen eine Kopfsteuer (*cizye*) in den Gesetzbüchern (*kanunname*) festgelegt. Die *cizye* wurde 1691 erstmals reformiert und als Personalwesen definiert – davor war die Kopfsteuer gewöhnlich pro Familie oder Haushalt eingehoben worden. Da Christen und Juden osmanische Untertanen (*reaya*) waren, hatten diese wie die Muslime einen bestimmten Anspruch auf Schutz und faire Behandlung durch den Staat.²⁴

Außerdem gab es Übereinkommen zwischen kirchlichen Würdenträgern und dem osmanischen Staat, in denen bestimmte (Sonder-)Rechte verankert wurden. Der Sultan stellte etwa dem Metropolit zum Amtsantritt ein Ernennungsdiplom (*berat*) aus, im Gegenzug entrichtete der Metropolit eine Antrittsanszahlung (*piskos*). In dieser speziellen osmanischen Form lebt die *dhimmi*-Politik weiter.

Von einiger Bedeutung ist das 16. Jahrhundert, denn es markierte insofern einen gewissen Wendepunkt in dieser Politik, als die religiöse Komponente durch die Auseinandersetzungen mit dem Safawiden-Reich, dem christlichen Europa und der Eroberung der heiligen Stätte in Mekka und Medina, eine Stärkung erfuhr.²⁵

Zusätzlich zum *kanun* standen die Nichtmuslime, wie alle anderen osmanischen Untertanen der Scharia, unbeschadet in ihrem Dhimmi-Stand, der ihnen erlaubte, ihre religiöse Angelegenheiten intern zu regeln. Somit besaßen sie jedoch keine vollständige rechtliche Selbstständigkeit. Diese Zwitterstellung ermöglichte es Nichtmuslimen, sich auch dort, wo sie ihre Angelegenheiten innerhalb der Gemeinde mit eigenen Regeln hätten lösen können, sich an islamische Gerichte zu wenden. Wenn Juden oder Christen sich an islamische Gerichte wandten, kann angenommen werden, dass diese eine in ihrem Fall günstigere Rechtssprechung boten, als es in der eigenen Gemeinschaft möglich gewesen wäre. Dazu kam, dass Urteile islamischer Gerichte im Gegensatz zu manchen Urteilen nichtmuslimischer Gerichtshöfe auch tatsächlich durchsetzbar waren.

²⁴ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 34.

²⁵ Vgl. ebd.

Außerdem wurden finanzielle Angelegenheiten prinzipiell bei den osmanischen (islamischen) Gerichten registriert. Die größere Rechtssicherheit brachte Nichtmuslime also häufig dazu, sich an die islamischen Gerichtshöfe zu wenden. Obwohl sie als Nichtmuslime verfahrensrechtlich benachteiligt waren, konnten sie doch Verfahren gewinnen, wenn sie muslimische Zeugen beibringen konnten.²⁶

Zusammenfassend kann gesagt werden: Das Osmanische Reich behandelte seine nichtmuslimischen Bürger als *dhimmi*-Untertanen, wobei die Religionsoberhäupter nur in kirchlichen Angelegenheiten und in internen Zivilrechtsfragen, Vorfällen über etwa Eigentumsfragen o.ä., über Handlungsfreiheit verfügten. Erst Sultan Mustafa III. (1757-1774) erlaubte den armenischen und griechisch-orthodoxen Religionsoberhäuptern, auch auf dem politisch-staatsrechtlichem Feld tätig zu werden, um z. B. Unruhen innerhalb der Gemeinde zu schlichten und die Betreffenden ohne Berichtspflicht an islamische Gerichte zu bestrafen.²⁷

1.4. Das Milletsystem

Wie bereits erwähnt musste das islamische System im Osmanischen Reich an die neuen Bedürfnisse angepasst werden. Da in der neuen Hauptstadt Konstantinopel keine ethnische und religiöse Einheit herrschte, musste ein eigenes System geschaffen werden – das Milletsystem. Jede religiöse Gemeinschaft bildete somit eine Religionsnation.²⁸

Der Orientalist Albert Hourani beschreibt das Milletsystem wie folgt:

„The Christians and Jews did not form part of the community of the State, and had no share either in its military or its religious organization [...]. But they constituted recognized communities of their own, with a considerable degree of autonomy. [...] After the fall of

²⁶ Vgl. *Jakob*, Ostsyrische Christen und Kurden, 35.

²⁷ Vgl. ebd., S. 36.

²⁸ Vgl. *Yonan*, Ein vergessener Holocaust, 35.

Constantinople, Sultan Mehmet the Conqueror conferred upon the Greek Orthodox Patriarch of the city of civil as well as religious headship of the *millet* or 'nation' of the Orthodox. Subsequently other autonomous Christian *millets*, each coterminous with the Empire, were recognized by the Government [...]. The Jews also constituted a *millet*.²⁹

Dieses System diente dem Osmanischen Reich also zur Verwaltung seiner nichtmuslimischen Bürger. Der Historiker Benjamin Braude wies darauf hin, dass *millet* zunächst nur ein einziges religiös bestimmtes Volk bezeichnet – nämlich (vor den Reformen des 19. Jahrhunderts) die Gemeinschaft der Muslime. Dazu im Gegensatz sei für Christen und Juden der Begriff „*dhimmi*“ verwendet worden. Orientalisten, die nur diplomatische Quellen in Betracht zogen, folgerten hingegen, dass auch Christen und Juden innerhalb des Osmanischen Reiches als *millets* angesehen wurden. In offiziellen osmanischen Akten wurden diese allerdings nach ihren Gemeinschaften benannt. Das heißt sie wurden zum Beispiel schlicht als „Griechen“, „Juden“, „Armenier“ oder wurden überhaupt nur als *gebran* (christliche „Ungläubige“) oder, je nach dem, als *zimmi* / *cemaat* (religiöse Schutzbefohlene), besonders aber als *taife* (Gruppe, Volk, Stamm) bezeichnet. Erst durch die Reformbewegung im 19. Jahrhundert wurde der Begriff *millet* auch für nicht-muslimische Gemeinschaften üblich. Für Braude weist das Fehlen eines allgemeinen Verwaltungsbegriffes darauf hin, dass es kein weitreichendes eigenes Verwaltungssystem für die Organisation der Nichtmuslime in der Frühen Neuzeit gab. Es gab allerdings bereits andere präzise definierte Terminologien in der osmanischen Bürokratie.³⁰

Dazu sei im Folgenden ein Beispiel genannt. Im 16. Jahrhundert wurde der Terminus *millet*, der vom arabischen *milla* kommt, nur für jenen Bevölkerungsteil verwendet, der muslimisch war. Die christlichen und jüdischen Gemeinschaften wurden unter der Bezeichnung „*ṭā'ifa*“ zusammengefasst.

Im 17. Jahrhundert hatte sich das Verständnis der Bedeutung des Ausdrucks *millet* nicht ausschlaggebend geändert bzw. gab es keinen einheitlichen Konsens dazu. Das hing wohl auch mit der Flexibilität in der Führerschaft der verschiedenen Völker des Osmanischen Reiches zusammen, was sich vor allem im Handel zeigte. Geschäftsbeziehungen gingen über die Grenzlinien der

²⁹ Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 36.

³⁰ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 37.

einzelnen *millets* hinaus, was natürlich auch zu internen Konflikten führen konnte.³¹

Anknüpfend an die Thesen Braudes meint der Orientalist Michael Ursinus, dass der Terminus der *millet* erst nach der Blütezeit des Reiches, aber wohl vor dem 19. Jahrhundert, auftaucht. Es sollen zur Benennung von Nichtmuslimen vor allem die Begriffe *taife* und *cemaat* verwendet worden sein.

Demgemäß wäre *millet* noch kein imperialer Verwaltungsbegriff im engeren Sinne des Wortes.

Wie kompliziert und komplex die Situation ist, zeigt der Umstand, dass diese Terminologien mit *millet* kombiniert wurden, oder *millet* mit den Begriffen wie *taife* oder *cemaat* ersetzt wurde. Ursinus ist im Gegensatz zu Braude der Ansicht, dass der Begriff *milla* im Koran nicht mit „Volk“ zu übersetzen ist, sondern mit „Religion“. Als solche sei der Ausdruck auf diplomatischer Ebene der islamischen Staaten bis ins 19. Jahrhundert nachzuweisen. Aus dieser Sicht hätte es also keine eindeutige und einstimmige Interpretation von *millet* als „Masse“, „Gruppe“ oder „Volk“ im Orient gegeben. Auch aus dem Abendland – jedenfalls gemäß Ursinus, konnte der Begriff nicht in das Osmanische Reich eingeführt worden sein. Infolgedessen meint Ursinus ergänzend, dass der Terminus *millet* sich innerhalb des Reiches selbst entwickelt habe. Hierzu weist er ein Dokument aus dem Jahr 1697 nach – die früheste Erwähnung einer griechisch-orthodoxen *millet*. Die armenische *millet* wird erstmals 1746 erwähnt. Fazit: Der Terminus *millet* taucht also tatsächlich bereits vor dem 19. Jahrhundert als Bezeichnung für eine religiöse nicht-muslimische Gemeinschaft auf. In dieser Weise war der Ausdruck der „*drei millets*“ (*milel-i selase*) schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein bestimmter Teil der Fachsprache der osmanischen Fiskalverwaltung.³²

Wie auch immer man Ursinus' Interpretationen liest, dass von „*millet-ähnliche[n] Verhältnisse[n]*“³³ in der Frühen Neuzeit im Osmanischen Reich gesprochen werden kann, erscheint evident.

Im 19. Jahrhundert war das islamische Imperium dann bestrebt, das vom Auseinanderbrechen bedrohte Reich vor dem Zerbrechen zu retten und führte aus diesem Grund Reformen ein. Man

³¹ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 37f.

³² Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 38.

³³ Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 39.

versuchte Nichtmuslime davon zu überzeugen, dass ihnen das Osmanische Reich bessere Bedingungen bot als ein Nationalstaat. Die Folge war, dass unter Sultan Mahmud II. (1808-1839) zwischen vier *millets* (*milel-i erbaa*) – das waren Muslime, Juden, Armenier und Griechisch-Orthodoxe – unterschieden wurde. Diese sollten gleichberechtigt sein. Das führte dazu, dass immer mehr Religionsgemeinschaften als *millet* anerkannt werden wollten. Die Millets selbst erhielten neue Organisationsformen, wo die jeweiligen Laien mehr Stärke und Einfluss hatten, was sie allerdings auch für nationalistische Bestrebungen nutzen konnten. Unter diesem Aspekt lief die neue Reform den Absichten des Sultan Mahmud II. zuwider.³⁴

1.4.1. Die Organisation der Juden im Osmanischen Reich

Das Osmanische Reich war ein besonderes Migrationsland für die Juden aus dem Europa des 15. und 16. Jahrhunderts, wo sie aus verschiedensten Gründen diskriminiert und verfolgt wurden. Nach der Zurückdrängung der muslimischen Herrschaft auf der Iberischen Halbinsel, der spanischen Reconquista, mussten sich nicht nur tausende Muslime, sondern auch sephardische Juden auf die Suche nach einer neuen Heimat begeben. Da das Osmanische Reich gegenüber Juden toleranter war, kam es für sie als Exil durchaus in Frage. Unter den Osmanen beispielsweise gab es keine strengen Vorgaben oder Beschränkungen, wie sie in den europäischen Ländern vorgegeben waren. Im Gegenteil, die Osmanen wollten durch die Einwanderung sephardischer Juden, die sich ja hauptsächlich mit Dingen aus dem Bereich der Wirtschaft beschäftigten, dass diese zum wirtschaftlichen Wiederaufstieg im Imperium beitrugen. Somit wurde die Ansiedlung von Juden aktiv beworben und gefördert.³⁵

Jüdische Gemeinden prosperierten, und die wirtschaftliche und städtische Entwicklung zogen an. Die Juden im Osmanischen Reich waren besonders stark in den Branchen der Steuerpacht, des Zollwesens sowohl im internationalen Handel tätig. Bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts spielten sie in ihren Wohngebieten eine überragende Rolle. Ihr Handelsbereich erstreckte sich bis

³⁴ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 39.

³⁵ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 52.

nach China und Indien, was wiederum dazu beitrug, dass sich auch Konstantinopel zu einem Zentrum eines Handelsnetzes entwickelte. Juden hatten im Gegenteil zu anderen Minderheiten den Vorteil, dass sie kulturelle und religiöse Grenzen überwinden und in alle Sphären und Gruppen vordringen konnten, wie folgendes Zitat veranschaulicht: „*singularly were able to leap across cultural and religious boundaries and compete in all spheres and with virtually all groups*“.³⁶ Somit spielten sie eine wichtige Rolle, in Bezug auf die Beziehungen zwischen dem Osmanischen Reich und dem Westen, da sie Verbindungen in bestimmte Länder hatten und teilweise den Sultanen, Wesiren oder Gouverneuren als Banker, Ärzte oder Berater beistanden. Das betraf die Oberschicht der Juden. Die Unterschicht, die von der Iberischen Halbinsel geflohen war und auch nur wenig von ihrem Vermögen mitnehmen durfte bzw. konnte, war in urbanen Gewerben und im Handel tätig.

Nichts desto weniger bestand aber selbst im Osmanischen Reich eine gewisse Wahrscheinlichkeit, als Jude Opfer von Angriffen oder Raubüberfällen von seitens der Muslime oder Christen zu werden.³⁷

Im Judentum als Religion gibt es keine hierarchische Organisation und Autorität und im Osmanischen Reich lebten demnach sephardische, aschkenasische, griechische und arabischsprachige Juden.³⁸

Die einzelne Gemeinde, die im Hebräischen *kahal* (, *Plural kehalim*) genannt wird, war die Grundlage der jüdischen Selbstverwaltung – Familien kamen in der Synagoge der eigenen Gemeinde oder in der Umgebung freiwillig zusammen. Die *kehalim* wurde durch einen Exekutivrat (*ma'mad*), der aus Laienvertretern (*parnassim*) bestand, und einem oder mehreren Rabbinern (hebräisch *rav*, osmanisch *haham*) geleitet. Obwohl sich die Aufgabenbereiche der beiden Instanzen nicht stark unterschieden, war es die Aufgabe des Exekutivrates die Finanzen zu regeln und die Gemeinde zu verwalten. Die Rabbiner beschäftigten sich hingegen mit den religiösen Angelegenheiten. In großen Städten wurden wiederum *kehillot* gebildet (Singular *kehillah*, Plural *kehillot*) – mehrere Gemeinden schlossen sich zu einer institutionalisierten Gemeinschaft zusammen. Diese *kehillot* bildeten im 15. und 16. Jahrhundert die führende Selbstverwaltungsform

³⁶ Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 52.

³⁷ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 52.

³⁸ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 53.

des Judentums im Osmanischen Reich und konnten auch ihre Vertreter (*kethüda*) gegenüber den osmanischen Behörden bestimmen. Um die Machtzentralisierung innezuhaben, wurde eine hierarchische Ordnung entwickelt. Im Zuge dessen wurde Moses Kapsali (ca.1420-1496/97) als „Rabbi und Metropolit“ (*rav ve metropolid*) beauftragt. Somit war er als *haham basi* (Oberrabbiner) für die jüdischen Gemeinden im Lande verantwortlich. Kapsali war bereits in byzantinischer Zeit für ähnliche Aufgabenbereiche verantwortlich³⁹

1.4.2. Die Organisation der Christen im Osmanischen Reich

Das griechisch-orthodoxe Patriarchat von Konstantinopel

Sultan Mehmed II. legte 1466 fest, dass die griechischen Untertanen ein *millet* bilden sollten. Somit waren nun die christlichen Griechen eine sich selbst verwaltende Gemeinde mit einem Patriarchen, der die Amtsgewalt innehatte. Der Sultan übergab diesem folgende Insignien: Ornat, Bischofsstab und das Brustkreuz. Die Byzantiner benannten sich selbst als „*rhomaioi*“ (=„Römer“) und demnach⁴⁰ wurde die millet der orthodoxen Kirche von den Osmanen als „*millet-i Rum*“ bezeichnet.⁴¹ Dem Patriarchen wurde mit einem Schriftstück die Unverletzlichkeit der Person, die Steuerfreiheit, die Bewegungsfreiheit, und die Sicherheit vor einer Absetzung versichert. Darin wurde auch festgehalten, dass diese Privilegien auf die Nachfolger übergehen sollten (Abb. 2). Auch Gerichtshöfe konnte der Patriarch einstellen. Diese sollten zivile Angelegenheiten, wie z.B. das Eherecht oder Testamente regeln, da diesen religiöse Bedeutung zukam. Strafrechtliche Fälle mit Muslimen konnten allerdings nur mit türkischen Gerichten geregelt werden.

³⁹ Vgl. ebd.

⁴⁰ Vgl. Wilhelm *Baum*, Die Türkei und ihre christlichen Minderheiten (Klagenfurt/Wien 2005). S. 23.

⁴¹ Vgl. *Jakob*, Ostsyrische Christen und Kurden, 43.



Abbildung 2: Mehmed II empfängt Gennadios II. Scholarios (Ökumenischer Patriarch von Konstantinopel von 1454 bis 1464)

Die griechisch-orthodoxe *millet* war von ethnischer und sprachlicher Verschiedenheit geprägt. Es umfasst neben den Griechen auch die Angehörigen der Balkanvölker und auch orthodoxe Araber, wobei die Griechen die Schlüsselposition des Patriarchats von Konstantinopel innehatten. Somit konnten sie auch finanzielle Angelegenheiten verwalten, was eine Verbindung mit Korruption hervorbrachte, und sie zeigten aber auch wenig Verständnis für ihre Gläubigen anderer Ethnie.⁴²

Die orthodoxen Patriarchate von Jerusalem, Antiochien und Alexandrien wurden ab 1517 Konstantinopel unterstellt. Mit diesem Verwaltungssystem war die christliche Gemeinde im Osmanischen Reich gut organisiert.

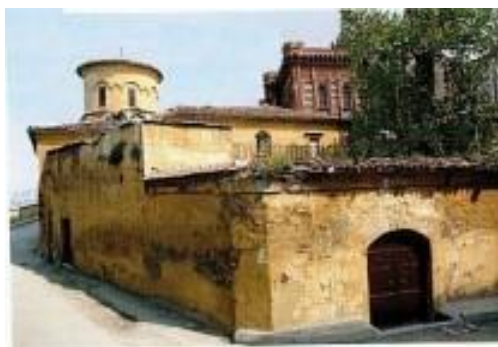


Abbildung 3: Die byzantinische Mouchliotissa-Kirche (1261). Sie ist heute die einzige griechisch-orthodoxe Kirche in Istanbul.

⁴² Vgl. ebd.

Christliche Kirchen blieben erhalten, aber unter Androhung hoher Strafen, neue Kirchen zu bauen (Abb. 3). Der Bezirksvorsteher war für Steuereintreibungen verantwortlich. Geistliche waren davon befreit. Außerdem war es nur den Geistlichen erlaubt, Bärte zu tragen. Man sollte an der Kleidung erkennen, dass sie Christen waren. Sie durften auch keine Waffen tragen. Die Knabenlese wurde beibehalten, d.h. christliche Kinder wurden zum Wehrdienst bei den Janitscharen zwangsverpflichtet. In der Hauptstadt wurden Christen vier Bezirke zugeteilt – nur in diesen konnten sie ihre Kirchen behalten. Bis zum 18. Jahrhundert waren dann schließlich nur noch drei Kirchen übrig, da diese im Laufe der Zeit abgetragen wurden. Der Patriarch hatte seinen Sitz in der Apostelkirche, ab 1454 aber in der Pammakaristoskirche.⁴³

Den Status der *zimmi* („*dhimmi*“ = Schutzbefohlene) im Osmanischen Reich ist mit der Situation der Leibeigenen in den christlichen Ländern zu vergleichen. Sie mussten eine Kopfsteuer bezahlen, die als „*harac*“ bezeichnet wurde.

1475 gab es zum ersten Mal einen serbischen orthodoxen Patriarchen. 1478 wurde in einer Häuserzählung erfasst, dass sich in Konstantinopel 8951 muslimische, 3151 griechische, 1647 jüdische und 273 armenische Häuser befinden.⁴⁴

Das armenische Patriarchat von Konstantinopel

In einer Quelle von 1786 berichtet der armenische Geschichtsschreiber Michael Tschamtschian, dass Sultan Mehmed II. 1461 eine *millet* für Armenier gebildet haben soll. Hierbei geht es um den armenischen Bischof Yovakim von Brussa. Allerdings sind diese Informationen laut Wilhelm Baum aus zeitgenössischen Quellen nicht bestätigt worden.⁴⁵

Das Zentrum der Armenier war damals das Gebiet der Turkmenenstämme Ak-Koyunlar und Kara-Koyunlar. Diese hatten gegenüber Armeniern eine tolerante Verhaltensweise. Der Grund dafür war, dass sie ihre Unterstützung im Osmanischen Reich gewinnen wollten. Demzufolge wurden Armenier aus den östlichen Gegenden nach Konstantinopel und in die Balkanländer deportiert. Das armenische Patriarchat von Konstantinopel diente somit auch der Sicherung der Loyalität der

⁴³ Vgl. Baum, Türkei und ihre christlichen Minderheiten, 24.

⁴⁴ Vgl. ebd.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 24f.

Armenier.

Es entwickelte sich allerdings im Laufe der Jahre zu einem großen bzw. aufrichtigem *millet*, da dessen kirchliche Legitimität kaum anerkannt wurde.⁴⁶

Markus Rahn sah die Errichtung des armenischen Patriarchats als wahrscheinlich. Allerdings fügt er hinzu, dass die Autorität des Patriarchen anfänglich auf die Hauptstadt begrenzt war. Die Autorität und die Funktion als Oberhaupt der Armenier als Patriarchen entwickelten sich im Laufe der Jahrhunderte. Das Hauptsiedlungsgebiet der Armenier war der Osten des Landes. Dort wirkten die Katholikate von Edschmiazin, Sis und Aghtamar. Im Nahen Osten wurde die kirchliche Jurisdiktion vom Patriarchat von Jerusalem ausgeübt. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts konnte das Patriarchat von Konstantinopel die Führerrolle über alle anderen Armenier im Land gewinnen. Die Macht des armenischen Patriarchen wurde durch die Verfassung über die armenischen *millet* von 1863 eingeschränkt. Er wurde allerdings auch zum ersten Mal als der einzige Vertreter der Armenier im Osmanischen Reich anerkannt.⁴⁷

1.4.3. Die Identität der muslimischen Bürger durch Religion im Osmanischen Reich – die Umma

Nachdem das Osmanische Reich ein multiethnisches Imperium wurde, kam dem am dichtesten besiedelten allerdings flächenmäßig kleinsten Teil des Reiches („*Rumeli*“) eine besondere Stellung zu, denn 40 % der Einnahmen wurden von dort erwirtschaftet und es trug durch die freiwillige Konversionen zum Islam zur Rekrutierung der höheren Schicht des Reiches bei.

Die militärische und auch zivile Elite definierten sich durch die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Muslime, der *Umma* (arab.) und über die Loyalität zum Sultan. Die Ethnie war demgemäß nicht von besonderer Bedeutung. Die Führung der *Umma* wurde nach der Einnahme der Heiligen Stätten von den Osmanen in Anspruch genommen.

Die muslimischen Untertanen wurden somit geringer besteuert und hatten verschiedene Privilegien

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 24.

⁴⁷ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 48.

gegenüber anderen nichtmuslimischen Untertanen. Die muslimische Bevölkerung unterstand der geistlichen Führung der in Institutionen des Reiches ausgebildeten Rechtsgelehrten, Vorbeter und Koranlehrer, die im Osmanischen Reich als „*ulema*“ bezeichnet wurden. Außerdem unterstanden sie der Gerichtsbarkeit. Staatliche und geistliche Macht war getrennt, jedoch mit der Dominanz des Staates. Parallel zu diesem Aspekt muslimischen Lebens kam den Sufi-Bruderschaften (*tarikat*) eine beachtenswerte Rolle im muslimischen Leben zu. Darüber hinaus wurden Anhänger des Alevitentum, die aufgrund der roten Kopfbedeckung als „*qizilbas*“ bezeichnet wurden, im 16. Jahrhundert verfolgt und zogen sich in die abgelegenen Gebiete des Reiches zurück. Die Zugehörigkeit zu einem Stamm oder das sprachliche Idiom und auch lokale Loyalitäten könnten zusätzliche Kriterien partieller Identitäten sein. Schließlich wurden im ganzen Reich verschiedene Sprachen wie Türkisch und Arabisch gesprochen.

Die ideale Umma war im Osmanischen Reich jedoch nicht gegeben, da eine einheitliche Gemeinschaft der Muslime im Land nicht gegeben war. Die Zugehörigkeit zur Umma brachte aber vor allem gegenüber den nichtmuslimischen osmanischen Untertanen rechtliche Vorteile mit sich und gewann somit in dieser Hinsicht handfeste Bedeutung.⁴⁸

1.4.4. Der Zerfall des Milletsystems im 19. Jahrhundert: die Tanzimat-Reformen und die nichtmuslimischen Minderheiten

Das 19. Jahrhundert ist von der Schwäche des Imperiums geprägt – trotz der Modernisierungsversuche im Reich, konnte nicht gegen die Inferiorität der Osmanen vorgegangen werden. Neben den Modernisierungsversuchen gab es auch eine Reform für die Armee und auch weitere Erneuerungen, die allerdings bei einer kleinen Gruppe in der Elite Wirkung hatten. Diese Maßnahmen betrafen auch die Juden und Christen und fanden auch tatsächlich durch den Druck der europäischen Großmächte statt.

⁴⁸ Vgl. <https://www.aies.at/download/2005/kapeller.pdf> (Stand: 13.05.2018, 23:35)

Die Tanzimat – Reformen

Im 18. Jahrhundert hatte sich das Osmanische Reich in den Kriegen mit europäischen Mächten geschwächt und war somit auch nicht konkurrenzfähig. Somit sah Sultan Selim III. (1787-1807) sich vor allem für die Reorganisation des Militärs verantwortlich. Dadurch sahen sich die Janitscharen (*yeniceri*), das stehende Heer des Reiches, gefährdet und setzten den Sultan im Mai 1807 ab. Auch sein Nachfolger, Mustafa IV. (1807-1808) wurde abgesetzt. Mit Mustafas Bruder Mahmud II. (1808-1839) begann die neue „Reform-Periode“. Er gründete zunächst eine neue Janitschareneinheit („*Sekban- i Cedit*“ = neue Hundewächter). Nachdem die Janitscharen sich gegen die neue Truppe der Kämpfer (*eskinci*) erhoben, verübten loyale Truppen im Juni 1826 in Konstantinopel ein Massaker. Die Janitscharentruppen wurden aufgehoben. Stattdessen traten die *Asakir-i Mansure-yi Mohammediye* (Siegreiche Mohammedanische Armee). Mahmuds Nachfolger Abdülmecid I. (1839-1861) setzte die Reformbewegung der Modernisierung fort. Die Maßnahmen, die nun umgesetzt wurden, wurden als *Tanzimat-i Hayriye* (Heilsame Neuordnung) bezeichnet. Erst in dieser Phase „*entstanden Rechtsnormen, die das Zusammenleben der muslimischen Mehrheit mit den Nichtmuslimen ausdrücklich regelten*“.⁴⁹

Der *Hatt-i Serif* (Edles Handschreiben) von Gülhane vom 3. November 1839 markierte den Aufbruch der Tanzimat-Periode. Mit diesem Schreiben waren alle Anhänger aller Religionsgemeinschaften nun gleichberechtigte Staatsbürger des Osmanischen Reiches. Somit wollte man auch die Eingriffe der europäischen Großmächte in die inneren Angelegenheiten des Reiches unterbinden, da dieses von den europäischen Herrschaften unter dem Vorwand die Minderheiten zu schützen versucht wurde.⁵⁰

Im Jahr 1856 wurde von Abdülmecid I. der „*Hatt-i Hümayun*“ (Großherrliches Handschreiben) erlassen. Damit wurde den Christen uneingeschränkte Religionsfreiheit und der Zugang zu zivilen Ämtern erlaubt. Das entscheidende Kriterium für die Ernennung von Staatsbeamten war demzufolge nicht mehr die Konfession, sondern die Qualifikation. Gleiche Rechte bedingten gleiche Pflichten. Im Zuge dessen wurden auch Christen zum Wehrdienst verpflichtet. Sie konnten

⁴⁹ Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 60.

⁵⁰ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 60.

sich jedoch dieser Pflicht entziehen, wenn sie einen Ersatzmann stellten oder aber auch eine Wehrsteuer (*bedel-i askeriye*) abgaben. Diese Steuerinstitution kann als die Nachfolge, für die seit 1857 nicht mehr entrichtete Kopfsteuer dargestellt werden.⁵¹

Mit dem *Hatt-i Hümayun* wurde deutlich vom „Abkommen des Umar“ abgekehrt und er „bestimmte das Verhältnis der Religionsgemeinschaften im Sinne eines geregelten Nebeneinander“.⁵²

Außerdem konnten mit dem *Hatt-i Hümayun* auch kleinere Kirchen künftig als autonome *millets* anerkannt werden, da im Milletssystem nun alle nicht-muslimischen Gemeinschaften sich selbst verwalten konnten. Folglich stieg im 19. Jahrhundert die Zahl der anerkannten *millets* an.⁵³

Laut Carter V. Findley waren mit dem *Hatt-i Hümayun* jüdische und christliche Beamten allerdings noch immer nicht mit muslimischen Beamten gleichgestellt, da sie immer noch keine Stellen in religiösen Institutionen erhielten. Nichtmuslime waren hingegen in der Zivilverwaltung vertreten. Dabei ging es um Institutionen, wie beispielsweise Gerichtshöfe, lokale Behörden, Ministerien, Botschaften und Konsulate. Findley weist allerdings darauf hin, dass nicht-muslimische Vertreter auch in diesen Branchen den Muslimen nicht gleichgestellt waren, da sie nur ein Drittel der amtlichen Positionen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vertraten. Diese verdankten sie ihren Fremdsprachenkenntnissen.

Im Zuge der Provinzialgesetzgebung im Jahre 1864 waren Nichtmuslime auch an der Justizbürokratie und der Verwaltung beteiligt. Im Jahr 1868 waren christliche Kirchen im Justizrat mit fünf von insgesamt 13 Mitgliedern vertreten. Mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz von 1869, welches in folgendem Zitat zum Ausdruck kommt, konnten die Ungleichheiten teilweise beseitigt werden:

„Das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1869 brachte den osmanischen Nichtmuslimen zudem wenigstens formal den gleichen staatsbürgerlichen Status wie den Muslimen, indem es in Artikel 1 erklärte, dass jedes Individuum, das einen osmanischen Vater und eine osmanische Mutter oder

⁵¹ Vgl. ebd., S. 61.

⁵² Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 61.

⁵³ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 61f.

nur einen osmanischen Vater habe, ein osmanischer Untertan sei. Allerdings wurden diese so definierten Staatsbürgern untersagt, eine fremde Staatsbürgerschaft anzunehmen, wenn der osmanische Staat dem nicht zustimmte. Dieses Verbot richtete sich auch gegen die Praxis der Nichtmuslime, sich dem Schutz europäischer Konsulate zu unterstellen, was sie den Zugriffsmöglichkeiten der Osmanen entzog.“⁵⁴

In der weiteren Entwicklung der Situation von Nicht-muslimen im Osmanischen Reich waren außenpolitische Ereignisse sehr prägend. Um den Einfluss der europäischen Großmächte für die christlichen Minderheiten bzw. Ethnien zu verhindern, trat an die Stelle des Absolutismus eine konstitutionelle Monarchie mit einem Parlament. Außerdem fand die *Tersane* - Konferenz statt. Der damalige Sultan Abdulhamit II. (1876-1909) leitete somit das Ende des Absolutismus ein.

Noch im Dezember des Jahres 1876 wurde das neue Grundgesetz (*Kanun-u Esasi*) verkündet. Das Gesetzbuch erklärte den Islam zur Staatsreligion. Nichtmuslimen wurde die Religionsfreiheit gewährt. Dieses Gesetz führte zu politischer Gleichberechtigung und sie hatten auch Zugang zu staatlichen Ämtern. Es wurde auch festgesetzt, dass jeder Untertan – gleichgültig, welcher Religion er angehört – osmanischer Staatsbürger sein sollte. Außerdem war die Gründung eines Senats vorgesehen, wobei die Angehörigen des Senats vom Sultan gewählt wurden. Die Vertreter des ersten Parlaments wurden indirekt bestimmt: Die Provinzverwaltungsräte wirkten als Wahlgremium des Parlaments. Im Wahlgremium waren Muslime und Nichtmuslime hinsichtlich ihrer Bevölkerungszusammensetzung repräsentiert. Als das Parlament am 19. März 1877 eröffnet wurde, setzte es sich aus 67 Muslimen und 48 Nichtmuslimen – in der Summe waren es 115 Abgeordnete, die hauptsächlich den höheren Gesellschaftsschichten angehörten, zusammen. Nach der Kriegserklärung Russlands im April 1877, die beabsichtigte, die nichtmuslimischen Bewohner des Reiches unter Schutz zu nehmen, standen viele nicht-muslimische Abgeordnete loyal auf der Seite des Osmanischen Reiches. Schließlich ermöglichte das Osmanische Reich der nicht-muslimischen Bourgeoisie wirtschaftlichen Erfolg. Außerdem sollten der neuen Verfassung zufolge Muslime und Nichtmuslime im Reich gleichberechtigt und gleichgestellt werden.⁵⁵

⁵⁴ Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 65.

⁵⁵ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 65f.

Das Konzept des „Osmanismus“ gab allen Untertanen gleiche Rechte und Pflichten. Alle Untertanen waren osmanische Staatsbürger – unabhängig von der Religionszugehörigkeit und der Ethnie. Unter den Nichtmuslimen gab es jedoch separatistische Tendenzen. Um diese zu entkräften sollten Juden und Christen in die Verwaltung eingebunden, womit man diese für den Staat gewinnen wollte. Infolgedessen wurden wichtige diplomatische Ämter von Griechen und Armeniern besetzt. Im Parlament waren Nichtmuslime durch deren Abgeordneten vertreten. Trotzdem sahen die Nichtmuslime im Konzept des „Osmanismus“ den Widerspruch mit ihren eigenen nationalstaatlichen Ambitionen. Muslime hingegen fürchteten die islamische Tendenz des Staates und standen deswegen der Modernisierung ablehnend gegenüber. Die *Tanzimat*–Reformen fanden demzufolge vor allem in der Elite Anklang. Außer Provinzbeamte des Osmanischen Reiches folgte kaum jemand der im *Hatt-i Hümayun* festgesetzten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Grund für die verschiedenen Ansichten über die Religionsfreiheit ist beispielsweise jener: Für Muslime war es vollkommen unverständlich, weshalb sich jemand von der „einzigen wahren Religion“ abwenden sollte.

Schlussendlich setzte sich das Konzept, das mit den *Tanzimat* – Reformen begonnen hatte, nicht durch und war somit erfolglos.⁵⁶

⁵⁶ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 67f.

2. Teil: Die Verwaltungsstruktur der muslimischen Kurden im Osmanischen Reich

2.1. Überblick: Kurdische Geschichte bis ins 20. Jahrhundert

2.1.1. Das 7. Jahrhundert: Die Islamisierung der Kurden

Kurdistan war eines der Länder, das von muslimischen Arabern im 7. Jahrhundert unter Zwang zum Islam bekehrt, und militärisch besetzt worden war. Mehrdad Izady stellt fest, dass die Islamisierung der Kurden ein lange andauernder Prozess war, jedoch sind die Kurden nicht aus freiem Willen zur neuen Religion, dem Islam, übergetreten. Sie haben maßlosen Widerstand geleistet und sind auch danach keine „typischen Muslime“ geworden, so wie es ihre Nachbarn, die Araber oder Perser, bezeichnet hätten. Kurden haben schließlich eigene, uralte, meist synkretistische Religionen bewahrt und haben die Religion auch nicht in das Zentrum ihres Lebens gestellt. Nach einem türkischen Sprichwort wäre der Glaube der Kurden mit dem eines Ungläubigen gleich. Izady macht auch darauf aufmerksam, dass islamische Autoren, wie Nizam al-Mulk oder Ibn Athir, die Kurden im Mittelalter als „*mushkir*“, also als Polytheisten bezeichnet hätten.⁵⁷ Izady bejaht diese Einschätzung durch folgendes Zitat:

„It appears that Islam touched Kurdistan rather superficially and primarily on its peripheries. While there existed a notable minority of Kurdish Muslims the majority adhered to the old religion (Cult of Angels, Judaism, and Christianity) resisting Conversion until a gradual change in the socioeconomic life of the predominantly agriculturalist Kurdistan began to take shape from the 12th to the 15th centuries, and the destructive migration of the Turkic nomads through Kurdistan.“⁵⁸

Izady sieht Indizien dafür, dass die meisten Kurden sehr spät, offensichtlich erst im 16. Jahrhundert zum Islam konvertierten. Dieser Sachverhalt ist daran zu erkennen, dass viele kurdische Schreiber

⁵⁷ Vgl. Hennerbichler, Die Kurden, 354.

⁵⁸ Hennerbichler, Die Kurden, 354.

und Denker aus peripheren Städten entstammten, die nur in der Nachbarschaft muslimischer Bevölkerungsgruppen waren.

Die neue Religion trug hingegen dazu bei, die Kurden aus der Isolation zu führen. Später wurden Kurden zu führenden muslimischen Köpfen. Im urbanen Kurdistan entwickelte sich eine traditionelle, islamische Kultur. Die Mehrheit der Kurden schloss sich auch der konventionellen, islamischen Gesellschaftsordnung an.⁵⁹

Das Judentum hatte seit der ersten Hälfte des 1. Jt. v. Chr. einen Einfluss in Kurdistan. Dieser Einfluss auf Kurdistan wird gesamthistorisch größer als jener des Christentums eingeschätzt. Vom 5. bis 12. Jh. n. Chr. waren Kurdistans Nachbarn hauptsächlich Christen. Kurdistan hat außerdem die mit der Islamisierung zusammenhängende Arabisierung durch friedliche Integrierung weitgehend problemlos gelöst.⁶⁰

2.1.2. Das Mittelalter: Wachsender Machteinfluss kurdischer Großfamilien

Die geostrategische Lage Kurdistans blieb auch im Mittelalter erhalten. Kurdische Kleinfürstentümer und Adelsfamilien hatten den Niedergang des Sassaniden-Reiches und später des Byzantinischen Reiches überlebt. So konnten sie ihre traditionelle Eigenständigkeit verteidigen. Urbane Gebiete, wie z.B. Arbil, blieben für Invasoren anfällig. Kurdische Stammesführer haben dabei im Zuge der Arabisierung und zwangvollen Islamisierung ein Ziel verfolgt: Eigeninteressen zu vertreten, um zu „überleben“ und ihren territorialen Machteinfluss zu konsolidieren. Die neuen arabischen „Invasoren“ wurden teilweise bekämpft, teils ging man Verbindungen mit ihnen ein oder vielfach wurde auch rebelliert. Man wollte die regionalen Vorherrschaften verhindern. Teilweise wurden auch Fronten gewechselt und wurden ihrem Ruf auch gerecht, besonders durch Kämpfe gegeneinander, ihre eigenen größten Feinde zu sein. Denn auch kurdische Stammesführer wollten sich machtpolitisch stärken. Vorübergehend gelang ihnen dies auch. Als im 10./11. Jh. die Zentralmacht des Kalifats einzubrechen begann, hatten Kurden einige ihrer einflussreichsten

⁵⁹ Vgl. Hennerbichler, Die Kurden, 354.

⁶⁰ Vgl. ebd.

Fürstentümer im Mittelalter etabliert.⁶¹

Die Gebiete des Kaukasus und Armeniens wurden von Shaddadiden regiert. Aserbaidshan wurde von Rawwadiden und Westkurdistan von Marwaniden beherrscht. Haddanwayhiden, Fadilwayhiden, Kakawaydiden und Ayyariden herrschten über Zentral-Zagros. Im Iran spielten die Shabankaraner eine wichtige Rolle. Frühe islamische Quellen berichten auch von der Existenz von mehr als zehn anderen kurdischen Familienclans, die sich mit der lokalen Bevölkerung vermischt haben sollen.⁶²

Die Eyyubiden erkämpften eine Sonderstellung in ihrer Zeit. Sie galten als Wächter der heiligen Städte des Islam und wuchsen zu einer Weltmacht ihrer Zeit. Sie wurden von einem Kurden Nordirak, dem Salah al-Din Yusuf ibn Ayyub, genannt Saladin (~1138-1193) begründet. Er schlug die Kreuzfahrer im Heiligen Land nieder und somit scheiterte die Christianisierung des mittelalterlichen Orients wesentlich. Sultan Saladin hatte den Ruf, ein menschlicher und großmütiger Herrscher zu sein. Die Eyyubiden beherrschten von ihrer Hauptstadt Kairo aus weite Teile des Morgenlandes, darunter auch den Großteil Kurdistans. Sie waren allerdings ein islamisches Imperium und kein kurdisches Königreich. Viele Kurden vertraten wichtige Stellen innerhalb der Regierung. Saladin selbst soll auch ein geringes kurdisches Bewusstsein entwickelt haben.⁶³

Im Schatten des islamischen Kalifats entwickelten sich kurdische Stammesfürstentümer zu Puffer-Staaten zwischen Arabern, Persern und Byzantinern. Es entwickelten sich traditionelle Machtzentren kurdischer Stämme in der Peripherie. Die Möglichkeit einer eigenständigen Klein-Monarchie eröffnete sich den Kurden. Territorial gesehen hing der Lebensraum dieser kurdischen Fürstentümer größtenteils zusammen. Infolgedessen versuchten die Byzantiner und später die Türken und Perser, die Entstehung eines mächtigen und unabhängigen kurdischen Reichs, das von Zentralanatolien bis zum Norden Mesopotamiens und dem Nordwest-Iran reichen würde, zu verhindern. Die Politik der Vertreibung, Vernichtung und Aufteilung der Kurden sollte dazu

⁶¹ Vgl. ebd., S. 355.

⁶² Vgl. ebd.

⁶³ Vgl. ebd., S. 355f.

dienen.⁶⁴

2.1.3. Das 10. bis 12. Jahrhundert: Renaissance der Byzantiner und die Türkisierung von Kurden

Nach Auflösung des islamischen Kalifats (661-1258), eroberte das Byzantinische Reich (610-1453) große Teile Anatoliens vom Kaukasus bis zum Mittelmeer zu erobern. Menschen, die nicht-christlich gewesen waren, wurden deportiert oder ermordet, darunter auch Kurden. Die Kurden in Commagene, Kappadokien, in der Jezira-Region und im Ost-Pontus wurden ausgerottet. Städte wie Mardin, Nesibin, Diyarbakir, Sivas, Erzincan, Malatya, Maras, Urfa und Kayseri wurden von Kurden entvölkert. Seit dem 10. Jahrhundert wurden christliche Aramäer angesiedelt, eine langfristige Besiedelung gelang ihnen allerdings nicht.⁶⁵

Byzanz erlitt daraufhin gegen die vordringenden Seldschuken eine blutige Niederlage bei Malazgirt (1071). Seldschuken drangen immer weiter vor und fanden die damals von Kurden belebten Gebiete menschenleer vor. Aufgrund dessen war es einfach, diese Territorien unter ihrer Kontrolle zu halten.⁶⁶

Die seldschukische Türkisierung der kurdischen Gebiete hatte fatale Folgen für die Kurden. Die Zerstörungskraft, ihr Bevölkerungsdruck und Wucht hatten weitreichende Auswirkungen für Kurdistan. Die langfristige Migration von Turknomaden und ihr militärischer Vormarsch nach Westen führten zu einem Chaos. Schließlich wurde die lokale kurdische Bevölkerung wirtschaftlich von verschiedenen Turk-Imperien anhängig und einige kurdische Fürstentümer gerieten in türkische Obhut. Einige konnten allerdings doch bis ins 17. Jh. selbstständig bleiben.⁶⁷

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 356.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 356f.

⁶⁶ Vgl. ebd.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 357.

2.1.4. Das 13. bis 16. Jahrhundert: Die Mongolen - Verwüstung

Die Herrschaft der Mongolen dauerte von 1256-1525/26. Sie fielen seit dem 13. Jahrhundert in Vorderasien ein. Das Einstürmen der Mongolen war durch Verwüstung, Chaos und Zerstörung gekennzeichnet. Kurden mussten nochmals wirtschaftlich und kulturell schwierige Zeiten überstehen. Kurdistan formierte sich zu einem Gebiet mit verschiedenen kleineren Machtzentren. Oft kam es auch vor, dass sich diese bekämpften und sich dadurch selbst schwächten. Kurdistan konnte sich erst nach der Vertreibung der Mongolen zeitweise rehabilitieren. Die Wirtschaft und Kultur entfaltete sich neuerlich und neue Machtzentren entstanden. Kurdistan blieb dennoch sehr erschöpft.⁶⁸

2.1.5. Das 17. bis 18. Jahrhundert: Türken und Perser teilen Kurdistan auf

In den folgenden Jahrhunderten dominierten zwei Großmächte in Vorderasien um Kurdistan: Die Safawiden (1502-1736) im Westen und die Osmanen (1299-1918) im Osten. Beide strebten um eine Vormachtstellung in ihrem Raum. Kurden waren sozusagen zwischen zwei Großmächte „gedrängt“ worden. Die Machtkämpfe zwischen den beiden dominierenden Mächten hatten katastrophale Folgen für die Kurden. Zum ersten Mal in der Geschichte wurde Kurdistan formell aufgeteilt. Dieser Prozess dauerte 274 Jahre und wurde am 17. Mai 1639 im *Abkommen von Zohab*, das von Sultan Murat IV. (1623-1640) und vom Schah Safi I. (1629-1642) besiegelt wurde, festgehalten. Dieses Abkommen wurde später mehrmals bestätigt (4. September 1746, 28. Juli 1823, 31. Mai 1847) und in den Jahren 1913 und 1914 als internationale Grenze formell anerkannt. Das Ziel, einen kurdischen Pufferstaat zu verhindern, wurde somit erreicht. Die Expansionspolitik der beiden Großmächte war letzten Endes seit dem Mittelalter darauf ausgerichtet, ein autonomes kurdisches Land zu verhindern.

Die Art und Weise, wie dies vonstatten ging, war oft blutig. Deportationen, Teilung, Stärkung von Zentralmächten, Entvölkerung von Grenzregionen, Einsatz moderner Waffen, Aufspaltung und Massaker waren wesentliche kennzeichnende Merkmale dieser Politik. Die Kurden versuchten

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 358.

dem oft eine Guerilla-Taktik entgegenzusetzen.⁶⁹

Die Kurden wurden im Zuge der Expansionspolitik der Safawiden und Osmanen immer wieder vertrieben, entvölkert, massakriert und verbannt.

Die Umvölkerungspolitik des Osmanischen Reiches verfolgte in diesem Zustand nach *J.R. Perry* fünf große Ziele:

1. Um gefährliche Kurdenstämme zu entschärfen, wurden sie ins Exil verbannt.
2. Kurden sollten den Osmanen als Grenzposten in Randgebieten dienen.
3. Kurden sollten auch Gebiete außerhalb Kurdistans bewohnen, in denen es an Arbeitskräften fehlte.
4. Sie sollten außerdem auch entfernt werden, da sie als unzuverlässig galten.
5. Die lokale Bevölkerung sollte in die wichtigen Gebiete Kurdistans deportiert werden und landwirtschaftliche Grundlagen sollten zerstört werden.⁷⁰

Die Safawiden verfolgten außerdem das Ziel, Randgebiete des Osmanischen Reiches bis zum Kaukasus im Norden zu entvölkern. So sollte der Zusammenhalt der Safawiden gewährleistet werden. Darauf folgend wurden hunderttausende Kurden, Armenier, Turkmenen und Azeris aus Randgebieten ausgesiedelt und sie sollten nach dieser Vertreibung im Inneren des Iran weiterleben. Viele Kurden wurden in die Elburz-Berge und nach Baluchistan verschleppt, wo sie bis heute Enklaven im Iran bilden.⁷¹

Nach dem *Abkommen von Zohab* (1639) war die Lage in Kurdistan lange Zeit entspannt. Nach dem Niedergang des Safawidenreiches im Jahr 1722 flammten neue Auseinandersetzungen um Kurdistan auf. Das Osmanische Reich nutzte die Schwäche des Irans und begann mit Eroberungszügen. Die Osmanen annektierten den Großteil Kurdistans. Nadir Shah (1736-47) erhob sich dagegen und wurde später ermordet. Zentral- und Südkurdistan waren zu einem Schauplatz von Plünderungen, Verfolgungen, Krieg und Elend geworden. Kurden wurden wieder in das zentral-iranische Hochland, in die Gebiete Elburs und Khorasan deportiert. Karim Khan

⁶⁹ Vgl. ebd., S. 358f.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 359.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 359f.

Zand löste nach dem Tod des Nadir Shah im Jahr 1750 die Afschariden ab und begründete ein letztes kurdisches Königshaus, dessen Herrscher er bis 1779 war.⁷²

2.2. Das kurdische Gesellschaftssystem: Stämme, Stammesführer und Herrschaft in Kurdistan

2.2.1. Der kurdische Stamm und seine Unterteilungen

Kurdistan ist ein Gebiet, in dem sich aufgrund vieler regionaler Auswirkungen bestimmte politische und soziale Organisationen entfaltet haben.

Der segmentäre Stamm bildet sich aus *patrilineages*, die durch Endogamie geprägt sind. Stammesangehörige und Nichtstammesangehörige werden von den Kurden selbst bestimmt. Nicht alle Kurden sind Stammesangehörige. In einigen Gebieten bilden Nichtstammeskurden die Mehrheit.⁷³

Im Allgemeinen gliedert sich der kurdische Stamm in Unterstämme, die wiederum in Einheiten, Lineages, Klane etc. unterteilt sind. Auf der untersten Ebene befindet sich der einzelne Haushalt. Die Oberhäupter der Haushalte stammen vom gleichen Vater, Großvater oder Vorfahren ab. Diese handeln unter Umständen unabhängig von anderen Haushalten zusammen. Eine derartige Gruppe wird von Sozialanthropologen als Lineage bezeichnet. Die unterschiedliche Tiefe der Lineage hängt davon ab, wie weit die gemeinsamen Vorfahren zurückreichen. Bei den Kurden ist es besonders wichtig, eine politische Verbindung zu einer Lineage zu haben, als eine reale Verwandtschaft.⁷⁴

Für das weitere Verständnis der Schilderungen, ist es wichtig, die Unterscheidung zwischen „Klan“

⁷² Vgl. ebd., S. 360.

⁷³ Vgl. Martin van Bruinessen, Agha, Scheich und Staat (Berlin 1989). S. 59.

⁷⁴ Vgl. Kulturelle Schnittstelle S. 127f.

und „Lineage“ herauszuarbeiten. Von Sozialanthropologen wird der Begriff „Klan“ für Gruppen verwendet, wo die Abstammung eine Fiktion ist. „Lineage“ wird hingegen bei Gruppen verwendet, wo ein gemeinsamer Vorfahre ausfindig gemacht wird. Die Lineages, um die es in der vorliegenden Diplomarbeit geht, sind kleiner als Clans.⁷⁵

Kurden schlossen sich aus verschiedensten Gründen Clans an. Sie verstehen sich als deren Angehörige, weil sie bei entsprechenden Anlässen gleich handeln. Nach ein bis zwei Generationen werden deren Nachkommen als Vollmitglieder anerkannt. Manche Lineages oder Clans entstanden aus einer großen und mächtigen Familie, die durch ihren militärischen oder politischen Erfolg viele Anhänger bzw. auch ganze Lineages um sich versammeln konnte. Nach ein paar Generationen wurden diese Ursprünge vergessen. Rondot schildert diesen Prozess mithilfe der Klane *Etmankan* und *Mehmudkan*. Diese bilden gemeinsam den Omeryan-Stamm in den Tor-Abdin-Bergen. Mehmud und Etman, die nicht verwandt gewesen sein sollen, bilden neben einigen Älteren im Stamm die beiden Anführer. Ihre Gefolgsleute wurden nach ihnen benannt. Ein Konflikt war der Grund dafür, dass sich ein jüngerer Sohn Etmans den Mehmudkan anschloss. Dieser war militärisch besonders tüchtig, was dazu führte, dass die Mehmudkan ihn dann zu ihrem Anführer machten. Somit hatten beide Clans einen Führer aus derselben Familie – aus der Familie der Etmans. Der Streit wurde dann geschlichtet und später wurde behauptet, Mehmud und Etman seien Brüder.⁷⁶

⁷⁵ Vgl. Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 60.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 60f.

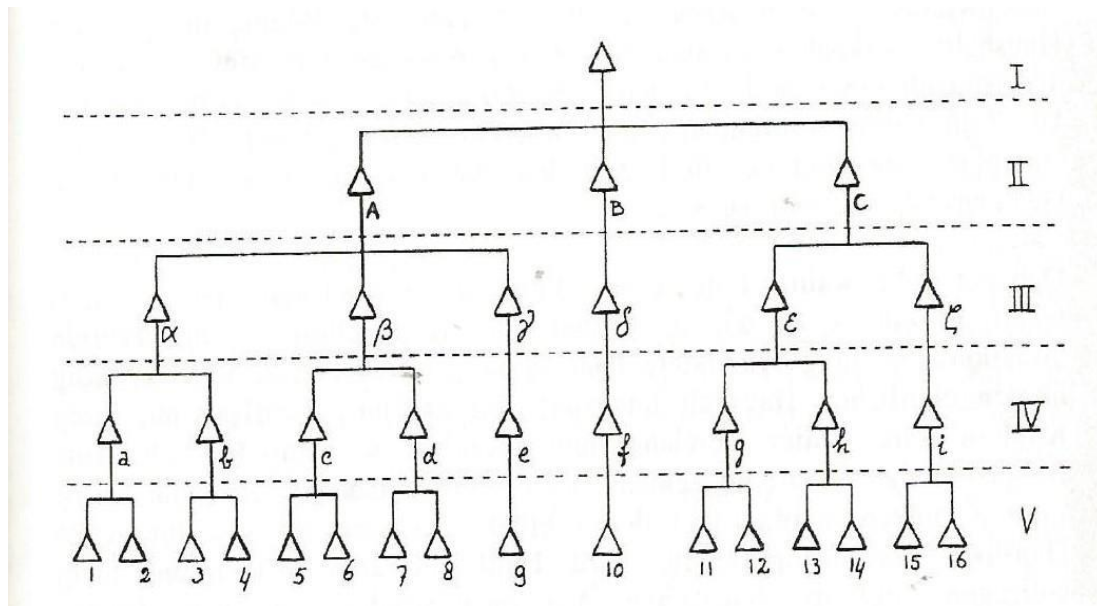


Abbildung 4: Segmentäre Lineage-Struktur der kurdischen Gesellschaft.

Das graphische Modell in Abbildung 4 veranschaulicht einen Lineagestammbaum. Die horizontalen Reihen entsprechen den Generationen und das Dreieck in der ersten Reihe (I) repräsentiert die gemeinsamen Vorfahren der Gruppe. Jedes andere Dreieck stellt ebenfalls eine reale lebende oder tote Person dar. Die Abbildung kann aber auch als eine Veranschaulichung der segmentären Struktur eines Stammes betrachtet werden. Jeder Reihe entspricht somit einer Ebene der sozialen Organisation. Diese Ebenen sind jeweils mit Stamm (I), Clan (II), Lineage (III), Sublineage (IV) und Haushalt (V) gekennzeichnet. Die Dreiecke repräsentieren bei dieser Betrachtungsweise soziale Einheiten statt Individuen. Die Nummer 1 stellt einen Haushalt, [α] eine Lineage etc. dar.⁷⁷

2.2.2. Charakteristika von kurdischen Stämmen

- Der „Stamm“ hat für einen Stammesangehörigen die Bedeutung einer „militärischen Aristokratie“. Stammesangehörige unterscheiden zwischen sich selbst und

⁷⁷ Vgl. ebd.

Nichtstammesangehörigen.

- Das hervorstechendste Merkmal ist die segmentäre Organisation. Dieses Charakteristikum wird bei Blutfehden und anderen Konflikten sowie in politischen Machtkämpfen zwischen kurdischen Führern erkennbar.
- Ein nicht geringer Teil der Stammesangehörigen stammt von wenigen gemeinsamen Vorfahren ab. Dieses Merkmal steht in Beziehung zur Ideologie der gemeinsamen Herkunft.
- Die Tendenz zur Endogamie verstärkt die Homogenität der Abstammung – dies reicht bis zur untersten Stufe der Segmentierung.
- Oberhalb der Stufe der Einzelhaushalte (bei Nomaden) sind die wichtigsten ökonomischen Einheiten die Zeltgruppe und das Dorf. Die Zeltgruppe kann unregelmäßig zusammengesetzt sein, wobei das Dorf einer Sektion des Stammes entspricht.
- Stamm und Territorium hängen oft zusammen. Die Bezeichnung des einen wird oft zur Benennung des anderen benutzt. Die territoriale Einheit ist nicht immer gegeben. Personen desselben Stammes leben voneinander entfernt, wobei ein Territorium von mehreren Stämmen bewohnt sein kann.
- Die Anerkennung eines Stammesführers hängt mit Krieg und internen Stammeskonflikten zusammen. In kleinen Stämmen ist der Agha (Führer) oft mit den Stammesangehörigen verwandt. Bei größeren Stämmen ist der Führer meist fremder Herkunft. Somit ändert sich der Charakter der Führerschaft von Stamm zu Stamm. Ein höherer Stammesführer wird von vielen anerkannt, wobei seine Funktionen sehr unklar sind.
- Neben der Funktion als politischer Führer besitzt er eine vornehme ökonomische Stellung und er erhält von Hirtennomaden Geschenke, wie beispielsweise Tiere. Es gibt Fälle, in denen der Agha als Landeigentümer seine Unterlegenen wirtschaftlich ausbeutet.
- Stammesführer gehen oft Bündnisse mit äußeren Mächten ein, um ihren Einfluss zu vergrößern.⁷⁸

Es ist in Betracht zu ziehen, dass mehrere dieser Merkmale mit den spezifischen Gegebenheiten

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 163f.

des Hirtennomadismus zusammenhängen. Das sind somit Charakteristika, die kurdische Stämme mit anderen nomadischen Stämmen gemeinsam haben. Die Charakteristika der Führerschaft und auch die soziale Schichtung sind eher durch bestimmte historische Gegebenheiten bedingt.

Martin van Bruinessen schildert die Organisation kurdischer Stämme folgendermaßen:

„Komplexere Formen der sozialen und politischen Organisation finden sich beispielsweise meist in den Übergangszonen zwischen den Ebenen und Bergen, wohingegen in den höheren Bergregionen und kaum zugänglichen Tälern eine sehr einfache Organisation überwiegt. Der evolutionäre Ansatz würde zur Untersuchung derjenigen Faktoren führen, welche die Entwicklung politischer Institutionen erleichtern oder behindern. Obwohl ich nicht abstreiten möchte, dass eine differenzierte Entwicklung eine Rolle gespielt hat, meine ich, dass der evolutionäre Standpunkt blind machen könnte für ein bemerkenswertes Faktum: *Die kurdischen Stämme repräsentieren kein Entwicklungsstadium, das dem Staat vorangeht, sondern sind, ganz unterschiedlich, Schöpfungen der umliegenden Staaten.*“⁷⁹

Laut Bruinessen sind Stämme manchmal von Staaten „geschaffen“ oder meistens von ihnen geprägt wurden. Es gibt viele dokumentierte Beispiele, wo der Staat als Autorität in die politischen Gegebenheiten des Stammes eingriff und somit dessen ökonomische und auch die soziopolitische Organisation umgestaltete. Auch wenn der Staat selbst nicht direkt intervenierte, führte der Kontakt des Stammes mit dem voll ausgebildeten Staat zu Veränderungen in der Stammesorganisation. Die Einführung von Bargeld ist ein dramatisches Beispiel dafür.⁸⁰

⁷⁹ Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 166.

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 167.



Abbildung 5: Kurdische Führer, kein Datum.

Demgegenüber haben im Mittleren Osten Stämme stets eine besonders wichtige Rolle gespielt. Beinahe alle Herrschermächte wurden von Stammesführern begründet (Abb. 5). Ihre Fähigkeit, die Regierungsmacht zu erhalten, ging auf die von ihrem Stamm vertretene „faszinierende“ Gewalt zurück. Erst in den 20er-Jahren des 19. Jahrhunderts konnten die letzten beiden großen Stammesdynastien gestürzt werden. Im Jahr 1923 setzte Atatürk Sultan Mehmed VI. Vahideddin – den letzten osmanischen Sultan – ab. 1925 wurde der letzte Qajaren-Schah Ahmad von Reza Khan entthront. Überdies gefährdete 1963 eine politisch motivierte Revolte der Qashqa'i⁸¹ die iranische Regierung (Abb. 5, Abb.6).⁸²

⁸¹ Qashqa'i sind eine der großen Stammeskonföderationen im Iran.

⁸² Vgl. *Bruinessen, Agha, Scheich und Staat*, 167.



Abbildung 6: „Juive“, Frau eines kurdischen Führers, ca. 1890-95.

2.3. Die Inkorporation Kurdistans ins Osmanische Reich

In der Region zwischen dem Vansee und dem Urmiasee waren hauptsächlich Kurden ansässig. Dieses Gebiet wurde im 16. Jahrhundert von den Osmanen erobert. Für die Bewohner des Gebietes wurde eine einzigartige Verwaltungsstruktur eingerichtet, um deren Loyalität bei Konflikten bzw. Auseinandersetzungen mit den Safawiden im benachbarten Persien zu gewinnen. Durch diese spezielle Form der Verwaltung blieb die Unabhängigkeit der kurdischen Emire erhalten. Im 19. Jahrhundert zerfiel diese Ordnung durch die Politik der Zentralisierung der Osmanen wieder, wodurch auch das Verhältnis zwischen den Minderheiten und den Kurden eine gravierende Veränderung erfuhr.⁸³

Obwohl nicht alle Einwohner Kurdistans in Stämmen organisiert waren, blieb weiterhin eine tribal

⁸³ Vgl. *Jakob*, Ostsyrische Christen und Kurden, 91.

geprägte Gesellschaft erhalten. Nichtstammesangehörige Kurden lebten in ökonomischer und auch politischer Abhängigkeit von stammesangehörigen Kurden⁸⁴, sodass

„Stämme und Stammesstrukturen eine dominante Rolle in der sozialen Organisation dieser Gebiete hatten. Es gab Stämme, die unter einem starken mir vereinigt waren; andere waren durch rivalisierende Führer gespalten; ein dritter Typ von Stämmen ging Allianzen mit benachbarten Großreichen ein. In Kurdistan lebten Stammes- und Nichtstammesgruppen, Christen und Muslime.“⁸⁵

Hinsichtlich der Religion gehören die meisten Kurden dem sunnitischen Islam und der schafiiitischen Rechtsschule an. Sunnitische Iraker und Türken werden der hanafitischen Rechtsschule zugerechnet, wobei die islamische Mystik, die von den Sufiorden bzw. Derwischorden praktiziert wird, eine beträchtliche Rolle im Volk spielt. Eine Minorität der Kurden sind Angehörige der Zwölfer-Schia. Diese wurde von den Safawiden zur Staatsreligion erhoben. Die Aleviten (*kizilbas*), die unter den Kurden eine Minderheit darstellen, vertreten eine Ausprägung der Schia, die von Sunniten und Siiten nicht akzeptiert wird. Zudem gibt es in Kurdistan verschiedene Gruppen, wie beispielsweise die *Ahl-i Haqq* („Leute der Wahrheit“, in Irak werden sie als *Kakai* bezeichnet) oder die Jesiden, die sich keiner der islamischen Konfessionen unterordnen. Auch christliche Minderheiten sind in Kurdistan vertreten, wobei diese sich nach ihrem Selbstverständnis nicht als Kurden bezeichnen. Darüber hinaus waren auch Juden in Kurdistan präsent. Diese wanderten allerdings nach der Errichtung des jüdischen Staates Israel (1948) fast zur Gänze aus.⁸⁶

Zuverlässige Quellen über Kurden gibt es erst seit dem Mittelalter, nachdem diese den Islam angenommen hatten. Die Herkunft der Kurden ist somit nicht vollständig nachvollziehbar. Die Vorfahren der Kurden wanderten wahrscheinlich um die Wende vom 2. Jt. zum 1. Jt. v. Chr. von Osten in den Iran ein, wo sie sich im Westen mit der einheimischen Bevölkerung vermischten. Ab

⁸⁴ Vgl. ebd., S. 91.

⁸⁵ Martin *Strohmeier*, Die Kurden (München 2016). S. 205.

⁸⁶ Vgl. *Jakob*, Ostsyrische Christen und Kurden, 91f.

dem 12. Jh. n. Chr. wurde dieses Gebiet als Kurdistan bezeichnet.⁸⁷

Die Kurden bilden die Mehrheit in den heutigen Staaten Türkei, Irak, Iran und Syrien. Diese Territorien wurden von Arabern im Zuge der muslimischen Expansion gegen Mitte des 7. Jahrhunderts erobert, konnten aber nicht dauerhaft unter Kontrolle gehalten werden, da die kurdischen Dynastien und Stammesführer eine Konkurrenz für die islamischen Herrscherhäuser darstellten. Trotzdem nahmen Kurden den Islam an, da dieser mit den Normen und Bräuchen bzw. mit der Mentalität der Bevölkerung vereinbar war.⁸⁸

Die Geschichte Kurdistans war folgend bis ins 20. Jahrhundert vom Gegensatz zwischen Osmanen und vor allem Safawiden (1501-1722) geprägt. Das Osmanische Reich vergrößerte sein Territorium in Anatolien überwiegend friedlich. Im 16. Jahrhundert grenzte das Territorium dann an jenes der Safawiden, was zu Konflikten zwischen den beiden Großreichen führte.

Die Auseinandersetzungen erfolgten sowohl auf politischer als auch auf religiöser Ebene. Die Safawiden fokussierten eine Schiitisierung Irans, die Osmanen hingegen erkannten den sunnitischen Islam als Staatsreligion an. In der Schlacht von Caldiran⁸⁹ im August des Jahres 1514 entluden sich die Spannungen. Das Osmanische Reich konnte die Schlacht gewinnen und sicherte sich somit den größeren Teil Kurdistans: Die Kurden hatten kein gutes Verhältnis mit Schah Ismail I. (1501-1524), dem Begründer der Safawiden-Dynastie. Dieser unterwarf größere Gebiete Kurdistans, entmachtete viele Stammesführer und betrieb eine antisunnitische Politik. Somit fanden die Osmanen bei den sunnitischen kurdischen Fürsten (Emire, *mir*) eher Unterstützung in Konflikten bzw. Kämpfen gegen die *kizilbas*⁹⁰ („Rotköpfe“). Die *kizilbas* verehrten wie die Schiiten den Propheten Ali und kämpften daher auf der Seite der Safawiden. Die kurdischen Stammesführer verteidigten sich nach der Schlacht von Caldiran gegen die Safawiden, die nach Westen vordringen wollten. Nach dem Rückzug der siegreichen Truppen der Osmanen aus Persien verhalfen also die kurdischen Stammesfürsten den Osmanen zur dauerhaften Herrschaft über Kurdistan selbst.

Zeitgleich begannen die kurdischen Emire die Rückkehr in ihre Festungen, die von den *kizilbas*

⁸⁷ Vgl. ebd., S. 92.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 92f.

⁸⁹ Caldiran liegt nordöstlich des Van-Sees.

⁹⁰ Kizilbas werden seit dem 20. Jahrhundert als „Aleviten“ bezeichnet.

besetzt worden waren. Tatsächlich sicherte sich Sultan Selim I. (1512-1520) damit die Loyalität der Kurdenfürsten gegen das Safawiden-Reich, indem er die kurdischen Fürsten als erbliche Distriktstatthalter einsetzte. Außerdem wurde im Autonomieabkommen von Caldiran, das am 9. August 1515 zwischen Sultan Selim und den kurdischen Emiren festgehalten wurde, festgelegt, dass sich die kurdischen Emirate innerhalb des Osmanischen Reiches weiterhin selbst verwalten durften. Die Kurden verpflichteten sich hingegen, die Osmanen im Kriegsfall zu unterstützen und Steuerleistungen abzugeben. Im Gegenzug wurde den Kurden auch der Schutz der Osmanen vor äußerlichen Angriffen zugesagt.

Bis zum Niedergang der Safawiden-Dynastie im 18. Jahrhundert versuchten beide Großreiche, kurdische Fürsten der Gegenpartei für sich zu gewinnen. Die mit den Safawiden sympathisierenden *kizilbas* wurden als „Ungläubige“ stigmatisiert und wohnten in Rand- und Bergregionen, daher lag deren Status im Osmanischen Reich noch unter den Juden und Christen. Auch mit den Tanzimat-Reformen wurden die Vorurteile gegenüber Aleviten nicht revidiert, was das Interesse von Missionaren aus dem Westen auf diese Gruppe zog, da sie als besonders empfänglich für das protestantische Christentum galt.⁹¹

Der größte Teil der Quellen über diese Periode der Geschichte wurde aus der Perspektive der herrschenden Schichten verfasst. Die Historie wird als ein abenteuerlicher Kampf zwischen politisch und militärisch führenden türkischen und kurdischen Persönlichkeiten geschildert. Somit existieren kaum Quellen vom einfachen Volk. Es finden sich nur einige Chroniken von christlichen Untertanen, die in aramäischer Sprache festgehalten wurden. Eine dieser Quellen schildert die Geschehnisse während der Besetzung von Cezire durch Muhammad Beg Ustajlu. Es wird von einer nicht endenden Kette von Katastrophen wie Qizilbas, Kurden, Heuschrecken etc. berichtet.⁹²

„'Shah Isma'il, der sich selbst für Gott hielt und den ganzen Osten erobert hatte, sandte einen böartigen, heimtückischen und hartherzigen Mann namens Muhammad Beg als Statthalter nach Armenien. Er hieß ihn, jeden König zu töten, der sich ihm widersetzte, und jede Stadt zu zerstören, die sich gegen ihn erhob.' Mir seref, der 'König' (Mir) von Cezire, verweigerte seine Unterwerfung

⁹¹ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 93f.

⁹² Vgl. Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 185.

und schickte auch keine Geschenke an Muhammad Beg, der daraufhin seine Truppen marschieren ließ und den Mir besiegte. 'Er plünderte das ganze Land aus; er nahm die Tiere weg; er tötete die Bewohner in großer Zahl; er schlachtete Priester, Diakone, Kinder, Bauern, Handwerker, junge und alte Leute hin; er brannte Dörfer nieder; er zerstörte die Klöster und die Kirchen und nahm viele junge Männer und Frauen als Sklaven. König seref mußte danach mit ihm Frieden schließen und ihm eine seiner Nichten zur Frau geben.'

Im nächsten Jahr waren es nur die Heuschrecken, die das Leben erbärmlich machten; ein Jahr darauf revoltierte Mir seref. Muhammad Beg sandte sofort Truppen nach Botan, ins Gebiet der kurdischen Untertanen des Mir. Viele Muslime und Christen wurden massakriert. Um Muhammad Beg daran zu hindern, die Stadt Cezire einzunehmen, befahl Mir seref den (hauptsächlich christlichen) Einwohnern ausnahmslos, sie zu verlassen, und ließ sie von seinen Kurden in Brand setzen. Er selbst zog sich mit den Kurden in seine Bergfestung nach Sax zurück. Als die Qizilbash eintrafen, stießen sie beim Einzug in die Ruinen der Stadt auf keinen Widerstand. Sie zwangen die Einwohner zur Rückkehr und zum Wiederaufbau.

Kaum war die Stadt wiederaufgebaut, brach neues Elend über die Menschen herein. Auf das Gerücht hin, Shah Isma'il sei von einem 'tapferen Volk, das sich den Kopf mit Filz bedeckt', angegriffen und geschlagen worden, schlossen sich überall kurdische Stämme zusammen. Sie kamen aus den Bergen herab, wohin sie sich zurückgezogen hatten, und griffen die Qizilbash an. Der lokale Statthalter von Cezire wurde besiegt. Muhammad Beg schickte daraufhin Verstärkungen, die von den Einwohnern begrüßt wurden, da sie die Kurden gerne losgeworden wären. Diese Truppen töteten ohne Ausnahme Christen und Muslime, Menschen und Tiere, 'sie vergewaltigten sogar die Ehefrauen der anderen...' 'Die Stadt wurde niedergebrannt. Muslime, Syrer (Jakobiten) und Juden, die dem Blutbad entkommen waren, wurden in die Gefangenschaft verschleppt. Alle, die unterwegs aus Erschöpfung die erzwungene Reise nicht fortsetzen konnten, wurden getötet. Diese unglückseligen Gefangenen wurden einer wie der andere auf die Insel und in ferne Länder verkauft.'⁹³

Innerhalb des Territoriums des Osmanischen Reiches kann zwischen den *timarli* (Kernprovinzen) und den *salyaneli* (äußeren Provinzen) unterschieden werden. Die Kernprovinzen schließen den Balkan und Anatolien ein und wurden unter dem *timar*-System regiert. In den äußeren Provinzen herrschte das Osmanische Reich indirekt, somit blieb die bestehende Verwaltungsstruktur

⁹³ Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 185f.

unberührt. Es wurden allerdings Übereinkünfte mit den lokalen Potentaten getroffen. Außerdem wurde in diesen Gebieten ein Steuerpachtssystem eingeführt. Die Provinzen im Osten Anatoliens zählten auch zu den *salyaneli*. Diese lagen geographisch dem Safawiden-Reich nahe und waren somit von großer Bedeutung. In den kurdischen Gebieten im Osmanischen Reich, die zu diesen Provinzen gehörten, bildeten sich drei Systeme, die für die Osmanen den Zweck hatten, die Kurdengebiete entsprechend der traditionellen Herrschaftsstrukturen in das Reich einzugliedern: Die kurdischen Vasallenfürstentümer, die halb unabhängig waren, wie beispielsweise Hakkari, bezogen als kurdische *hükümet*s (Regierung/Herrschaft) völlig selbstständige bzw. autonome Regierungen. Diese wurden auch offiziell als solche benannt. Der Fürst versprach dem Sultan Gehorsam. Wie schon erläutert, war dessen Amt erblich – die Zentralregierung konnte sich auch nicht in die Thronfolge des Fürsten einmischen. Außerdem wurden neben diesen selbstständigen Fürstentümern 20 *sancaks* in Kurdistan errichtet (*ekrad beyliği*). An der Spitze der *sancaks* standen kurdische Adelsfamilien oder osmanische Statthalter, die dem Osmanischen Reich gegenüber verantwortlich waren. Diese Provinzgouverneure wurden vom Generalgouverneur (*beylerbeyi*) eingeführt. Das Amt des *beylerbeyi* wurde später in *vali* umbenannt, denn es existierten noch kleine Familienbesitztümer, mit deren Verwaltung entsprechend der tribalen Gesellschaftsstruktur Stammesoberhäupter als Aghas belehnt wurden. In Folge dessen waren die kurdischen Gebiete nicht sehr dicht in das Osmanische Reich eingebunden;⁹⁴

„die Osmanen hatten die überlegene Kraft, in kurzen Schlägen Aufsässigkeit zu bestrafen und punktuell Fügsamkeit zu erzwingen – nicht aber dauerhaft die einheimische Machtteile in Kurdistan zu ersetzen.“⁹⁵

Der Prozess des Niedergangs der zentralisierten Ordnung, der sich zugunsten der Gouverneure entwickelte, setzte darum in Kurdistan früher ein als in anderen osmanischen Gebieten. Mit dem Niedergang des Osmanischen Reichs konnten die Gouverneure ihren Einfluss in den Provinzen erweitern.

Parallel zu dieser Entwicklung fand eine ständige Auseinandersetzung mit den Safawiden statt. Beide Großreiche versuchten, kurdische Stämme durch die Zusage beträchtlicher Selbstständigkeit

⁹⁴ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 94f.

⁹⁵ Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 95.

im Gegenzug für Loyalität für die eigene Seite zu gewinnen.⁹⁶

2.4. Kurdistan und das Osmanische Reich

2.4.1. Die Verwaltungsstruktur im osmanischen Kurdistan im 15. und 16. Jahrhundert

Die Osmanen setzten ein Reich fort, das auf drei Traditionen folgte. Die erste Tradition bildeten türkische Stammesangehörige, die die herrschende Schicht vertraten und das Reich gründeten. Deren Traditionen wurden durch die Annahme des Islams modifiziert. Islamische Vorschriften gab es für alle Lebensbereiche. Das ganze Gebiet war von fremden Mächten erobert worden. Die Gebräuche der einheimischen Bevölkerung und die Einrichtungen dieser Staaten blieben, teilweise in abgewandelter Form, bestehen. Das führte in den unterschiedlichen Gebieten des Osmanischen Reiches zu bedeutenden Abweichungen im Grundbesitz- und Steuersystem und zur Modifizierung der Verwaltung mit zahlreichen lokalen Ausnahmen.⁹⁷

Zwei Verwaltungssysteme kennzeichnen das Osmanische Reich: Die Ämter wurden durch Anordnung des Sultans in Anspruch genommen. Jeweils ein *beg*, ein Militärkommandant, regierte in einem Distrikt. Ein *qadi* (Kadi) trug die Verantwortung für die Rechtssprechung, was sehr gute Kenntnis der *shari'a* (das islamisch religiöse Gesetz) voraussetzte. Zudem wurde Expertise in der *qanunname* (Gesetzbücher) verlangt und der Amtsträger musste über die juristischen Entscheidungen der Sultane informiert sein. Die *qanunname* regelte die Zölle, das Strafrecht, die Pflichten und Privilegien der Beamten, die Steuern etc. Der *qadi* vertrat die richterliche Autorität. Der Sultan, der praktische Gesetze anordnen konnte, repräsentierte die legislative Autorität die aber letztendlich in die *shari'a* eingebettet war. Jeder Bezirk verfügte über einen *mufti* (Rechtsexperten). Diese hatten die Pflicht, das koranische Recht mit seinen späteren Ausarbeitungen zu kennen und

⁹⁶ Vgl. Jakob, Ostsyrische Christen und Kurden, 95.

⁹⁷ Vgl. Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 198.

auf neue Situationen anzuwenden. Der Mufti antwortete mit einem Fatwa auf rechtliche Probleme des Volkes. Ein Fatwa ist ein Dekret, das eine konkrete rechtliche Frage unter Berücksichtigung der *schari'a* beantwortet. Im sunnitischen Islam kann nur durch eine *fatwa* eine rechtliche Erneuerung vollzogen werden. Der *beg* vertrat die exekutive Autorität. Dieser erhielt vom Sultan eine *sanjaq*. Der *beg* wurde dann mit *sanjakebegi* titulierte.⁹⁸

Über mehrere *sanjakebegi* wurde schließlich ein *beglerbegi* gestellt. Daher wurde die aus mehreren Sandschaks zusammengesetzte territoriale Einheit unter seinem Kommando als *beglerbegilik* bzw. *eyalet bezeichnet*. Die Verwaltung der Gebiete unter dem Namen *sanjak* oder *eyalet* wurde mehrere Male durch eine Verkleinerung der Einheiten verbessert.⁹⁹

Der Kern der osmanischen Armee bestand aus einer als „feudal“ bezeichneten Stammesreiterei (*sipahi*). Die Angehörigen erhielten für den Dienst im Militär Landschenkungen. Der „Lehensträger“ hatte drei Verpflichtungen: Er musste richterliche und administrative Aufgaben übernehmen, wie beispielsweise Streitigkeiten um Land zwischen Bauern zu regeln. Des Weiteren musste er Steuern für den Staat eintreiben. Die zweite Pflicht bestand in der Verhinderung der Abwanderung von Bauern, sodass das Land kontinuierlich bestellt werden konnte. Die letzte Aufgabe bestand darin, eine bestimmte Anzahl von *jebelü* (Berittenen) bewaffnen. Diese sollten jederzeit mobilisierbar und somit gerüstet sein.

Die Relation zu den Einnahmen aus seinem Lehen war für die Anzahl der Berittenen, die er stellen musste relevant. Diese Einnahmen unterschieden sich stark; der Rang oder der Verdienst eines *sipahi* erwiesen sich im Ausmaß seines Lehens. Dieses wird umgerechnet in *aqches*^{100, 101}.

Im Osmanischen Reich wurden drei Arten von Lehen vergeben.

Der *timar* wurde den verdienstvollen *sipahi* gewährt. Dieser brachte Einkünfte bis zu 20.000 *Aqche* pro Jahr.

Der *zeamet* wurde an *sipahi* – Offiziere oder hohe Beamte - vergeben. Die Einkünfte der *zeamet*

⁹⁸ Vgl. ebd., S. 198f.

⁹⁹ Vgl. ebd., S. 199.

¹⁰⁰ Aqche: Die zugrundeliegende Geldeinheit.

¹⁰¹ Vgl. Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 199f.

lagen zwischen 20.000 und 100.000 *Aqche*.

Die dritte Form der Lehen stellt der *khass* dar. Der *khass* wurde an hochrangige Personen, wie beispielsweise einem *sanjakebegi*, verliehen. Dieser brachte einen Ertrag von 100.000 bis 600.000 *Aqche* für *sanjakebegi* oder für *beglerbegi* bis zu einer Million.

Mit diesem System wurde die hierarchisch geordnete *Sipahi*-Armee auf die territoriale Einheit des Reiches „übertragen“.¹⁰²

Die *sipahi* in größeren Dörfern waren dem *jeribashi* (subalternen Offizier) verantwortlich. Die *timar*-Lehensträger unterstanden gemeinsam mit ihrem *jebelü*, die eine militärische Einheit bildeten, einem Offizier, der *subashi* genannt wurde. Dieser hatte selbst ein *khass* oder *zeamet* als Lehen. Die *subashi* eines *sanjaks* prägten mit ihren Angehörigen das Sandschak-Regiment, das unter dem Oberbefehl des *sanjakebegi* stand. Die *sanjakebegi* eines *eyalet* waren hingegen dem *beglerbegi* untergeordnet. Der *beglerbegi* war der oberste Kommandeur der Armee und bestand aus den Sandschak-Regimenten. Im Jahre 1475 soll es im europäischen Teil des Osmanischen Reiches 22.000, im asiatischen Teil, zu jener Zeit noch ohne Kurdistan, 17.000 *timar*besitzende *sipahi* gegeben haben. Zur Zeit des Sultan Süleyman I. wurden im europäischen Teil 50.000 *sipahi* und im asiatischen Gebiet 20.000 *sipahi* verzeichnet.¹⁰³

¹⁰² Vgl. ebd., S. 200.

¹⁰³ Vgl. ebd.



Abbildung 7: *sipahi* - Ritter aus dem 17. Jahrhundert

Das *timar*-System unterschied sich mit den folgenden Merkmalen vom westeuropäischen Feudalismus:

- Das Land war Besitz des Staates, nicht Eigentum des Lehensträgers, somit hatte die Zentralgewalt mehr Einfluss. Der Lehensträger konnte nur festgesetzte Einkünfte beziehen.
- In Europa war der Feudalherr alleiniger Richter und sprach sein Recht nach dem Gewohnheitsrecht. Die *sipahi*, *subashi* und *beg* besaßen hingegen ein sehr eingeschränktes richterliches Entscheidungsrecht. Bei zivil- oder strafrechtlichen Fällen musste der Kadi einberufen werden.
- Die Bauern des osmanischen Reiches hatten erbliche Pachtrechte, was bedeutet, dass der *sipahi* dem Bauern ohne einen bestimmten Grund das Land nicht entziehen konnte. Falls der Bauer das Land drei aufeinanderfolgende Jahre lang nicht bebaute, konnte der *sipahi* ihm das Land entziehen und neu vergeben.
- Das Prinzip der Lehenstreue, das in Europa tragend war, gab es im Osmanischen Reich kaum. Der *sipahi* war militärischer Disziplin unterworfen, somit war eine Loyalitätsbande nach oben wie nach unten für das System bedeutungslos.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Vgl. ebd., S. 201.

In Zeiten einer schwachen Zentralregierung kam es vor, dass die Regeln des Systems durchbrochen wurden. So maßen sich *begs* und *sipahis* größere Privilegien an. Das System ähnelte unter diesen Umständen vor allem in Kurdistan dem europäischen System.

Nicht alle Teile des Landes wurden als Lehen vergeben. Zum Teil war es in Besitz der Kronländer (*khass-i hümayun*, *emlak* oder der *Sultanskhass*). Ein anderes Land, das der Staat besaß, war von einem *beglerbegi* oder vom Sultan als Schenkung (*vaqf*) abgezweigt worden. Die Einnahmen aus solchen Besitzungen wurden für den Erhalt der Moscheen, Brunnen etc. verwendet. Ein sehr kleiner Teil des Landes war Privateigentum (*mülk*). Diese Kategorie war in einigen Reichsgebieten, im südlichen Irak und auf der Arabischen Halbinsel, beschränkt. Jedoch eigneten sich in der Praxis viele Machthaber Landstücke an und behandelten diese als ihr Privateigentum. Einige Sultane verpflichteten die Betroffenen, zehn Prozent des Ertrages (*'ushr*) dem Staat zu entrichten, andere Sultane enteigneten *mülk* und stellten das Eigentum wieder her.¹⁰⁵

Es herrschte eine starke Trennung zwischen den *re'aya*¹⁰⁶ und der Militärklasse. Zum Empfang eines *timar* waren die Angehörigen der militärischen Elite (auch Nichtmuslime), die Söhne der *sipahi* und die *qullar* („Sklaven“) des Sultans oder der *begs* berechtigt. Die *qullar* waren christliche Kinder, die in jungen Jahren von ihrer Familie weggenommen und islamisch erzogen wurden. Sie waren nun Angehörige der Militärklasse und waren „Eigentum“ des Sultan oder anderen Würdenträgern. Das bedeutete allerdings keinen niedrigen Status, viele Staatsämter wurden von solchen Kindern ausgeübt. Die *re'aya* besaßen keine militärischen Pflichten und Privilegien. In den Gesetzbüchern wurde zusätzlich innerhalb der *re'aya* je nach Umfang des von ihnen bebauten Landes unterschieden.¹⁰⁷

Die Bauern mussten eine Reihe von Abgaben und Steuern entrichten. Einige der Verordnungen gingen auf die *sharia* zurück, andere wurden durch die osmanische Gesetzgebung gehandhabt.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 201f.

¹⁰⁶ Re'aya: Steuerzahlende Untertanen, hauptsächlich Bauern.

¹⁰⁷ Vgl. *Bruinessen*, Agha, Scheich und Staat, 202.

¹⁰⁸ Vgl. ebd.

Im Folgenden werden die wichtigsten Steuern im Osmanischen Reich angeführt:

- Eine Kopfsteuer, auch *jiziye* oder *kharaj* genannt: Die *jiziya* wurde von allen männlichen, nichtmuslimischen Untertanen je nach finanzieller Lage erhoben. Mit der Entrichtung der Kopfsteuer erfolgte eine Befreiung vom Militärdienst. Die Einnahmen aus der Kopfsteuer flossen in die Staatskassa, somit zogen Lehensträger diese Steuer nicht für sich selbst ein.
- Für einen bestimmten Grundbesitz gab es zwei *sharia*-Steuern. Der '*ushr* umfasste zehn Prozent des Ertrages und wurde vom pachtfreien Grundbesitz von Muslimen erhoben.
- Der *kharaj* bzw. *kharaj-i erziye*, eine Abgabensteuer, schloss 20 bis 33 Prozent der Ernte nichtmuslimischer Untertanen ein, die bestimmte Ländereien besaßen.
- Das *resm-i cift* wurde in Form einer jährlich festgesetzten Summe von Pächtern eines *ciftlik*¹⁰⁹ an den *timar*-Besitzer entrichtet.
- In der Regel mussten die Pächter zusätzlich zum *resm-i cift* eine Summe bezahlen, die dem Umfang ihres Pachtlandes entsprach: *resm-i dönüm*.
- Die an den *sipahi* bezahlte Steuer bestand manchmal in einem Anteil (30 Prozent) an der Ernte. Diese Steuer wurde *salariye* genannt und war anfänglich eine Lebensmittel- und Futterabgabe für die Ernährung der *jebelü* und ihrer Reitpferde.
- Viehzüchter zahlten ebenso jährlich eine Tiersteuer, das *resm-i aghnam*.
- Auch Nomaden mussten an den *timar*-Besitzer Abgaben entrichten, da sie dessen Land als Weide benutzten.¹¹⁰

Neben diesen Steuern gab es mehrere kleinere Steuern, Abgaben, Zölle etc. Die Steuern wurden vor allem in Naturalien entrichtet.¹¹¹

2.4.2. Die Ausführung der osmanischen Verwaltung in Kurdistan

Das osmanische Kurdistan, das 1514-1517 in das osmanische Territorium eingebunden wurde,

¹⁰⁹ Ein *ciftlik* entspricht ca. 6 bis 15 Hektar, je nach Qualität des Bodens.

¹¹⁰ Vgl. *Bruinessen*, Agha, Scheich und Staat, 203.

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 203ff.

wurde in drei Teile, *eyalet*, unterteilt: Diyar Bekr, Raqqa und Mosul. Anfänglich wurde in Diyar Bekr, welches den größten Teil von Nordkurdisten umfasste, die Verwaltung organisiert. Raqqa ist die heutige Provinz Urfa und die syrische Provinz Raqqa, welche von wohlhabenden syrischen Bauern bewohnt wurde. Mosul befindet sich im heutigen Nordirak.¹¹²

Idris Bitlisi war ein bedeutender Staatsmann, der die Kurdenpolitik der osmanischen Sultane, vor allem des Sultan Selim I., maßgeblich beeinflusste. Ihm wurde die Errichtung der Administration zugeteilt. Er teilte den alten und wichtigen kurdischen Herrscherfamilien die Stellung zu, ihre politische Position zu festigen und zu stärken. Die unzugänglichsten Gebiete behielten ihre Autonomie, wobei ihre Fürsten offizielle Ernennungsurkunden erhielten. Der Staat bemühte sich kaum darum, sich in die Thronfolge einzumischen. Das Amt wurde weitervererbt und der tatsächliche Nachfolger wurde von der einheimischen Bevölkerung gewählt. Diese autonomen Gebiete wurden *Kürd hükümeti* („kurdische Regierung“) genannt. Diese entrichteten keine Tribute und leisteten keinen Militärdienst. Ihre Regionen waren nicht von den *timar*- oder *zeamet*-Regulierungen betroffen. Der Rest der Region wurde in etwa 20 Sandschaks gegliedert.¹¹³

Einige davon sollten von *sanjaqbegi* regiert werden, die zentral ernannt wurden. In den anderen Sandschaks, auch *yurthluq*, *ekrad begligi* oder *ojaqliq* („Familienbesitz“ oder „kurdischer Sandschak“) genannt, regierte die kurdische Herrscherfamilie. Die Zentralregierung behielt sich in diesen Distrikten ein Interventionsrecht vor und wurde durch die *beglerbegi* vertreten. Die *beglerbegi* war ein vom Sultan eingesetzter Statthalter, der das Amt des Regierungschefs verwaltete. Hierfür kamen nur Mitglieder der herrschenden Familien in Frage. Bei Konflikten innerhalb der Herrscherfamilie konnte der Staat die Initiative ergreifen und einen Lieblingskandidaten einsetzen. Die ganze Familie zu übergehen war allerdings kaum möglich. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich osmanische Beamte bis in das 19. Jahrhundert an diese Regelungen gehalten haben, wobei diese Regelungen und das Verwaltungssystem sich vor allem durch den Unabhängigkeitssinn der Kurden auswirkten.¹¹⁴

Die kurdischen *sanjaqbegi* hatten dieselben Verpflichtungen wie ihre Amtsgenossen. Diese

¹¹² Vgl. ebd., S. 206.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 206f.

¹¹⁴ Vgl. ebd., S. 207f.

mussten an militärischen Aktivitäten teilnehmen und waren dem *beglerbegi* untergeordnet. Außerdem musste ein Teil der Einkünfte aus den Sandschaks an den Staat abgegeben werden. Meistens gab es zwei Möglichkeiten für eine Reaktion des *sanjakbegi*. Die kurdischen *sanjakbegi* kamen ihren Verpflichtungen nach, wenn die Oberhoheit bzw. die „Zentrale“ stark war und die Streitkräfte des Sultans in der Nähe standen. Wenn dies nicht der Fall war, neigten sie eher dazu, ihren eigenen Weg zu gehen und kümmerten sich somit wenig bzw. kaum um ihre militärischen und auch finanziellen Verpflichtungen.¹¹⁵

Die kurdischen Sandschaks waren auch, so wie die anderen, nach dem *timar*- und *zeamet*-System untergliedert. Die jeweiligen Lehensträger besaßen dieselben Verantwortlichkeiten wie die anderen Sipahis. Bei Vernachlässigung der Pflichten wurde das Lehen entzogen.¹¹⁶

„Es musste aber einem Sohn oder anderen Verwandten gegeben werden und durfte nicht an Fremde gehen.“¹¹⁷

Somit hat man diese Lehen offensichtlich nur an Verwandte verliehen. Aus dieser Vergabe entstand eine Festschreibung von Machtverteilung und Einflussbereichen.¹¹⁸

Evliya Celebi kommentiert die Tatsache, dass die Regenten keine Abgaben zahlten, folgendermaßen:

„Ihre Statthalter üben die volle Autorität aus und erhalten nicht nur die Einkünfte aus dem Land, sondern auch alle anderen Steuern, die in den Sandschaks dem Besitzer eines *zeamet* oder *timar* bezahlt werden, etwa die Weide-, Ehe-, Pferde-, Weinberg- und Obstgartensteuer.“¹¹⁹

Nachdem andere Gebiete Kurdistans in das Osmanische Reich eingegliedert wurden, gab es ähnliche Übereinkünfte wie in den selbständigen kurdischen Sandschaks von Diyar Bekr. Über den Zustand im südlichen Kurdistan gibt es keine gut dokumentierten Quellen. In diesen wurden jedoch

¹¹⁵ Vgl. ebd., S. 208.

¹¹⁶ Vgl. ebd.

¹¹⁷ Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 208.

¹¹⁸ Vgl. Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 208.

¹¹⁹ Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 209.

keine *ekrad begligi* oder *Kürd hükümeti eingerichtet*. Es sind jedenfalls Beinahe-Unabhängigkeiten der Emirate von Baban und Soran bekannt, die bis ins 19. Jahrhundert hineinreichen. Osmanische Quellen erwähnen diese autonomen Gebiete, allerdings nicht mit dem Status eines Sandschaks. Hammer berichtet über das *eyalet* von *sehrizor* folgendermaßen:¹²⁰

„In diesen Sandschaks gibt es auch einige *ashiret begi* oder Stammesfürsten, die keinem *sanjaqbegi* untergeordnet, sondern unabhängig sind, aber keine Fahne und Trommel haben (die Attribute des *sanjakbegi*). Sie ziehen mit den *sanjaqbegi* in den Krieg, und ihre Würde vererbt sich nach ihrem Tode auf ihre Söhne. Nur in dem Fall, daß die Familie ausstirbt, wird sie Fremden von der Regierung übertragen.“¹²¹

Birken erstellte hingegen eine Liste mit Sandschaks aus verschiedenen Zeiten. Hier wird erkennbar, dass in späteren Zeiten auch einige andere Gebiete von Diyar Bekr als *ekrad begligi* aufgezeichnet wurden. Dies deutet darauf hin, dass der Status der kurdischen Stammesführer gegenüber dem Provinzstatthalter eine Stärkung erfuhr.

In Zeiten einer geschwächten Zentralverwaltung oder -herrschaft gab es vergleichbar ähnliche Entwicklungen in anderen Provinzen. Im Folgenden wird ein Beispiel formuliert:¹²²

„Das armenische Fürstentum von Samtskhe im Kaukasus (nördlich von Kars), das hauptsächlich von armenischen Bauern bewohnt wurde, das aber auch Wandergebiet für kurdische Nomaden war, wurde 1514 Vasallenstaat des Osmanischen Reiches und 1578 bis 1579 als das *eyalet* Cildir voll in das Reich inkorporiert. Seine Herrscher erhielten Titel und Stellung eines *beglerbegi*.

Im 17. Jahrhundert bestand Cildir aus 15 Sandschaks, von denen vier „nomadisch“ oder „erblich“ waren – was kaum etwas anderes bedeuten kann, als daß sie von kurdischen Stammesführer regiert wurden. Um 1800 werden 22 Sandschaks erwähnt, davon drei normale und 19 kurdische Sandschaks mit erblichen Begs!

Offenbar konnte der *beglerbegi* dieser Grenzprovinz keine hinreichend starke Autorität geltend machen, so daß kleine kurdische Stammesführer unabhängig wurden; woraufhin die

¹²⁰ Vgl. Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 209.

¹²¹ Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 209.

¹²² Vgl. Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 209.

administrative Verteilung den de-facto-Verhältnissen angepaßt wurde.“¹²³

Idris Bitlisi wird bis auf die Errichtung des Kürd hükümeti und des *ekrad begligi* ein anderes politisches Vorgehen nachgesagt. Dem Reisenden Lynch (Ende des 19. Jahrhunderts) soll erzählt worden sein, dass nach der Schlacht von Caldiran kurdische Stammesangehörige aus ihrem Heimatgebiet in Diyar Bekr auf das armenische Gebiet nahe der persischen und georgischen Grenze übersiedelt worden seien. Sie sollen an der Grenze als Wachmiliz fungiert haben – im Gegenzug wurden sie von der Besteuerung befreit. Die Berichte Lynchs' werden vom Konsul Taylor bestätigt. Somit ist es sehr wahrscheinlich, dass die Kurden auf dem armenischen Plateau eigentliche Einwanderer aus den umliegenden Gebieten von Diyar Bekr waren und auch als Grenzwachen fungierten. Außerdem seien dort nur die „Mamekanlu“ ansässig.¹²⁴ Es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, dass dies auf Idris' Initiative geschah.

Tatsächlich war diese Praxis im Mittleren Osten weit verbreitet. Darüber hinaus gibt es auch viele Beispiele von Kurden, die als Grenzmilizen auftraten, z. B. die *Germiyan*. Diese sind ein Konglomerat aus yezidischen kurdischen Stammesangehörigen und Türken. Die *Germiyan* wurden von den Seldschuken ebenfalls zum Schutz der Grenze als Wehrkraft in Westanatolien eingesetzt, um diese vor gefährlichen türkischen Stämmen zu schützen bzw. zu verteidigen. Auch von Shah Abbas wurden kurdische Stämme nach Khorasan geschickt, um das persische Land vor usbekischen Invasionen zu schützen. Sultan Abdulhamid stellte die *Hamidiye*-Milizen auf und setzte sie als Polizeikräfte in den östlichen Provinzen ein.¹²⁵

Bis ins 19. Jahrhundert kam es durch die Eingliederung der kurdischen Gebiete oder Emirate in das Osmanische Reich zu einigen bedeutenden Veränderungen. Die Neuerer der osmanischen Verwaltung versuchten eine effektive zentrale Überwachung bzw. Kontrolle durchzusetzen und hoben diese Emirate am Ende auf.¹²⁶

¹²³ Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 210.

¹²⁴ Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 210.

¹²⁵ Vgl. Bruinessen, Agha, Scheich und Staat, 210f.

¹²⁶ Vgl. ebd., S. 211.

2.4.3. Die innere Organisation der kurdischen Emirate

Die Anerkennung der kurdischen Regenten und ihre Funktion als *sanjakbegi* oder selbstständige Herrscher hatte Folgen für die innere Organisation der Emirate. Durch die Verleihung des Erbrechts an die herrschenden kurdischen Familien bzw. Stämme verfestigte sich die Machtverteilung. Da die Familien sich am Vorbild des osmanischen Hofes orientierten, wurden die Sandschaks „staatsähnlicher“. Diese Entwicklungen sind aber schwer zu belegen, weil diese „staatsähnlichen“ Institutionen in den kurdischen Emiraten im 16. und 17. Jahrhundert existiert haben sollen, lange vor der Errichtung eines osmanischen Staates. Beispielsweise waren die Melik von Hisnkeyf die Abkömmlinge der Eyyubiden. Das Emirat war demzufolge ein Nachfolgestaat der Eyyubiden, der dessen Staatsapparat überwiegend bewahrt hatte. Jedoch nahmen manche der kurdischen Dynastien immer die Form des osmanischen Staatsapparats an, da diese sehr lange Zeit ohne Unterbrechung als Vasallen/Vertreter der Sultane geführt wurden.¹²⁷

2.5. Die materiell bedingten Schwächen der kurdischen Gesellschaft

„Heute sind die Kurden inmitten des Nahen Ostens eine zersplitterte und aufgeteilte, über keinen politischen Status verfügende und noch nicht einmal als Kolonie existierende Nation. Schwer bewaffnete Mächte haben die durch Minenfelder, Stacheldrähte, Spurfelder, Wachtürme und Spionageflugzeuge getrennt. Diese Mächte, die Kurdistan zersplittert und aufgeteilt haben, sehen es als ihre Hauptaufgabe an, das Entstehen organischer Beziehungen zwischen den Kurden zu verhindern.“¹²⁸

Für die betroffenen Nationen ist es eine Katastrophe, Opfer der „Teile-und-herrsche“-Politik der Großmächte zu werden. Voraussetzung für so eine Spaltung sind Schwächen in der Gesellschaft. Die Schwächen der kurdischen Gesellschaft hat Ismail Besikci in seinem Werk „Kurdistan internationale Kolonie“ behandelt. Im Folgenden wird darauf eingegangen und ein Einblick über

¹²⁷ Vgl. ebd.

¹²⁸ Vgl. İsmail Beşikçi, Kurdistan internationale Kolonie (Frankfurt am Main 1991). S. 173.

die Zusammenhänge und Betrachtungsweise Besikcis gegeben.

2.5.1. Die Besonderheiten der Struktur der Nomadenstämme

Kurdistan ist eine überwiegend bergige Region, in der vor allem Viehwirtschaft als wichtigste Beschäftigungsform und Einkommensquelle betrieben wird. Die Ebenen und Weiden des kurdischen Gebietes bieten gute Voraussetzungen für diesen Wirtschaftszweig. Die Familien und Sippen, die Viehwirtschaft betreiben, dulden keine Ansiedlung von anderen Familien und Sippen in den Gegenden, in denen sie leben und wirtschaften bzw. deren Potenziale sie nutzen. Ziel der Viehwirtschaft ist die Erhöhung der Anzahl der Tiere und damit die Ausweitung der Weideflächen. Durch eine stärkere Besiedlung und eine damit einhergehende Verkleinerung der Weideflächen kann die Anzahl des Viehs nicht erhöht werden. Dieser Umstand hat die Sippen, die Viehhaltung betreiben, voneinander isoliert. Die Sippen halten Abstand zueinander und versuchen, die eigenen Weiden von den anderen abzuschotten. Es haben sich aufgrund dieser Situation auch bewaffnete Gruppen gebildet, wofür der hierarchische Aufbau eine gute Grundlage bietet. Durch die Notwendigkeit der Ausweitung der Weiden für die Entwicklung der Tierzucht entstanden kriegerische Auseinandersetzungen mit anderen Sippen.¹²⁹

Im Gegensatz zur Viehwirtschaft können in der Landwirtschaft Familien und Sippen auf ihren landwirtschaftlichen Flächen gegenseitige Freundschaft entwickeln. Es ist eine arbeitsintensivere Erwerbsquelle und fördert somit den Nachrichtenaustausch und Beziehungen zwischen den Menschen. *„Sie bildet eine günstige Atmosphäre für das Entstehen nationaler Gefühle.“*¹³⁰

Im Vergleich dazu findet die Tierhaltung in einem geschlossenen Gebiet statt und fördert das Gefühl der gegenseitigen Ablehnung. Besikci bezeichnet diese Lebensform als „freies“ Leben. Unter diesen Voraussetzungen nur an die eigene Familie und eigene Sippe gedacht. Der Bestand dieser Strukturen und die Nichteinmischung in die inneren Gegebenheiten der Sippe sind eine Grundvoraussetzung der Einigung mit Eroberern. Schließlich wird die Sippe „Sklave“ der

¹²⁹ Vgl. ebd., S. 177.

¹³⁰ *Beşikçi*, Kurdistan internationale Kolonie, 177.

Eroberer, wenn sie nicht in der Lage ist, die innere Ordnung in der eigenen Sippe zu behaupten. So würde die Sippe ihre eigene Identität verlieren.¹³¹

2.5.2. Kurdistan auf den Wanderungs- und Invasionswegen

Da Kurden die eigenen Weiden bewahren möchten, werden die Einigung und die Zusammenarbeit von Gegnern, die von außen kommen, angestrebt. Dieser Prozess wird nur gegen andere Familien bzw. Sippen entwickelt. Wenn der von äußeren Einflüssen kommende Druck von Großmächten erfolgt, wird es die vorherrschende Haltung, sodass der Bestand der eigenen Existenz nur mit dieser Kraft gewährleistet werden kann. Unter diesen Bedingungen kann die Sippe das „freie“ Leben fortführen. Die Sippe wird nicht versklavt, aber sie ist nicht in der Lage, eine Einheit und zentrale Struktur gegen diese Invasionsmächte, zu bilden. Folglich können die Invasoren nicht verjagt werden.

Kurdistan ist der Ort der wichtigen Invasionsstrecken von Westen nach Osten und von Osten nach Westen. Invasionen aus beiden Richtungen verhinderten Ordnungs- und Zentralisierungsbemühungen. Die arabische Eroberung im 7. Jahrhundert, die der Oghus-Türken im 11. Jahrhundert, die Invasion der Mongolen im 13. Jahrhundert und die Tamerlaninvasion im 15. Jahrhundert hatten großen Einfluss auf die gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Strukturen.

Die Zentralisierungsbestrebungen nahmen im 10. und 11. Jahrhundert unter dem Anreiz der Schwächung des Omayyaden-Reiches zu. Die Hasanveyhi in Südkurdistan und die Merwani in Diyarbakir und Cizre forcierten den Zentralisierungsprozess. Auch in den Gegenden des Großen und des Kleinen Lor konnten ähnliche Bestrebungen beobachtet werden. Parallel dazu wurde das Reich der Ayyubiden gegründet. Schließlich stoppten die Oghus-Türken mit ihren Einfällen aus Mittelasien den Zentralisierungsprozess. Der Aufbau dauerhafter politischer Strukturen konnte nicht weitergeführt werden. Später erfolgten, wie bereits erläutert, Eroberungen der Mongolen und Invasionen der Tamerlan. Diese führten zur Weiterführung der zerstreuten Lebensweise und auch

¹³¹ Vgl. *Beşikçi*, Kurdistan internationale Kolonie, 177f.

der Instabilität im kurdischen Gebiet.¹³²

Auch der Caldiran-Feldzug von Yavuz Sultan Selim im Jahre 1514 war eigentlich auf Kurdistan gerichtet. Darauf folgten weitere osmanisch-persische Kriege, die vor allem für Kurdistan schwere Folgen hatte, da sich die Großmächte dort begegneten und ihre Kriege austrugen. Beide Mächte rekrutierten kurdische Truppen gegeneinander, was einen schwerwiegenden Eingriff in die Struktur der kurdischen Gesellschaft bedeutete.¹³³

Das kurdische Leben fand in der Folge weiterhin voneinander isoliert und in einzelnen Sippenstrukturen statt.

2.5.3. Die wertvollen natürlichen Ressourcen Kurdistans

Ende des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts fiel die Aufmerksamkeit der westlichen Staaten auf die reichen Ressourcen Kurdistans, vor allem das Erdöl, womit ein Wettrennen um den Besitz der Quellen begann. „*Die Reichtümer Kurdistans wurden immer mehr zu seinem größten Feind.*“¹³⁴ Die imperialistischen Mächte merkten auch schnell, dass sie Kurdistan nicht als Ganzes bekommen konnten. Eine Aufteilung wäre der beste Weg zur Beherrschung des Gebietes, was durch die ohnehin geteilte Struktur leicht möglich war. Die Kurden konnten aus ihren wertvollen Ressourcen keinen Nutzen ziehen – im Gegenteil. Während die Kurden um das eigene Land kämpften, hatten sie durch die Zusammenarbeit der imperialistischen Staaten keine Chance.¹³⁵

¹³² Vgl. ebd., S. 181.

¹³³ Vgl. ebd., S. 178f.

¹³⁴ Beşikçi, Kurdistan internationale Kolonie, 181.

¹³⁵ Vgl. Beşikçi, Kurdistan internationale Kolonie, 182.



Abbildung 8: Erdölreserven in Kurdistan.

2.5.4. Die Struktur der kurdischen Nomadenstämme

Nach Besicki liegt die größte Schwäche Kurdistans zweifellos in der besonderen Sippenstruktur der Kurden. Die Kurden sind ein Nomadenvolk, das Viehzucht betreibt und sich in Sippen organisiert. Die Sippe kann auch als eine verwaltungstechnische Einheit betrachtet werden – als ein kleiner „Staat“. Den Kern der staatlichen Verwaltung bildet die Sippe, die in einer Hierarchie organisiert ist. Außerdem ist die Sippe durch das Prinzip von Befehl und Gehorsam, die Verwandtschaftsbande und die Blutsfehde eine disziplinierte Institution. Diese Disziplin herrschte nur bei inneren Angelegenheiten. Im Umgang mit anderen Sippen herrscht Anarchie. Für das Ausnützen von Schwächen anderer Sippen und die Übernahme derer Territorien und Besitztümer

gab es keine Regeln. Die Sippenkonföderationen bilden eine höher stehende Einheit als die Sippen. Falls eine Sippenkonföderation angestrebt wird, muss der Sippenchef einige Vollmachten an den Führer der Sippenkonföderation übergeben. Innerhalb der Sippe ist dies sehr schwierig, denn der Kampf der Sippen um den Namen, die Ehre und die Ahnenreihe steht dem entgegen. Diese Form ist nur dann möglich, wenn die Sippe sich durch die eigene überragende Macht von den anderen Steuern erheben kann. Dies ist ein bedeutender Schritt zur Erstellung einer zentralistischen Organisation, also zur Staatsbildung.¹³⁶

¹³⁶ Vgl. ebd., S. 182-184.

3. Teil: Die politische Geschichte der Kurden im 19. Jahrhundert

3.1. Die Neufassung des Begriffes Kurdistan im Zuge nationalistischer Bestrebungen

3.1.1. Kurdistan als geographischer und politischer Begriff

Der Begriff Kurdistan unterliegt vielen verschiedenen Auffassungen – somit gibt es keine allgemein gültige geographische Definition Kurdistans. Die Staaten, auf deren Gebieten Kurdistan liegt, leugnen den Begriff oder ignorieren ihn, während kurdische Nationalisten ihn mit Nachdruck verwenden. Kurdistan ist in der Türkei ein verpöntes Wort bzw. ein verbotenes Wort. Es wird nicht gestattet, sich öffentlich über Kurdistan zu äußern. Auf der anderen Seite ist Kurdistan ein politischer Kampfbegriff eines großen Teils der Kurden. Das Problem hierbei ist die Tatsache, dass der Begriff Kurdistan nie mit einer staatlich-politischen Einheit desselben Namens zusammengefallen ist. Kurdistan ist ein schwer zugängliches Gebiet, somit war es ohnedies vor Beginn der Moderne nicht möglich, dementsprechende Grenzziehungen zu setzen.¹³⁷

Die Region Kurdistan existiert unzweifelhaft seit etwa einem Jahrtausend. Kurdistan bedeutet persisch „Land der Kurden“. Sie bezeichnete eine Provinz des Seldschukenreiches, die großen Gebiete des Vorderen Orients beherrschten. Auch im Osmanischen Reich gab es eine Provinz (*eyalet*) Kurdistan. Diese bestand aus drei Distrikten: Diyarbakır, Muş und Dersim. Heute wird der Terminus Kurdistan offiziell für eine Provinz im Iran und für die autonome Region Kurdistan im Irak verwendet.¹³⁸

Im Scharafname wird Kurdistan folgendermaßen beschrieben:

„Das Land Kurdistan beginnt bei Hormuz, das am indischen Meer [gemeint ist ein Ort an der Straße von Hormuz zwischen dem Persischen Golf und dem Golf von Oman] gelegen ist, und erstreckt sich von da in einer geraden Linie bis zum Land Malatya und Maraş. Im Norden dieser

¹³⁷ Vgl. *Strohmeier*, Die Kurden, 20.

¹³⁸ Vgl. ebd.

Linie liegen Fars, der persische Irak, Aserbaidshan und Armenien, im Süden Diyar Bakr, Mosul und der arabische Irak“.¹³⁹

Kurdistan ist durch seine gebirgige Beschaffenheit geprägt. Ararat (5165 m) ist der höchste Berg im äußersten Norden. Dieser gebirgige Charakter Kurdistans brachte bestimmte wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse mit sich. Aufgrund dieser Umstände konnten Verwaltungen nur bedingt ihre Kontrolle in den kurdischen Gebieten durchsetzen oder verzichteten gar darauf. Andererseits konnten wirtschaftliche Verbindungen nur mühsam hergestellt werden. Deswegen blieb Kurdistan eine Zeit lang von großen Handelsströmen unberührt.¹⁴⁰

Kurdistan ist auf die Staaten Türkei, Iran und Irak verteilt und wird hauptsächlich von Kurden dominiert. Kurden leben auch verteilt in unterschiedlicher Dichte in Armenien, Aserbaidshan, Syrien und in den ehemaligen Sowjetstaaten. Da Kurden zu unterschiedlichen Zeiten in verschiedene Städte außerhalb Kurdistans umgesiedelt sind, lebt auch eine beträchtliche Zahl von Kurden z.B. in Istanbul, Bagdad, Teheran oder Damaskus.¹⁴¹

Im Laufe der Geschichte bildeten sich ähnelnde Terminologien, das „Land der Kurden“ bzw. die Gebiete, die von Kurden beheimatet wurden, zu bezeichnen. Zu Beginn brachten die Sumerer die Bezeichnung „kur“ für Landbewohner in Umlauf. Dieser Ausdruck bildete die erste terminologische Wurzel für Fremd-, Feindes- und Berglandbewohner, vor allem aber die Völker im Zagros im Norden und im Osten. Ihre Nachfolger, semitische Akkader konnten zur Großmacht aufsteigen und nannten die ehemalige Bevölkerung starke, kriegerische und mächtige Bergvölker. Dafür verwendeten sie das sumerische Wort „kur“. Im Akkadischen bedeutete das nun Kriegertum „gurdu“. Das Adjektiv „qardu“ bedeutete heldenhaft, kriegerisch. Aus diesen beiden Begriffen entstanden „kurd“ - und „kard“ - Varianten des Begriffs Kurden.¹⁴²

Seit dem 12. Jh. wird schließlich der Begriff „Kurdistan“ als gebräuchlicher Heimatbegriff der Kurden verwendet. Keine der Heimatbegriffsformen bezeichnete einen kurdischen Staat, somit

¹³⁹ Strohmeier, Die Kurden, 22.

¹⁴⁰ Vgl. Strohmeier, Die Kurden, 22f.

¹⁴¹ Vgl. ebd., S. 22.

¹⁴² Vgl. Hennerbichler, Die Kurden, 176.

kam auch nie ein Staatenbegriff in Verwendung. Schließlich war auch keines der vorübergehend gebildeten Staaten von Grenzen im modernsten Sinne umschlossen. Im 17. Jh. wurden kurdische Siedlungsgebiete durch die Aufteilung der Herrschaftsgebiete der Perser und der Osmanen geteilt. Seit dem Mittelalter wurden Heimatbegriffe für administrative Verwaltungen, wie Provinzen, verwendet, wobei deren Ausdehnung sich mehrfach änderte.

Letztlich war damit nie ein eindeutig festgelegtes Gebiet umfasst. Der Heimatbegriff blieb aber die Summe einer Lebensraum-Identität in allen Ländern, in denen Kurden leben. *Kurdistan* wurde auch zum Ausdruck für einen möglichen Kurdenstaat.¹⁴³

3.1.2. Geburt des kurdischen Nationalismus: 16.-18. Jahrhundert

Aufgrund von Massendeportationen, Zerstörung, Vertreibung, Elend und Hunger durch die Fremdherrschaft begannen Kurden, sich gegen diese zusammenzuschließen. Intellektuelle riefen das Volk zur Verteidigung der Heimat gegen fremde Herrscher, zur Pflege der kurdischen Sprache und Kultur und zur Gründung eines vereinigten Kurdistans auf. Im Jahre 1695 verfasste Ehmedê Xanî „*Mem û Zîn*“, in dem die Kurden auch dazu aufgerufen werden, einen unabhängigen kurdischen Staat zu gründen. Ab diesem Zeitpunkt kann von der Geburt des kurdischen Nationalismus gesprochen werden. Darauf folgten Aufstände von Kurden bis in die Gegenwart.¹⁴⁴

Seit dem Mittelalter bot das Osmanische Reich kurdischen Fürsten zunächst eine gute Option als sunnitische Partner an, die den Kurden auch Autonomie gewährte. Der schiitische Iran hingegen lehnte die Autonomie ab, da sie nicht mit dem Glauben vereinbar sei und sie diese als Gefahr für das eigene Land fürchteten. Somit setzten viele kurdische Adelshäuser auf die osmanische Autonomie-Option. Folge war, dass nach den großen Auseinandersetzungen zwischen Osmanen und Persern um Mesopotamien und Anatolien beinahe drei Viertel der kurdischen Gebiete unter osmanische Herrschaft fielen. Es begann die Entwicklung eines kurdischen Nationalbewusstseins, das sich im Vergleich zu den Nachbarstaaten aufgrund von Isolation und Kontaktmangel zum

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 191.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 361.

Ausland verzögert hatte. Auch die Autonomie, die die Osmanen den kurdischen Fürsten gewährten, erwies sich mit der Zeit als trügerisch. Dieser Status wurde schließlich genutzt, Kurdistan in Stammesgebiete zu teilen, somit zu schwächen und als Folge dessen Kurden-Führer gegeneinander auszuspielen. Zur selben Zeit bemühte sich das Osmanische Reich, Kurden zu integrieren. So wurden die *Hamidiye*-Regimenter gebildet, die vorwiegend aus Kurden rekrutiert wurden. Später wurden diese Regimenter allerdings für blutige Vertreibungen und Ermordungen von Armeniern eingesetzt.¹⁴⁵

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts begann das Osmanische Reich, führende kurdische Adelsfamilien zu entmachten, deren Fürstentümer zu stürzen und so das kurdische Adelssystem gezielt zu zerstören. Der *damalige Gouverneur von Sivas, Mehmed Raşid Paşa* wurde damit beauftragt, türkische Gouverneure in Kurdistan einzusetzen. Somit wollte man Kurdistan unterwerfen. Es gab weitreichende Folgen: Mit Aufständen und Revolten kurdischer Fürsten wurde um das machtpolitische Überleben des kurdischen Volkes gekämpft. Nach deren Niederwerfung Ende des 19. Jahrhunderts blieb ein System zurück, das auf Stammesfeudalismus basierte. Der gestürzte kurdische Adel (Scheichs, Agas etc.) nahm Schlüsselstellungen ein. Die Ausbildung der Ansätze eines Bürgertums begannen erst in den 40-er Jahren des 20. Jahrhunderts.¹⁴⁶

3.1.3. Aufstände kurdischer Fürsten und der Kampf um die machtpolitische Unabhängigkeit

Obwohl kurdische Fürsten seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Aufstände gegen die Zentralmacht verschärften, gelang es nicht, territoriale und machtpolitische Unabhängigkeit zwischen den Osmanen und den Persern durchzusetzen. Gründe dafür sind, dass die Fürsten meist Eigeninteressen verfolgten und den Einfluss ihrer Gebiete auf Kosten von zentralen Mächten stärkten. Es gab bereits Ansätze zur Staatenbildung, indem teilweise Steuern eingehoben, eigene Münzen geprägt und Flaggen des Fürstentums angefertigt wurden. Dies führte allerdings nicht zu

¹⁴⁵ Vgl. ebd.

¹⁴⁶ Vgl. ebd.

einem Bruch mit der Zentralmacht und oder zur Ausrufung eines kurdischen Staates. Zudem gab es unter den Kurden chronische Streitereien und Tendenzen, das eigene Interesse durchzusetzen. Daher appellierten kurdische Fürsten in Aufständen und Revolten in erster Linie an die Religion, um Massen anzusprechen. Nicht das „Kurdentum“, sondern der Islam war die große Klammer, die die Kurden verband, da ein kurdisches Nationalbewusstsein fehlte bzw. zu schwach war. Ein Appell an das Nationalbewusstsein würde Führungs rivalitäten und somit eine Schwächung der Revolte zur Folge haben.¹⁴⁷

Neben Problemen wie Niedergang, Hunger, Seuchen, Vertreibung, Krieg, Elend und Massensterben, vor allem im 19. Jahrhundert, fehlte kurdischen Fürsten auch die wirtschaftliche Kraft, ganze Peschmerga-Armeen aufzustellen, und mit diesen militärisch einen eigenen Staat zu erkämpfen.

Daher konnten kurdische Fürsten erst Anfang des 20. Jahrhunderts konkrete Pläne verfolgen, einen unabhängigen kurdischen Staat aus den Resten des osmanischen Reiches zu gestalten, was aber auch zu diesem Zeitpunkt misslang. Der Aufstand von Scheich Said 1880-1925 kann dazu als Wendepunkt betrachtet werden.

Bis heute konnte kein kurdischer Führer einen eigenen unabhängigen Staat aller Kurden auf den Gebieten aller Staaten, in die das Gebiet aufgeteilt wurde - Kurdistan, durchsetzen.¹⁴⁸

3.2. Veränderungen in Kurdistan im 19. Jahrhundert

3.2.1. Politische Veränderungen – Zentralisierungsbemühungen der Hohen Pforte

Das Osmanische Reich erlebte ab dem 17. Jahrhundert einen langsamen, aber stetigen Verfall und war im 19. Jahrhundert so schwach, dass es dem Niedergang nahe war. Diese Umstände boten Anlass für Unabhängigkeitsbestrebungen an der Peripherie. Erstmals war der Einfluss europäischer Herrschaften deutlich spürbar und wurde als eine weitere Schwäche des Reiches interpretiert.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 361f.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., S. 362.

Dieser Einfluss regte Sultan Mahmud II. (1808 – 1809) zur Verwaltungsreform an, indem er begann, die Zentralgewalt wiederherzustellen. Dementsprechend wurden in dieser Zeit alle kurdischen Emirate aufgelöst, nur von ihnen erlebten eine noch nie gesehene Stärke.¹⁴⁹

Infolge der Thronbesteigung Mahmuds II. waren nicht nur kurdische Mir teils unabhängig, sondern auch lokale einflussreiche Familien in ganz Anatolien, was diese zu praktisch unabhängigen Regenten – „*derebeyi*“ werden ließ. Viele amtierende Gouverneure handelten eigenständig, ohne sich um die Zentralgewalt zu kümmern. So erlangte Ägypten nach einer kurzen französischen Besetzung (1798 – 1801) unter Muhammad Ali (1805-1848) seine Unabhängigkeit. Die Russen besetzten zeitweise Erzurum und Trabzon – als Folge waren einige Randgebiete Kurdistan kurzzeitig vom Reich abgetrennt. Griechische Nationalisten gründeten, nach mehrmaliger Unterdrückung Mahmuds, 1828 einen autonomen griechischen Staat. Zwei Jahre danach wurde der Sultan von europäischen Mächten dazu gezwungen, Griechenlands Unabhängigkeit anzuerkennen.¹⁵⁰

Muhammad Ali fühlte sich von Mahmud II. betrogen und besetzte 1831 Syrien. Ein Jahr darauf besiegte sein Sohn und General das osmanische Heer in Anatolien. In Westkurdistan (in der Nähe von Nizib) kam es abermals zu einer osmanisch-ägyptischen Begegnung, die mit der Niederlage der Osmanen endete.¹⁵¹

Vor dieser Niederlage hatte die osmanische Armee Feldzüge in Kurdistan geführt. Er warf aufständische Paschas und *derebeyis* nieder und setzte von Istanbul gesendete Beamte ein. Ab 1826, nachdem alle *derebeyi* besiegt waren, setzte er zur „Befreiung“ Kurdistan an. Reshid Muhammed Pasha, General des Sultans, organisierte die nachfolgenden Feldzüge. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts gab es keine kurdischen Emirate mehr. Kurdistan wurde von nun an offiziell von osmanischen Gouverneuren beherrscht. Die osmanische Macht in Kurdistan erwies sich allerdings als unwirksam. Die Gouverneure hatten zwar Macht, allerdings keine Autorität.¹⁵²

Zwei kurdische Mir lehnten sich gegen die Zentralgewalt auf und reagierten so auf die Zentralisierungsversuche und die internationale politische Lage. Sie stellten die ruhmvolle alte Zeit

¹⁴⁹ Vgl. *Bruinessen*, Agha, Scheich und Staat, 235.

¹⁵⁰ Vgl. ebd., S. 235f.

¹⁵¹ Vgl. ebd., S. 236.

¹⁵² Vgl. ebd., S. 236.

ihrer Emirate wieder her und eroberten weite Gebiete: Mir Mihemed von Riwandiz und Bedr Xan Beg. Mir Mihemed übernahm 1814 das Emirat von Soran, zwanzig Jahre später eroberte er den heutigen Nordirak. Da der Vali von Bagdad den Mir nicht aufhalten konnte, erkannte er seine Eroberungen an.¹⁵³

Als Mir Mihemed seine Streitkräfte Richtung Nesibin und Mardin schickte und der Verdacht laut wurde, er habe Verbindung mit Ibrahim Pasha von Ägypten, wurde Reshid Muhammad Pasha gegen ihn gesandt. Mire Kor (der „blinde Mir“ - so wurde Mir Mihemed wegen einer Augenkrankheit genannt) musste sich dem Sultan unterwerfen, im Gegenzug durfte er Gouverneur von Riwandiz bleiben (1835). Er machte sich auf den Weg nach Istanbul, wo er mit Ehren überhäuft wurde. Allerdings verschwand Mire Kor auf der Rückreise auf mysteriöse Weise. Sein Nachfolger war sein Bruder Resul. Er war einige Zeit lang Gouverneur von Riwandiz. Er wurde vom Vali von Bagdad im Jahre 1847 entthront. Das Emirat ging zu Ende und Riwandiz wurde von nun an von türkischen Vertretern regiert.¹⁵⁴

Das zweite Emirat war Botan unter Mir Bedr Xan Beg. Seine Herrschaft und Rebellion wird von vielen Kurden als erster Ausdruck eines aufkommenden kurdischen Nationalismus gesehen. Das Emirat von Botan wird im Folgenden genauer erörtert.¹⁵⁵

3.2.2. Sozialpolitische Veränderungen – ausländische Einflüsse in Kurdistan

Die wichtigste sozialpolitische Veränderung im 19. Jahrhundert war das Eindringen des europäischen Imperialismus. Den Kurden und auch ihren christlichen Nachbarn war es bewusst, dass europäische Staaten, vor allem Großbritannien, Frankreich und Russland, einen großen Einfluss im Reich hatten. So sahen sie darin eine Konfrontation beider Seiten, der Christen und Muslime, und hegten den Verdacht, dass sich europäische Herrscher mit den Christen im Osmanischen Reich verbünden könnten. Dementsprechend wurden Missionare als Vertreter einer

¹⁵³ Vgl. ebd.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 237.

¹⁵⁵ Vgl. ebd.

direkten militaristischen Intervention angesehen. Spannungen zwischen christlichen Angehörigen Kurdistans und Kurden waren unvermeidbar. Auf diese Weise konnten religiöse Führer mit antichristlichen und fremdenfeindlichen Emotionen unter der *ummah* politische Berühmtheit erlangen.¹⁵⁶

Der Einfluss der europäischen Mächte bei der Auflösung der Emirate in Kurdistan war besonders prägend. Schließlich hatten deutsche Offiziere das osmanische Heer unterstützt. Die Mir wurden nacheinander abgesetzt und durch türkische Beamte ersetzt. Das Ergebnis waren Unruhen, Konflikte und streitende Stämme. Die Herrschaft der Mir war streng geregelt, manchmal brutal, aber verlässlich. Es herrschte Ordnung und Gesetz, das die Menschen zu schätzen vermochten. Die „fremden“ Gouverneure besaßen kein Wissen über lokale Phänomene und waren deshalb auch nicht in der Lage, Stammeskonflikte zu verhindern. Manche Gouverneure versuchten sogar, durch eine Teile-Herrsche-Politik zu herrschen, was als Folge Gesetzlosigkeit und Unsicherheit mit sich brachte.¹⁵⁷

Dieser Zustand verhalf Scheichs in die Lage, als politische Führer zu agieren. Sie schlichteten Stammeskonflikte, vor allem, wenn sie in keiner Verbindung zu beiden Stämmen standen. Regierungsbeamte besaßen diese Autorität nicht. Diese Tatsache gab den Scheichs eine politische Superiorität. Das Versöhnen zweier verfeindeter Seiten ist heute noch ein Kriterium für den sicheren politischen Aufstieg. Stammesangehörige begrüßten Scheichs als Friedensstifter und so reichte deren Autorität weit über Grenzgebiete.¹⁵⁸

Der letzte Mir von Soran, Mihemed Pasa (Mire Kor), wurde 1834 von osmanischen Truppen niedergeworfen und festgenommen. Soran und auch Behdinan kamen nun unter die Herrschaft des tyrannischen Mehmed Pasha. Zentralkurdistan war nun für ausländische Missionare besser zugänglich. Die Aktivitäten der europäischen und amerikanischen Repräsentanten führte zu einer rapiden Verschlechterung der muslimisch-christlichen Beziehungen in Zentralkurdistan. Bruinessen schildert diese Lage folgendermaßen:

¹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 301f.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., S. 302f.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 303.

„1843 griffen die Kurden aus dem Emirat Botan die assyrischen Christen des Tiyarî-Distriktes an, die vordem dem Verbündeten Botans, Hekarî, tributpflichtig gewesen waren, aber die Bezahlung ihrer jährlichen Tribute unterbrochen hatten. Etwa zehntausend Menschen wurden getötet, viele Frauen und Kinder wurden in die Sklaverei verschleppt. Selbst *Layard*, der dem Mîr von Botan keine großen Sympathien entgegenbrachte, mußte zugeben, daß das Massaker zumindest teilweise durch den Bau einer festungsähnlichen Schule samt Unterkunft durch die amerikanischen Missionare provoziert worden war. Er schob jedoch die Hauptschuld für die gewaltsamen antichristlichen Gefühle der örtlichen Kurden auf einen „fanatischen“ Scheich, der am Hof von Botan lebte, *Şêx Seyyid Taha*, der schon damals großen Einfluss hatte. Es handelt sich übrigens um das früheste Beispiel, auf das ich gestoßen bin, daß ein Scheich beträchtlichen politischen Einfluß besaß.“¹⁵⁹

Das Massaker von Tiyarî war der Anlass, dass die Briten Druck auf die osmanische Regierung ausübten. So wurde ein Feldzug gegen Bedr Xan Beg von Botan und Nurullah Beg von Hekarî, seinem Verbündeten, geführt. Beide wurden 1845 unterworfen und exiliert. Zwei Jahre später wurde Ehmed Paşa Baban besiegt und das letzte Emirat Baban aufgelöst. Nun begann die Zeit der Scheichs. Alle wichtigen politischen Führer waren seit diesem Abschnitt entweder selbst Scheich oder deren Familienangehörige. Der Aufstieg der Scheichfamilien folgte unmittelbar nach dem Zusammenbruch der Emirate.¹⁶⁰

„Die *Sadatê Nehrî*: Schon seit einiger Zeit scheint es in dem Distrikt südlich von Hekarî eine Art Doppelherrschaft gegeben zu haben, die sich der Mîr des kleinen Emirats von Şemdînan und diese Scheichs teilten. *Şêx Seyyid Taha I.* gewann ziemlichen Einfluß im Emirat von Botan, indem er mit den religiösen Gefühlen der Kurden spielte und diese gegen Christen aufhetzte. Nach der Gefangennahme *Bedr Xan Begs* entkam er nach Nehrî, der Residenz des Mîr von Şemdînan, *Mûsa Beg*. Als *Layard* 1849 Nehrî besuchte, war *Mûsa Beg* wahrscheinlich der letzte Mîr, der sich den Türken noch nicht formell unterworfen hatte. Seine Position war jedoch prekär, und er verlor seine Macht zusehends an *Seyyid Taha* (*Layard*: 1853 I, S. 376). *Tahas* Sohn *Ubeydullah* konnte bereits die Herrschaft über ein großes Territorium antreten, da zu seiner Zeit bereits alle weltliche Macht

¹⁵⁹ *Bruinessen*, Agha, Scheich und Staat, 304.

¹⁶⁰ Vgl. *Bruinessen*, Agha, Scheich und Staat, 304f.

an die Scheichs übergegangen war. Ende der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts gewann eine neue Autorität im Gebiet südlich von Šemdīnan rasch an Einfluß: der neue Führer des *Zībarī*-Stammes, *Nemet Aḫa*. Dieser Stamm hatte früher zum Emirat von Bedhīnan gehört, aber als *Nemet Aḫa* seinem Vater auf den Thron folgte, schickte ihm der Vali von Mosul den Krönungsmantel und machte ihn damit formell zum Vasallen. Das ist das früheste Beispiel solch eines indirekten Herrschaftsverhältnisses, an dem ein Stammesführer und nicht ein Mīr beteiligt war, das ich entdeckte. *Nemet Aḫa* setzte seine Macht bei den Nachbarstämmen und selbst in Teilen von Šemdīnan schnell durch. Führer anderer Stämme zahlten über den Vali von Mosul an ihn Tribut. Wahrscheinlich um den Aufstieg von *Nemet Aḫa* entgegenzutreten, sandte *Seyyid Taha* seinen khalifa *Ebdurrehman Barzanī* (auch als *Tacedīn* bekannt) in das Dorf Barzan im *Zībarī*-Gebiet. Seither sind die Scheichs von Barzan und die Aghas der *Zībarī* geschworene Feinde, und das gilt bis auf den heutigen Tag.“¹⁶¹

Die Macht eines Scheichs konnte, sobald diese etabliert war und ein Netzwerk von örtlichen Sympathisantengruppen bestand, von den Mitgliedern zu anderen Intentionen benutzt werden, auch für Initiativen mit Klassencharakter. Das war allerdings kein Faktor für die Konstitution der Macht eines Scheichs. Außerdem unternahmen die Scheichs nichts dagegen, wenn ihre *murid* ihr Netzwerk in ein Instrument des Klassenkampfes verwandelten.¹⁶²

3.2.3. Sozioökonomische Veränderungen – die *tapu*-Registrierung

Die *tapu*-Registrierung war eine der bedeutenderen Reformen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie hatte zur Folge, dass mehrere einflussreiche Scheichfamilien ihre Stellung sichern konnten. Scheichs, Aghas, reiche Bürger und lokale Beamte, die in Kontakt mit *tapu*-Beamten standen, profitierten davon. So konnten sie das meiste Land und Boden ihr Eigen nennen. Durch Schenkungen von Anhängern wurde ihr Besitz noch vergrößert. Diese Schenkungen und der Ertrag aus geschenktem Land sollten für die Renovierung von Moscheen oder ähnlichen Zwecken

¹⁶¹ *Bruinessen*, Agha, Scheich und Staat, 305.

¹⁶² Vgl. *Bruinessen*, Agha, Scheich und Staat, 306f.

dienen. Das war ein sehr alter Brauch. Die Scheichs, die diese Schenkungen, das *vaqf*-Land erhielten, behandelten diese wie Privatbesitz. Dieser Wohlstand vergrößerte wiederum ihre Macht.¹⁶³

3.3. Die politische Organisation und Rebellionen im 19. Jahrhundert

3.3.1. Aufstandsmotive

Kurdische Fürsten erhoben sich in erster Linie, weil sie mit der Aushöhlung der Privilegien an Macht zu verlieren drohten. Die Aufstände hatten also hauptsächlich machtpolitische, aber auch religiöse, ethno-kulturelle und wirtschaftliche Gründe. Manche Fürsten nutzten auch die Tatsache, dass osmanische Sultane schwächer wurden, und versuchten sich regional zu behaupten. Kurdische Adelsrevolten hatten also auch nationale und religiöse Motive. Religion spielte in zweierlei Hinsicht eine bedeutende Rolle:

In Kurdistan übten seit dem Mittelalter religiöse Orden, wie der *Sufismus*, beachtlichen gesellschaftlichen Einfluss aus. Sie trugen zur kulturellen Entwicklung und zur Bildung bei. Der *Nakschbandi*-Orden, der im 14. Jahrhundert in Zentralasien entstand, gewann auch politischen Einfluss. Diese Orden können als Vorläufer gesellschaftlicher Organisationen, wie beispielsweise Vereinigungen, Clubs und später auch Parteien gesehen werden. Nicht nur Kurden, sondern auch verschiedene Gesellschaftsgruppen, wie z.B. die Türken, waren Teil dieser Orden. Einige kurdische Fürsten sollen die Funktion der Orden zu eigenen politischen Zwecken genutzt haben.¹⁶⁴

Überdies wurde der Islam in schwierigen Zeiten von der osmanischen Zentralmacht dazu herangezogen, um Massen zu mobilisieren. Kurdische Fürsten nutzten die Religion ebenso für diesen Zweck.. Einige kurdische Fürsten waren tief religiös und auch militant gegenüber Christen

¹⁶³ Vgl. *Bruinessen*, Agha, Scheich und Staat, 308.

¹⁶⁴ Vgl. *Hennerbichler*, Die Kurden, 379.

eingestellt. Kurden schlossen sich Revolten eher aus religiösen, als aus nationalen Gründen an. Der Grund dafür war, dass der kurdische Nationalismus nicht markant ausgeprägt war. Schließlich bestand Kurdistan aus mehreren feudalen Stammesstrukturen, deren Vereinigung noch lange nicht in Aussicht stand. Moderne gesellschaftlichen Strukturen in Politik, Verwaltung, Militär und Diplomatie waren in Kurdistan nicht bekannt. Bekannt und verbreitet waren hingegen islamische Pfarrhöfe und Adelssitze feudaler Beghs, Aghas und Scheichs. Obwohl diese gesellschaftlichen Strukturen immer öfter in Frage gestellt wurden, wurden sie dennoch nicht gänzlich von Vereinen oder Clubs verdrängt. Die soziologische Veränderung in Kurdistan war somit von den kurdischen Einzelpersonlichkeiten und deren Strategien abhängig.¹⁶⁵

Die Aufstände kurdischer Fürsten entwickelten sich erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu inter-regionalen Revolten bis Nordmesopotamien, in den Nordwestiran und später bis in die Ararat-Gegend. Das osmanische Reich verlor im 19. Jahrhundert Ost-Europa und war wiederum bestrebt, den Osten des Landes nicht an potenzielle Nationalstaaten von Armeniern und Kurden zu verlieren. Diese Politik wurde, wie schon mehrmals in der gemeinsamen Geschichte des osmanischen Reiches und des Kurdistan, mit Unterdrückung und Ausrottung ausgeübt. Zusammenfassend kann man sagen, dass Aufstände von Fürsten nicht in einer Massenrevolution für einen Kurdenstaat mündeten.¹⁶⁶

Nach dem Niedergang des Osmanischen Reiches benutzte der Nachfolgestaat, die laizistische, republikanische Türkei, den Islam abermals als Ordnungsprinzip. Die „*Religionsnation*“ gewährte Völkern wie Kurden, als Moslems ethnokulturelle Minderheitenrechte.¹⁶⁷

3.3.2. Aufstände und damit einhergehende Veränderungen im 19. Jahrhundert und das erste Stadium der kurdischen Nationalbewegung

Das Osmanische Reich fiel aufgrund der industriellen Entwicklung zu Beginn des 19. Jahrhunderts

¹⁶⁵ Vgl. ebd.

¹⁶⁶ Vgl. ebd.

¹⁶⁷ Vgl. ebd.

wirtschaftlich und technisch zurück. So geriet es zunehmend in den Einfluss imperialistischer Staaten, wie z.B. Großbritannien und Deutschland. Außerdem fanden auf dem Balkan nationale Freiheitskämpfe statt. Dadurch, dass das Osmanische Reich im Westen zerfiel, verlegten die Osmanen ihren Schwerpunkt, wie bereits erwähnt, in den Osten. So begannen sie, die Autorität der kurdischen Fürsten einzuschränken, mehr Kurden für ihre Armee zu rekrutieren, mehr Steuern einzuheben und den wirtschaftlichen Ertrag zu steigern. Infolgedessen wurde die autonome Struktur der Fürstentümer, die seit 1514 existierte, aufgehoben. Selbstverständlich führte die Einnahme erhöhter Steuern zu Unzufriedenheit der Bauern und Armen. Der verstärkte Druck, die Ausbeute und die Unterdrückung des Osmanischen Reiches zog zahlreiche Revolten nach sich, die von 1830 bis 1880 andauerten. Ziel der Revolten waren nicht die Unabhängigkeit eines kurdischen Staates oder die Errichtung eines kurdischen Königiums. Ausschlaggebend war vor allem die Befürchtung kurdischer Fürsten, ihre Privilegien abgeben zu müssen. Trotzdem führten die Aufstände zum ersten Mal zur Entwicklung eines kurdischen Nationalgedankens und können deswegen als die erste Phase der kurdischen Nationalbewegung gesehen werden.

Die kurdischen Revolten kamen dem britischen Imperialismus zugute. Diese ermunterten schließlich auch indirekt die Araber, Assyrer und Kurden dazu, sich gegen die Osmanen aufzulehnen. Die Aufstände und die Staatsschwäche führten andererseits dazu, dass sich die Osmanen und die Perser den Briten annäherten. Die Briten wollten bekanntlich die Ölreserven in Mesopotamien unter ihre Kontrolle bringen. Diese imperialistische Politik der Briten kann als eine Teile-Herrsche-Politik beschrieben werden.

Die nationale Erhebung der Kurden durchlief seit Beginn des 19. Jahrhunderts zahlreiche Phasen. Im Folgenden wird eine Übersicht der Revolten des 19. Jahrhunderts dargelegt, in denen kurdische Adelsfamilien um die Eigenständigkeit ihrer Fürstentümer kämpften.¹⁶⁸

1806

Der erste wichtige Aufstand des 19. Jahrhunderts war der *Baban*-Aufstand. In Südkurdistan war das Fürstentum der *Baban* in vielerlei Hinsicht das entwickeltste. Der Aufstand wurde von Abdurrahman Pascha angeführt. Weite Teile Südkurdistans wurden befreit, eine osmanisch-

¹⁶⁸ Vgl. <https://www.yxkonline.org/akademie/geschichte-kurdistans/9/> (Stand: 30.03.2020, 20:23)

kurdische Allianz führte nach zwei Jahren aber zu einer Niederlage.¹⁶⁹

1828

Ein Teil des osmanischen Transkaukasiens und Gebiete bis zum Kars werden von Russland erobert.¹⁷⁰

1830-1831

Der Aufstand der Yeziden in Hakkari und Bitlis und der *Serifxan*-Aufstand in Bitlis werden rasch niedergeschlagen. Zur selben Zeit beauftragte das „American Board of Commissioners for Foreign Missions (ABCFM)“ H. G. O. Dwight und Eli Smith, eine Forschungsreise nach Kurdistan zu unternehmen. Im Jahr 1833 wurde ein Bericht publiziert, der die Informationsgrundlage für missionarische Tätigkeiten bilden sollte.¹⁷¹

1830-1837

Der Herrscher von Soran, Mîr Mohammed, hegte Ambitionen, König eines kurdischen Staates zu werden. Er befreite ganz Südkurdistan bis Botan und erobert auch Behdinan. Da Botan jedoch nicht auf ein Bündnis einging, erklärte er 1830 seine Unabhängigkeit und ließ Münzen prägen. Der Aufstand von Mîr Mohammed war der erste große Aufstand im 19. Jahrhundert. Er ließ in den vielen Waffenschmieden, die er besaß, Kanonen produzieren. Der osmanische Gouverneur in Bagdad erkannte zuerst seine Unabhängigkeit an. Doch als er 1835 auch viele Teile Ostkurdistans befreite, begannen die Osmanen gegen ihn vorzugehen. Ein Jahr später scheiterten osmanische Armeen abermals gegen Mîr Mohammed. Daraufhin schlossen sich osmanische Soldaten zusammen und eroberten einige Gebiete zurück. Aufgrund eines erlassenen *fatwa* und Bestechungen des kurdischen Adels, musste der Mîr zu Verhandlungen nach Istanbul reisen. Währenddessen wurden die befreiten Areale Kurdistans von den Osmanen zurückerobert. Als er zurückkehrte, wurde er von einem „Unbekannten“ bei Trabzon ermordet. Das Fürstentum Soran

¹⁶⁹ Vgl. Bülent *Tekin*, Kürt Sorunu ve Sayılmayan İsyanlar 1514-1919 (Istanbul 2013). S. 92ff.

¹⁷⁰ Vgl. *Tekin*, Kürt Sorunu. S. 102f.

¹⁷¹ Vgl. <https://www.yxkonline.org/akademie/geschichte-kurdistan/9/> (Stand: 30.03.2020, 20:23)

wurde danach ein Teil der Provinz Bagdad.

Der deutsch-preußische Offizier Moltke, der auch als osmanischer Militärberater tätig war, schrieb nieder, dass er kein vergleichbares Gemetzel gesehen hätte, wie das des Osmanischen Reiches gegen die Kurden. So wurde Moltke Zeuge der brutalen „Pazifizierung“ Kurdistans und der heftigen Rekrutierungen durch die Osmanen.¹⁷²

1830-1847

Der Baban - Aufstand in Südkurdistans, geführt von Ahmad Pascha Baban, endete 1847, als der Gouverneur von Mossul ihn bei Koya besiegte.

1831-33

Der König von Ägypten, Muhammed Ali, eroberte das osmanische Syrien und stellte auch für eine kurze Zeit eine Bedrohung für Anatolien dar. Er wurde 1833 nach Ägypten zurückgedrängt.¹⁷³

1839-1876

Unter dem osmanischen Sultan Mahmud II. gab es Erneuerungsmaßnahmen. Die *Tanzimat* schlossen an diese und umfassten auch die prinzipielle Gleichberechtigung der Untertanen und die Religionsfreiheit. Außerhalb der osmanischen „Ostprovinzen“ wurden die neue Verwaltung und die liberalen Grundsätze nicht verwirklicht und es kam überdies zu einer Doppelbesteuerung. So wurden zentralstaatliche Steuern und auch die bisherigen Abgaben der kurdischen und armenischen Kleinbauern an Lokalherren eingehoben. Trotzdem erlaubten die freiheitlichen Bedingungen ein Aufkommen des Millet-Schulwesens. In den 1840er-Jahren begannen die Kapuziner und das ABCFM (American Board of Commissioners for Foreign Missions), Stationen in den östlichen Gebieten zu gründen. Sie förderten demnach orientalische Christen.

¹⁷² Vgl. <https://www.yxkonline.org/akademie/geschichte-kurdistans/9/> (Stand: 30.03.2020, 20:23)

¹⁷³ Vgl. ebd.

1843-1846

1843 wurden große Teile Kurdistans von Bedirxan, dem Herrscher des Botan, befreit und unter seiner Führung vereinigt. Er war sich bewusst, dass eine militärische Organisation notwendig war und die Auseinandersetzungen unter den Stämmen aufhören mussten. Im von ihm befreiten Kurdistan konnten sich auch nicht-muslimische Religionen entfalten. Andere Völker wurden den Kurden gleichgesetzt. Ein unabhängiger kurdischer Staat sollte aufgebaut werden. Die Osmanen hatten es allerdings geschafft, alte Rivalitäten zwischen den kurdischen Fürsten wieder aufkommen zu lassen. Der Neffe von Bedirxan, Yezdan Sher, der auch Kommandeur der Hälfte der kurdischen Truppen war, wurde von den Osmanen „gekauft“. Bedirxan kapitulierte 1846 aufgrund von Kälte, Hunger und Tod und starb 1868 in der Verbannung. Nachdem der Aufstand von Bedirxan niedergeschlagen worden war, annektierte das Osmanische Reich die letzten unabhängigen kurdischen Fürstentümer. Diese wurden durch sogenannte *Valis* (türk.: Gouverneure) ersetzt.¹⁷⁴

1853-1856

Der russisch-osmanische Krieg hatte auch in Nordkurdistan fatale Folgen: Massaker an der Zivilbevölkerung und großflächige Zerstörungen auf beiden Seiten.¹⁷⁵

1855-1858

Der zweite Aufstand von Botan, der von den beiden Söhnen Bedirxans angeführt wurde, war nicht so groß wie der vorherige und scheiterte.¹⁷⁶

1855

Yezdan Sher wurde in Hakkari seines Gouverneurspostens enthoben. Er nutzte den osmanisch-russischen Krieg aus und machte sich auf, um Kurdistan zu erobern. Wan, Amed, Siirt, Bitlis und Mossul standen im Frühjahr 1855 unter seiner Kontrolle. Die Briten konnten ihn zu Verhandlungen

¹⁷⁴ Vgl. *Tekin*, Kürt Sorunu. S. 151f.

¹⁷⁵ Vgl. <https://www.yxkonline.org/akademie/geschichte-kurdistans/9/> (Stand: 30.03.2020, 20:23)

¹⁷⁶ Vgl. ebd.

überreden. Er wurde daraufhin verhaftet und der Aufstand versiegte.¹⁷⁷

1876

In diesem Jahr wurde Abdulhamid II. der neue osmanische Sultan. Aufgrund der Balkankrise, der antiosmanischen Aufstände und des Krieges mit Serbien, setzten sich die Osmanen militärisch durch. Am 23.12.1876 trat eine neue Verfassung in Kraft, die zu neuen Parlamentswahlen führte.¹⁷⁸

1877/78

Das Osmanische Reich musste große Kriegsverluste auf dem Balkan erleiden. Im armenisch-kurdischen Siedlungsgebiet im Osten kam es durch den osmanisch-russischen Krieg zu einem Interregnum. Die Neuordnung jenes Gebiets wurde in der „armenischen Frage“ aufgegriffen und auf der Berliner Konferenz (1878) diskutiert. Die Osmanen wurden zu Schutzmaßnahmen und Verwaltungsreformen gegen „tscherkesische und kurdische Gewaltakte“ verpflichtet. Diese internationalen Reformforderungen wurden sowohl vom Sultan als auch durch die Tanzimat unsicher gewordenen Kurden als Einmischung und drohende armenische Autonomie interpretiert. Sie widersetzten sich einer Reformänderung. Die Nichtmuslime im Reich wurden dadurch gestärkt.¹⁷⁹

1880-1882

In diesen Jahren fand der Ubeydullah-Aufstand in Hakkari (auch: Nehriaufstand) statt. Es war der letzte große Aufstand und wurde von Ubeydullah, dem Sohn des letzten geistlichen Führers muslimischer Kurden, im osmanischen und persischen Teil geführt.

Anfangs unterstützte das Osmanische Reich indirekt die Kurden im Iran mit Waffen. Das Blatt wandte sich, als die Kurden Ostkurdistan befreiten. Auf den Hilferuf des Irans wurde Ubeydullah von den Osmanen angegriffen. Er führte den Krieg nun an zwei Fronten. Ubeydullah wurde von

¹⁷⁷ Vgl. ebd.

¹⁷⁸ Vgl. ebd.

¹⁷⁹ Vgl. ebd.

den Briten dazu überredet, nach Istanbul zu fahren, um Verhandlungen zu führen. Er entfloh allerdings der Diplomatie und so wurde der Aufstand beendet. Kurze Zeit später starb er im Exil. Er konnte die Unterstützung von 220 Stammesführern und Scheichs gewinnen und ein nationales Gefühl entwickeln. Auch christliche Völker, wie beispielsweise Armenier und Nestorianer, standen auf seiner Seite. Außerdem wurden adelige Kurden von ihm dazu bewegt, in Europa zu studieren und liberale Ideen aufzubauen.¹⁸⁰

1880er-Jahre

Aufgrund des Ausbleibens bedeutender Reformen für Armenier entstand eine armenische Revolutionsbewegung. Es wurden zwei Parteien gegründet, die sich gegen das mittlerweile geschwächte Osmanische Reich, gegen die kurdischen Lokalherren und die armenische Bourgeoisie richteten: die Huntschak-Partei (1887) und die Daschnak-Partei (1890).¹⁸¹

Ende des 19. Jh.: Das Versagen

Im 19. Jahrhundert versagten viele kurdische Aufstände. Die feudale Struktur der Stämme und deren Führer verhinderten eine politische Einheit. Die Fürsten folgten eher ihren persönlichen oder lokalen Interessen. Die politische Naivität war auch ein Grund, warum die Aufstände keinen Erfolg hatten. Auch aufgrund des wenig entwickelten Nationalgefühls, das bereits erläutert wurde, blieben die Revolten erfolglos. Nach den versagten Aufständen versuchte Sultan Abdulhamit II. die Integration kurdischer Führer und ihrer Familien ins Machtgefüge des osmanischen Staates vorzunehmen. Die Kinder der damaligen Fürsten wurden an die Hochschulen nach Istanbul geschickt. Mit dieser Phase wurde auch die erste, noch indirekte Assimilation, vorangetrieben.

In diesem Zeitabschnitt rekrutierte der Sultan 36 Truppen aus den übrig gebliebenen kurdisch-sunnitischen Stämmen: die Hamidiye-Kavallerie. Gleichzeitig wurden auch bewusst alevitisch-sunnitische Gegensätze gezündelt. An der Hamidiye-Kavallerie beteiligten sich hauptsächlich Stämme, die sich zuvor bei den Revolten neutral verhalten hatten. Araber und Turkmenen waren in diesen Truppen nur zu einem geringen Teil vertreten. Die Hamidiye-Milizen unterstanden den

¹⁸⁰ Vgl. *Tekin*, Kürt Sorunu. S. 158f.

¹⁸¹ Vgl. *Tekin*, Kürt Sorunu. S. 163ff.

jeweiligen osmanischen Kommandanten. Die Hauptaufgabe dieser Kavallerie bestand darin, die Vormachtstellung in Kurdistan zu sichern. Mit dieser neuen militärischen Struktur stärkten die feudalen Stämme ihre Position und verhielten sich dem Sultan gegenüber loyal. Die Auflehnung kurdischer Bauern wurde oft von Hamidiye-Milizen niedergeschlagen. Sie wurden aber besonders gegen nicht-muslimische Völker in und um Kurdistan zum Einsatz gebracht: Beim Genozid an den Armeniern im Jahre 1915 spielte die Hamidiye-Kavallerie eine entscheidende Rolle.¹⁸²

1894

Der Bauernaufstand in Sasun, in der Provinz Batman, der von Huntschak-Revolutionären angeführt wurde, wurde durch massiven militärischen Einsatz niedergeschlagen. Die Reformfrage wurde als Folge international reaktiviert.¹⁸³

1895

Es wurden etwa 100.000 Armenier durch osmanische Truppen, vor allem in Kappadokien, umgebracht. Dieses Massaker war das erste offene Vorgehen der Osmanen gegen die Armenier.¹⁸⁴

3.3.3. Bekämpfung von Aufständen: Die Schaffung von Hamidiye-Milizen

Die Hamidiye-Kavallerie entstand 1891 und bestand hauptsächlich aus nomadischen Kurden und Turkvölkern. Nach Darstellung des Historikers Martin van Bruinessen galten die Kosaken als Vorbild für diese Einheiten. Mit der Aufstellung der Hamidiye-Regimenter sollte an erster Stelle die Loyalität der Kurden gegenüber dem Sultan gefördert werden. Sie übernahmen vor allem im Osten des Reiches die polizeiliche Kontrolle. Die Aufstellung dieser „Polizeikontrolle“ hatte seine Gründe: Russland stellte eine Gefahr für die östlichen Provinzen dar und Großbritannien zeigte

¹⁸² Vgl. *Tekin*, Kürt Sorunu. S. 244ff.

¹⁸³ Vgl. <https://www.yxkonline.org/akademie/geschichte-kurdistan/9/> (Stand: 30.03.2020, 20:23)

¹⁸⁴ Vgl. ebd.

Interesse und Engagement in der „Armenierfrage“.

Seyh Ubeydullah Nehri initiierte eine Rebellion im Jahre 1880. Ziel dieses Aufstandes war es, mit britischer Hilfe einen unabhängigen kurdischen Staat zu gründen. Muslimischen Kurden stand es frei, in solchen Krisenfällen dem Sultan folgen, der auch die Position des Kalifen innehatte. Die Aufstellung der Hamidiye sollte also vor diesem Hintergrund betrachtet werden. Die Gründung solcher Einheit stellte für Kurden eine Möglichkeit dar, sich dem Sultan loyal zu zeigen und gleichzeitig das östliche Anatolien in Krisenzeiten unter Polizeikontrolle zu halten.

Die Hamidiye-Regimenter bestanden aus ca. 800 bis 1.000 Mann. Bis 1899 waren 62 Regimenter aufgestellt worden. Eine weitere Aufgabe der Hamidiye war es, gegen die separatistischen armenischen Aktivitäten vorzugehen. Der Sultan, Abdulhamid II., der die Kurden zu einer stärkeren Loyalität verpflichtete, hatte mit seinem Vorgehen Erfolg. Er wurde von Kurden als „*Bave Kurdan*“ („Vater der Kurden“) bezeichnet. Britische Konsuln erkannten aber darin die Möglichkeit, die Kurden zu spalten, um dann über sie herrschen zu können.

Bei den Massakern (1894-1896) gegen die Armenier spielten die Hamidiye eine außerordentliche Rolle. Die Armenier hatten sich wegen der doppelten Besteuerung erhoben. Die Hamidiye wurden entsandt, um die Revolte niederzuschlagen. Folgen waren Überfälle und Angriffe auf armenische Dörfer. Zehntausende wurden getötet oder beraubt. Die Befehle kamen vom Sultan, wobei die Hamidiye auch in Eigeninitiative handelten.

Mit den jungtürkischen Revolutionen endete Abdulhamids Herrschaft (1908). Danach lösten sich auch die Hamidiye auf und die Söhne kurdischer Stammesführer wurden degradiert. Diese waren in der regulären Armee zu Offizieren ernannt worden. Da sich allerdings die Einheit der Hamidiye als besonders notwendig und nützlich erwies, wurden sie etwas später als „Milizen“ wiederbelebt.

Diese kämpften im Balkankrieg (1912/13), im Ersten Weltkrieg und im Türkischen Unabhängigkeitskrieg.



Abbildung 9: Eyüb Paşa und Hamidiye-Milizen in Gumgum, 1890.

Résumé

Kurden waren eine der Minderheiten im Osmanischen Reich und eine Nation, die den Osmanen vertrauten und sie als Schutz wahrnahmen.

Im osmanischen Vielvölkerstaat herrschte, im Gegensatz zum nationalistisch geprägten Nachfolgestaat der Türkischen Republik, ein friedliches Verwaltungssystem. Neben der Amtssprache wurden die Sprachen anderer Völker gesprochen und es gab keinen Druck oder Einschränkungen gegenüber Minderheitensprachen. Der seldschukische Beg Sancar, der vor den Osmanen herrschte, nannte die Orte, an denen Kurden lebten, „Kurdistan“, und dies wurde als normaler geografischer Ort definiert. Die heutigen nationalistischen Ansätze sind jedoch dermaßen diskriminierend, dass dieses Wort als abgrenzend wahrgenommen wird. Das Osmanische Reich war zwar kein demokratisches Reich, in dem alle Bürger gleichberechtigt waren, es gab aber auch keine Konfrontationen wie heute. Mit dem Konzept der „Eroberung und Besatzung“ versuchten sie, die unterlegenen Völker zu islamisieren oder beispielsweise hohe Steuern für Nicht-Muslime einzuführen. Andere Minderheiten als Kurden, ungleich derselben Religion, lebten lange Zeit unter harten Bedingungen. Wenn man die Lage aus Sicht der Kurden betrachtet, war das Leben der Kurden im Osmanischen Reich einer der Hauptgründe, die das Osmanische Reich stärkten.

In der letzten Periode der Osmanen erhoben Kurden tatsächlich ihre Stimmen und rebellierten erst gegen die Osmanen, als sich die gewohnte Ordnung aufgrund der eigenen Fehler und Unzulänglichkeiten der Osmanen verschlechterte.

Die Osmanen konnten mit den Entwicklungen, die die Reformation und die Aufklärung in Europa brachten, nicht Schritt halten. Sie setzten ihre klassischen, ihnen bekannten Methoden in Technik und Mentalität fort. Die Osmanen, die sich wirtschaftlich und technisch nicht weiterentwickelten, begannen, die Steuern der Kurden und anderer Minderheiten zu erhöhen, um diese in Produktion und Technik investieren zu können. Die Kurden trugen maßgeblich dazu bei, warum die Osmanen Richtung Westen, also nach Europa, ziehen konnten, da sie immer Steuern zahlten und in Kriegszeiten Soldaten zur Verfügung stellten. Außerdem war der Osten durch die Kurden, den sicheren Hafen der Osmanen, geschützt. Schließlich gingen Kurden und Osmanen viele Bündnisse

ein und waren gemeinsam in vielen Kriegen erfolgreich. Aus diesem Grund konnten die Osmanen Feldzüge unternehmen, die bis nach Wien reichten.

Die Kurden waren enttäuscht darüber, dass ihre Steuern erhöht wurden, denn im Osmanischen Reich herrschte weder türkischer, noch kurdischer, arabischer oder persischer Nationalismus. Vielmehr hielten Menschen als Angehörige einer Religion zusammen. Der Islam war die einzige Identität. So gab es lange Zeit keinen mit heute vergleichbaren Nationalismus oder eine Diskriminierung einzelner Völker. Das Osmanische Reich verdankte seine starke Präsenz im Nahen Osten dem Verständnis der Umma. Die Macht der Umma brachte die Osmanen einst in die Position des mächtigsten Reiches der Welt. Als die Osmanen mehr Steuern und mehr Soldaten zum Kampf forderten, verstärkten sich die kurdischen Revolten, die Anfang des 19. Jahrhunderts im Gebiet Mosul begannen, und schließlich dazu führten, dass die Osmanen ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschwächt wurden.

Die Gründe der Aufstände beruhten auf ethnischen und nationalistischen Ideen. Vielmehr ging es allerdings darum, dass sich die Interessen der kurdischen *beg* und die der osmanischen Herren nicht übereinstimmten. Diese Revolten verwandelten sich mit der Schwächung der Umma in nationalistische Bewegungen. Es gab auch andere Minderheiten, wie die Christen, Juden und andere, die sich immer schon mit der „osmanischen Identität“ kennzeichneten.

Anders als das Umma- oder Millet-System, gab es eine charakteristische „osmanische Identität“, zu der alle Minderheiten, sei es religiös oder ethnisch, gehörten. Durch die empfindlichen Steuererhöhungen für Minderheiten und mehr Forderungen wurde diese Identität geschwächt. Das Osmanische Reich verlor sein System, das es lange Jahre geschützt hatte, weil es durch dieses stark war. Tatsächlich durchlebte der Islam keine Reformation, wie sie das Christentum in Europa erfuhr und konnte somit den Entwicklungen in Europa, der technischen und wissenschaftlichen Renaissance, nicht Schritt halten.

Heute sind die Kurden ein Volk, die keinen Staat, aber eine große Bevölkerung haben, obwohl sie im Laufe der Geschichte sehr wohl Reiche gegründet haben, beispielsweise das Reich der Meder oder das der Mittani. Es gibt einige Gründe, warum es zu keiner kurdischen Staatsgründung kam, die bis heute gehalten hätte: das Eindringen der Türken in Anatolien, die Gründung des Osmanischen Reiches und das Vorherrschen eines sehr starken Umma-Glaubens in diesem. Das

Osmanische Reich schützte und verteidigte auch die Kurden mit dem Umma–Glaubensgrundsatz. So sahen die Kurden nicht die Notwendigkeit oder kamen in Versuchung, einen eigenen Staat anzustreben. Bereits vor dem Osmanischen Reich definierte Saladin, ein Kurde, der mit dem Umma-Verständnis den größten Staat des Nahen Ostens und der islamischen Welt gründete und Jerusalem zur Hauptstadt machte, seinen Staat nicht als kurdischen, sondern als islamischen Staat. Mit der Verschärfung der Aufstände der Kurden, richteten die Osmanen zur Unterdrückung der kurdischen Aufstände ihre Aufmerksamkeit vermehrt nach Osten. So begann auch der Westen, insbesondere der Balkan, schwächer zu werden. Es stellt sich die Frage, warum die Kurden keinen Staat gründen konnten, als das Reich geschwächt war. Es waren einige Jahrhunderte vergangen, dass die Kurden einen eigenen Staat gegründet hatten. Die Fürstentümer und Stämme der Kurden hatten sich in das osmanische System integriert und dort etabliert. Das Staatsbewusstsein war schwächer als ursprünglich. Die Osmanen erhielten Unterstützung von einigen kurdischen Fürstentümern, indem sie vorgaben, im Namen der islamischen Gemeinschaft vorzugehen. So versuchten sie mit Rückhalt mancher kurdischen Fürsten die Revolten anderer kurdischer Fürstentümer zu unterdrücken. Es wäre nicht sehr realistisch zu erwarten, dass die Kurden Anfang und Mitte des 19. Jahrhunderts einen kurdischen Staat errichten hätten können, da die Idee des Nationalismus im Nahen Osten nicht sehr verbreitet war.

Einige Kurden weigerten sich, zu viel Steuern zahlen zu müssen und Soldaten zu schicken, während andere Kompromisse mit den Osmanen eingehen wollten. In Kurdistan gab es auch Armenier, die der christlichen, und Kurden, die der zoroastrischen Religion angehörten. Auch eine Minderheit von Jesiden lebte in Kurdistan. Selbst in den letzten Jahren des „kranken Mannes“ wurde versucht, die Aufstände zu unterdrücken.

Eine weiteres Diskussionsthema war und ist der armenische Völkermord, der von den Hamidiye-Regimenten verübt wurde. Das übertriebene Umma–Verständnis entwickelte sich in den letzten osmanischen Jahren zu extremen nationalistischen Ideen und führte zu Deportationen und zum Völkermord an den Armeniern. Obwohl der Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches den Völkermord bis heute bestreitet, erkennen ihn viele europäische Länder an.

In der letzten Periode des Osmanischen Reiches trieben die westlichen Länder den Beginn von Aufständen gegen das Osmanische Reich an, in dem sie mit Religion und Nationalismus propagierten. Insbesondere Großbritannien schaffte es, vor dem Ersten Weltkrieg auf der

arabischen Halbinsel die arabischen Stämme auf seine Seite zu ziehen, so dass auch diese begannen, gegen die Osmanen zu rebellieren. Auf dem Balkan wurde auch Nationalismus angeheizt und die Osmanen dadurch zurückgeschlagen und geschwächt. Der „Atatürk-Nationalismus“ kam nach der Niederlage der Osmanen im ersten Weltkrieg auf und begeisterte Türken. Der Umma-Glaube konnte sich bei den Kurden durchsetzen. So konnten beide Seiten gemeinsam im Befreiungskrieg kämpfen und siegreich daraus hervorgehen. Der erste Kongress Atatürks wurde im großteils kurdisch bevölkerten Erzurum abgehalten. Er besuchte außerdem auch Bitlis und Diyarbakir, um die Unterstützung des kurdischen Scheichs zu gewinnen. Im vorläufigen kurdischen Parlament versprach er die Autonomie der Kurden. Nach dem Krieg, als man ihn an seine Rede erinnerte, lehnte er diese Versprechungen ab und erwähnte mehrmals, dass es sein einziges Ziel gewesen sei, eine absolute türkische Nation aufzubauen. Er unterdrückte die Revolten der Kurden mit Massakern.

Die Kurden sind weiterhin ein Volk, das um sein Bestehen in der Region und um die kurdische Identität in der Türkei, im Iran, im Irak und in Syrien kämpft. Es ist klar, dass die heutigen Probleme und Widersprüche mit den Fehlern in der Geschichte zusammenhängen. Aber der Nationalismus, der in den letzten zwei Jahrhunderten gewachsen ist, hat einen großen Einfluss auf den Ursprung der Diskriminierung an Kurden und an allen anderen Minderheiten. Um die Leiden und Konflikte, die heutzutage als Folge dieser genannten Problematik erlebt werden müssen, zu verstehen und zu lösen, sollte man diese nicht aus einer positiven geschichtswissenschaftlichen Perspektive betrachten, sondern sachlich und objektiv auffassen. So könnte diese Komplexität gelöst oder in Zukunft vermindert werden. Denn: „Geschichte steckt in der Gegenwart und die Gegenwart ist in der Geschichte verborgen“.

Literaturverzeichnis

1. Verwendete Literatur

A

- Garbis *Altinoglu*, Osmanli ve Türkiye tarihine bakislar (Istanbul 2016).
- Namo *Aziz*, Mein Kurdistan (Nürnberg 1995).

B

- Wilhelm *Baum*, Die Türkei und ihre christlichen Minderheiten (Klagenfurt/Wien 2005).
- İsmail *Beşikçi*, Kurdistan internationale Kolonie (Frankfurt am Main 1991).
- İsmail *Besikci*, Kürtlerin mecburi iskan'i (Istanbul 1977).
- İsmail *Beşikçi*, Wir wollen frei und Kurden sein [Brief an UNESCO] (Köln 1987).
- Bekir *Bicer*, Kürt Tarihinin Kaynaklari ve Kürdoloji Calismalari (Konya 2017).
- Martin van *Bruinessen*, Agha, Scheich und Staat (Berlin 1989).

C

- Haluk *Cay*, Die Kurdische Akte (Ankara 2000).
- Celile *Celil*, 1880 Kürt Ayaklanmasi. Seyh Ubeydullah Nehri (Istanbul 2014).

D

- Günther *Deschner*, Die Kurden (Erlangen/Wien 1989).
- Johannes *Düchting*, Nuh *Ates*, Stirbt der Engel Pfau? (Köln 1992).

F

- Caroline *Finkel*, Osman's dream (London 2006).
- Georg *Fohrer*, Geschichte Israels (Heidelberg 1995).

H

- *Halfin*, 19. yy da Kürdistan üzerinde mücadele (Ankara 1976).
- Hans *Hauser*, Kurdistan (München 1975).
- Ferdinand *Hennerbichler*, Die Kurden (Mosonmagyaróvár 2004).

I

- Abu-r-Rida Muhammad *ibn Ahmad ibn Rassoul*, Der edle Qur'an. Die ungefähre Bedeutung in der deutschen Sprache (Köln 2015).

J

- Joachim *Jakob*, Ostsyrische Christen und Kurden im Osmanischen Reich des 19. und frühen 20. Jahrhunderts (Wien 2014).

K

- Derk *Kinnane*, The Kurds and Kurdistan (London 1964).
- Klaus *Kreiser*, Der Osmanische Staat (München 2008).
- Chris *Kutschera*, Kürt Ulusal Hareketi (Istanbul 2001).

L

- Günter *Lanczkowski*, Geschichte der nichtchristlichen Religionen (Frankfurt am Main 1989).
- M.S. *Lazarev*, S.X. *Mihoyan*, E.I. *Vasilyeva*, M.A. *Gasretyan*, O.I. *Jigalina*, Kürdistan Tarihi (Istanbul 2010).

M

- Susan *Meiselas*, Kurdistan (New York 1997).
- Lea *Müller-Funk*, Kulturelle Schnittstelle (Wien 2014).

N

- Vasilij P. *Nikitin*, Kürtler (Istanbul 1994).
- Eduard *Nolde*, Reise nach Innerarabien, Kurdistan und Armenien (Hildesheim 2004).

O

- Khanna *Omarkhali*, Religious minorities in Kurdistan (Wiesbaden 2014).

Ö

- Ibrahim *Özcosar*, Shahab *Vali*, Osmanli Devleti ve Kürtler (Istanbul 2017).
- Kadir A. *Özdemir*, Die Kurden – ein Volk in drei Nationen die Geschichte und Entwicklung des Kurdenkonflikts (Marburg 2006).
- Hakan *Özoglu*, Kurdish notables and the Ottoman state (2004).

P

- Sevkett *Pamuk*, Osmanli-Türkiye İktisadi Tarihi 1500-1914 (Istanbul 2005).

Q

- Abdurrahman *Qasimlo*, Kürtler ve Kürdistan (Istanbul 2012).

R

- Jürgen *Roth*, Geographie der Unterdrückten (Reinbek bei Hamburg 1978).

S

- Martin *Strohmeier*, Die Kurden (München 2016).

T

- Bülent *Tekin*, Kürt Sorunu Ve Sayılmayan İsyanlar 1514-1919 (Istanbul 2013).
- Teodora *Toleva*, Das armenische Volk. Genozid und Schicksal. (Klagenfurt/Ljubljana/Wien 2017).

V

- İsmet Chérif *Vanly*, Batili eski gezginler gözüyle Kürtler ve Kürdistan (Istanbul 1977).

Y

- Gabriele *Yonan*, Ein vergessener Holocaust (Göttingen/Wien 1989).

Z

- Muhammad Amīn *Zakī*, Kūrdistan tarihi (Istanbul 1977).

2. Online Ressourcen

- http://www.efg-hohenstaufenstr.de/downloads/texte/is07_rechtsschulen.html
- <https://www.osmanischesreich.de/geschichte/provinzen/milletssystem/>
- <https://www.yxkonline.org/akademie/geschichte-kurdistan/9/>

3. Abbildungsquellen

- Abbildung 1:
http://www.efg-hohenstaufenstr.de/downloads/texte/is07_rechtsschulen.html (Stand: 12.05.18, 14:02)
- Abbildung 2: <https://www.osmanischesreich.de/geschichte/provinzen/milletssystem/>
(Stand: 30.März 2018, um 18:46)
- Abbildung 3: <https://www.osmanischesreich.de/geschichte/provinzen/milletssystem/>
(Stand: 30.März 2018, um 18:48)
- Abbildung 4: Martin van *Bruinessen*, Agha, Scheich und Staat (Berlin 1989). S. 61.
- Abbildung 5: Susan *Meiselas*, Kurdistan (New York 1997). S. 12.
- Abbildung 6: Susan *Meiselas*, Kurdistan (New York 1997). S. 11.
- Abbildung 7: Martin van *Bruinessen*, Agha, Scheich und Staat (Berlin 1989). S. 543.
- Abbildung 8: Ferdinand *Hennerbichler*, Die Kurden (Mosonmagyaróvár 2004). S. 29.
- Abbildung 9: Susan *Meiselas*, Kurdistan (New York 1997). S. 21.

Anhang

1. Begriffsglossar¹⁸⁵

<i>aga, agha</i>	Stammesführer, (Groß-) Grundbesitzer. Militärischer Rang im Osmanischen Reich.
<i>ahl al-kitab</i>	Vom Islam anerkannte Offenbarungsreligionen. „Schriftbesitzer“;
<i>Aleviten</i>	Sind Anhänger und Verehrer Alis. Religionsgemeinschaft in der Türkei. In osmanisch–safawidischer Zeit wurden sie auch als <i>kızılbaş</i> bezeichnet.
<i>al-fıkh</i>	Prinzipien der Normenfindung im Islam.
<i>akçe</i>	Währung des Osmanischen Reiches.
<i>aşiret</i>	(kurd. <i>eşiret</i>) Stamm.
<i>bedel-i askeriye</i>	Wehrsteuer der christlichen osmanischen Untertanen.
<i>berat</i>	Ernennungsdiplom des Metropolitens, das ihm zum Antritt vom Sultan gegeben wird.
<i>bey</i>	Stammesführer, militärischer Anführer oder hoher Verwaltungsbeamter.
<i>beylerbeyi</i>	Der Gouverneur einer Provinz (<i>eyalet</i> oder <i>beylerbeyilik</i> ,

¹⁸⁵ Vgl. Strohmeier, Die Kurden, 243ff.

	bestehend aus einer bestimmten Anzahl von <i>sancak</i>).
<i>cebelü</i>	Berittene Soldaten im Osmanischen Reich.
<i>cemaat-i gayr-i Muslima</i>	Nichtmuslimische Gemeinschaft.
<i>cizye</i>	Kopfsteuer, die von nichtmuslimischen Untertanen in islamischen Ländern entrichtet wird.
<i>çeribaşı</i>	Subalterner Offizier im Osmanischen Reich.
<i>dal al-harb</i>	(arab.) „Haus des Krieges“
<i>dar al-islam</i>	(arab.) „Haus des Islam“
<i>derebeyi</i>	„Herr des Tales“; <i>Dere</i> kommt aus dem Türkischen und bedeutet „das Tal“. „ <i>Bey</i> “ kommt aus dem Kurdischen „ <i>bey</i> “ (siehe „ <i>bey</i> “).
<i>dhimmi</i> , auch: <i>zimmi</i>	(arab.) „Schutzbefohlener“. Ein <i>dhimmi</i> ist ein nichtmuslimischer Untertan in islamischen Staaten, der zum einen der Buchreligionen gehört.
<i>ekrad beyliği</i>	„Kurdischer sancak“. Ist die Provinz, die dem Osmanischen Reich einverleibt wurde. Das Amt des Gouverneurs ist hierbei innerhalb einer kurdischen Herrscherfamilie erblich.
<i>emir</i>	(arab. <i>amir</i> , „Fürst“, „Befehlshaber“, im kurdischen Kontext <i>mîr</i>). Ist im Osmanischen Reich und im Iran der Herrscher eines kurdischen Fürstentums.

<i>eşkinçi</i>	Truppe der Kämpfer, die von Mahmud II. gegründet wurde.
<i>eyalet</i>	Ist eine große osmanische Provinz, das aus einer Anzahl von <i>sancak</i> besteht.
<i>fatwa</i>	(arab. <i>fatwa</i> , türk. <i>fetva</i>), (Religiöses) Dekret, das von einem <i>mufti</i> in Beantwortung einer bestimmten rechtlichen Frage erstellt wird.
<i>füru</i>	Einzelregelungen des Islam.
<i>gebran</i>	Christliche Ungläubige.
<i>hadith</i>	Überlieferungen von Muhammed.
<i>haham</i>	(hebr. <i>rav</i>) Rabbiner.
<i>haham başı</i>	Oberrabbiner.
<i>hamidiye</i>	Kurdische Stammesregimenter. Ab 1890 von Sultan Abdülhamid eingerichtet.
<i>haraç</i>	Kopfsteuer, die von <i>dhimmis</i> im Osmanischen Reich entrichtet werden musste.
<i>hükümet</i>	Regierung, Herrschaft.
<i>kahal</i>	(hebr., Pl. <i>kehalim</i>) Einzelne Gemeinde der Juden im Osmanischen Reich.
<i>kanun</i>	Vom Sultan erlassene Gesetze.

<i>kanunname</i>	Gesetzbücher.
<i>kethüda</i>	Titel im Osmanischen Reich, das für Stellvertreter oder Verwalter stand.
<i>kızılbaş</i>	(türk. „Rotköpfe“) Abwertende Bezeichnung für Aleviten (seit 15. Jahrhundert)
<i>kul</i>	(osmn. pl. <i>kullar</i>) „Sklaven“. Diener des Sultans.
<i>ma'mad</i>	Exekutivrat der jüdischen Gemeinde.
<i>metropolid</i>	Metropolit.
<i>millet</i>	Religionsgemeinschaft im Osmanischen Reich, die Selbstverwaltung und eigene Gerichtsbarkeit hatten.
<i>milletbaşı</i>	Oberhaupt einer <i>millet</i> .
<i>mîr</i>	(arab. <i>amir</i>) Herrscher eines halbunabhängigen Fürstentums (Emirats).
<i>mufti</i>	Experte im (religiösen) Recht.
<i>murid</i>	Ein Novize, der sich einem Scheich oder Pir anvertraut, um einen mystischen Weg zu gehen.
<i>mülk</i>	Privateigentum im Osmanischen Reich.
<i>parnassim</i>	Laienvertreter der jüdischen Gemeinde.
<i>pişkeş</i>	Antrittsanzahlung des Metropoliten zum Amttritt.

<i>qadi</i>	Ist ein Richter im Osmanischen Reich, der islamisches Recht sprach und die Funktion einer Art Notar wahrnahm.
<i>reaya</i>	(arab./türk. „Herde“) Wurde ursprünglich für nichtmuslimische Untertanen im Osmanischen Reich verwendet, später dann auch allgemein für steuerzahlende Untertanen, d.h. Christen und Muslime.
<i>salyaneli</i>	Äußere Provinzen des Osmanischen Reiches.
<i>sancak</i>	Verwaltungstechnische Territorialeinheit unter einem <i>sancakbeyi</i> im Osmanischen Reich (Provinz).
<i>scharia</i>	(arab., türk., <i>şeriat</i>) Islamisches Recht.
<i>Schia</i>	(arab. „Partei“) Eine der beiden Glaubensrichtungen des Islams. Die andere Konfession ist die Sunna.
<i>sipahi</i>	Angehöriger der „feudalen“ Reiterei. Wird für seine Dienste als Belohnung mit einem „Lehen“ belehnt.
<i>subaşı</i>	Offizier im Osmanischen Reich.
<i>sufi</i>	(kurd. <i>sofi</i>) Mystiker.
<i>Sunna</i>	(arab. „Brauch“) Die größere der beiden Glaubensrichtungen des Islams. Sunniten folgen dem Vorbild des Propheten.
<i>taife</i>	(arab. <i>ta'ifa</i>) Stamm, Bruderschaft, Clan. Terminus für Stämme und ihre Unterabteilungen.

<i>tapu</i>	Dokument, das die Eigentumsrechte zeigt.
<i>tarikât</i>	Beispielsweise: Sufi-Bruderschaften.
<i>timar</i>	„Lehen“. Wird im Osmanischen Reich an einen <i>sipahi</i> oder einen Zivilbeamten als Entlohnung für militärische Dienste gewährt.
<i>timarlı</i>	Kernprovinzen des Osmanischen Reiches.
<i>umma</i>	(arab. „Volk“, türk. <i>ümmet</i>) Die Gemeinschaft der Muslime.
<i>ulema</i>	Rechtsgelehrte im Osmanischen Reich.
<i>ushr</i>	Eine der zwei <i>scharia</i> – Steuern.
<i>vali</i>	Gouverneur einer großen Provinz (<i>vilayet</i>) im Osmanischen Reich. Gleichgestellt mit <i>beylerbeyi</i> .
<i>vakıf, vaqf</i>	Fromme Stiftung.
<i>yeniçeri</i>	Janitscharen.
<i>zeamet</i>	(arab./türk.) Eine Art Groß- <i>timar</i> .
<i>zimmi, cemaat</i>	Kongregation, religiöse Gemeinschaft

2. Chronik der kurdischen Geschichte¹⁸⁶

2. Jt. v. Chr.	Mutmaßliche Einwanderung indogermanischer Arier nach Iran, darunter Vorfahren der Kurden.
612 v. Chr.	Legende: Tötung des Tyrannen Dehak durch den Schmied Kawa (21.3.). Meder erobern Ninive.
5./4. Jh. v. Chr.	Das Volk der Karduchen, die von manchen Forschern mit den Kurden identifiziert werden, wird in der <i>Anabasis</i> Xenophons erwähnt.
1. Jh. v. Chr.	„Kyrtil“ wird in der Geographie des lateinisch schreibenden Strabon erwähnt.
3.-7. Jh.	Sassaniden in Iran, Zoroastrismus ist Staatsreligion.
6./7. Jh.	Wirken des Prophet Muhammad (569-632), Stifter des Islams.
7. Jh.	Mit der Expansion der muslimischen Araber Richtung Iran beginnt die Islamisierung der Kurden.
9./10. Jh.	Kurdische Nomaden-Stämme werden bei arabischen Geographen erwähnt.
10./11. Jh.	Kurdische Lokaldynastien in Aserbaidschan (Schaddadiden 951-1031) und Iran.
11. Jh.	Marwaniden in Südost-Anatolien und Nord-Mesopotamien. Invasionen nomadischer Türken in den Vorderen Orient.
12. Jh.	„Kurdistan“ wird erstmals als Name einer Provinz des Seldschukenreiches in Persien erwähnt. Tätigkeit des Sufi-Scheich Adi ibn Musafir in Kurdistan. Er wird später Gründer des Yezidismus.
12./13. Jh.	Ayyubiden in Ägypten, Mesopotamien und Syrien.

¹⁸⁶ Vgl. *Strohmeier*, Die Kurden, 247.

Vgl. *Bruinessen*, Agha, Scheich und Staat, 198f.

1250-1517	Mamluken in Ägypten und Syrien.
13./14. Jh.	Ilchane (mongolische Dynastie) in Iran.
um 1300	Gründung des Osmanischen Reiches.
15. Jh.	Kurdistan unter der Herrschaft der turkmenischen Dynastien der Akkoyunlu und Karakoyunlu.
1514	Bündnis des Sultan Selim I. mit kurdischen Fürsten gegen die Safawiden, im Gegenzug Gewährung einer Quasi-Autonomie.
16.-18. Jh.	Safawiden-Dynastie in Iran.
1597	Scharaf ad-Din Bitlisi verfasst sein <i>Scharafname</i> .
16./17. Jh.	Blütezeit kurdischer Dichtung; Abfassung des Epos <i>Mam u Zin</i> durch Ahmad-i Chani.
18.-20. Jh.	Qadscharen-Dynastie in Iran.
19. Jh.	Reformperiode (<i>Tanzimat</i> 1839-1876) im Osmanischen Reich; Bestrebungen mit dem Ziel, die Provinzen der Kontrolle der Hohen Pforte unterzuordnen; Unterwerfung der kurdischen Fürstentümer; Zunahme des Einflusses religiöser Bruderschaften und ihrer Oberhäupter.
1880-82	Aufstand Scheich Ubeydullah von Nehri.
1890	Einrichtung der kurdischen <i>Hamidiye</i> -Regimenter.
1898	Die erste kurdisch- und osmanisch-sprachige Zeitung <i>Kürdistan</i> wird durch Angehörige der Bedir Chan-Familie gegründet; Verbot der Verbreitung im Osmanischen Reich.
1908	Jungtürkische Revolution; Sturz Sultan Abdülhamids; Gründung kurdischer Gesellschaften und Zeitungen und nicht Verbot dieser (nicht streng durchgenommen).
1919-22	Unabhängigkeitskampf der national-türkischen Bewegung unter dem Armeegeneral Mustafa Kemal.

1919-26	Aufstände des Kurdenführers Simko in Nordwest-Iran.
1920	Friedensvertrag von Sèvres: Artikel 64 stellt einen kurdischen Staat in Aussicht.
1923	Gründung der Republik Türkei
1923	„Kurdische Autonome Provinz“ in der ASSR Aserbaidshan bis 1929
1924	Abschaffung des Kalifats
1924	Vertrag von Lausanne: Aufhebung der Bestimmungen von Sèvres, Herstellung der Souveränität der Regierung in Ankara.
1925	Scheich Said - Aufstand in der Türkei (Februar bis April); Hinrichtung der Führer (Juni).
1934	„Besiedlungsgesetz“ (<i>Iskan Kanunu</i> , Nr. 2510) vom 14.6. ermöglicht die Umsiedlung „nicht-türkisch-sprachiger“ türkischer Staatsbürger innerhalb der Türkei; Ziel ist die Zerschlagung von Stammesstrukturen und der Macht von Scheichs und Agas.
1937	Vertrag von Saadabad zwischen Iran, Irak und der Türkei.
1942	Gründung der zunächst geheimen „Gesellschaft zur Wiedererweckung Kurdistans“ (<i>Komala-i Dschianawa Kurdistan</i>) in der iranischen Kleinstadt Mahabad.
1945	Umwandlung der <i>Komala</i> in Demokratische Partei Kurdistans in Iran (DPKI).
1946-47	Ausrufung der „Republik Kurdistan“ in Mahabad (22.1.) durch Qadi Muhammad; im Dezember Wiederherstellung der Autorität der Teheraner Regierung im Gebiet von Mahabad; Hinrichtung Qadi Muhammads (März 1947); Flucht Mulla Mustafa Barzanis in die Sowjetunion.
1970	Autonomieregelung für Kurden wird vereinbart, aber nicht umgesetzt.
1978	Gründung der PKK (<i>Partiye Karkeren Kurdistan</i> , „Arbeiterpartei Kurdistans“) durch Abdullah Öcalan.

1980-88	Iran – Irak – Kriege: Beide Staaten unterstützen zwecks Destabilisierung die Kurden der Gegenseite.
1980	Militärputsch in der Türkei (12.9.).
1983	Gesetz Nr. 2392 (19.10.): Verbot des Gebrauchs aller Sprachen, „die nicht erste Amtssprache von der Türkei anerkannter Staaten“ sind, richtet sich implizit gegen das Kurdische (Sicili Kavanini Bd. 64, 1983, S.954ff.).
1988	Ca. 5000 Menschen sterben nach dem Giftgaseinsatz irakischen Militärs in der kurdischen Stadt Halabdscha.
1992	Wahlen in Irakisch-Kurdistan, Einberufung eines Parlaments und Bildung einer „Kurdischen Regionalregierung“ (Mai).
2005	Dschalal Talabani wird erster kurdischer Staatspräsident Iraks.

3. Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig verfasst und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht

Wien, März 2020

Duygu Karadag

Abstract

1. Deutsch

Die Diplomarbeit „Osmanisches Milletsystem, Modernisierungsbewegungen und die Position der Kurden im 19. Jahrhundert“ befasst sich mit dem Thema, welche Strukturen im Osmanischen Reich das Zusammenleben verschiedener Religionsangehöriger regelte. Zur besseren Veranschaulichung wird die Thematik in drei Teile geteilt, wobei sich der erste Kapitel genauer mit dem genannten Inhalt beschäftigt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den muslimischen Kurden im Osmanischen Reich. Im dritten Teil wird die politische Situation der Kurden im 19. Jahrhundert betrachtet, woraus wir Schlussfolgerungen für die Gegenwart ziehen können.

Schwerpunkt dieser Arbeit ist es, anhand des Osmanischen Reiches als multiethnisches und multireligiöses Großreich aufzuzeigen, wie unterschiedliche Religionen, Traditionen und Ethnien unter einem Dach vereint werden können. Die österreichische Geschichte verlief auch ähnlich. Deswegen ist es interessant zu betrachten, dass ähnliche Reichskonstruktionen aufgrund ähnlicher Gründe zerfielen.

2. Englisch

The diploma thesis “Ottoman millet system, modernization movements and the position of the Kurds in the 19th century” deals with the topic of which structures in the Ottoman Empire regulated the coexistence of subjects belonging to different religions. For better illustration, the topic is divided into three parts, with the first chapter dealing more precisely with the content mentioned. The second part deals with the Muslim Kurds in the Ottoman Empire. The third part looks at the political situation of the Kurds in the 19th century, from which we can draw conclusions for the present. The focus of this work is to observe the Ottoman Empire as a multi-ethnic and multi-religious great empire to show how different religions, traditions and ethnic groups can be united under one roof. Austrian history was also similar. It is therefore interesting to consider that similar empire constructions fell apart for similar reasons.